This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Slav 6265.3

Harvard College Library

GIFT OF

Archibald Cary Coolidge, Ph.D.
(Class of 1887)
ASST. PROFESSOR OF HISTORY

Received 28 June, 1899.

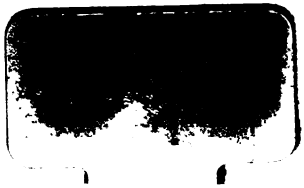

Die

General-Privilegien

der polnischen Judenschaft.

Von

Dr. Philipp Bloch.

Erweiterter und verbesserter Sonderabdruck aus der Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen, Bd. VI.

Posen.
Verlag von Joseph Jolowicz.
1892.

~~Sem 1.61.11~~
Slav 6255.3

Harvard College Library,
Gift of
Dr. A. C. Coolidge.
23 June. 1899.

394

Die Rechtsgrundsätze, nach denen in Polen die bürgerlichen und geschäftlichen Beziehungen der Juden zu den übrigen Staatsangehörigen geordnet waren, und welche in der Theorie wenigstens bis zur Zertrümmerung des Reiches ihre Geltung behaupteten,[1]) sind durch das von Boleslaus dem Frommen 1264 den Juden ertheilte Statut bestimmt worden. Es stammt dieses Statut ursprünglich aus Deutschland und gehört zu einer Gruppe von Privilegien, welche gegen den Ausgang des 13. Jahrhunderts sich namentlich über die Herrschaftsgebiete verbreiteten, wo deutsches und slavisches Wesen sich gegenseitig berührte, und welche trotz einzelner Abweichungen und Zusätze in den Maßnahmen, in der Anordnung der Paragraphen, ja sogar bis auf den Wortlaut völlig mit einander übereinstimmen. Als die gemeinsame Wurzel, aus der die sämmtlichen Absenker dieser Privilegienfamilie hervorgegangen sind, erweisen sich die Gerechtsame, welche Herzog Friedrich der Streitbare 1244 den Juden in Oesterreich verlieh.[2])

[1]) Bei dem Uebergang Posens an Preußen reichen auf Einfordern der preußischen Behörden „die Aeltesten und Vorsteher der gesammten hiesigen Judenschaft — Pinkus Jacob, Liepman Selig, Moses Todres, Isaak Wolff Syndikus“ am 29. Juli 1793 sieben Privilegien und einen „Summarius sämmtlicher sich in dem Gewahrsam der hiesigen Synagogen-Vorsteher befindlichen Privilegia“ in notariell beglaubigter deutscher Uebersetzung ein; unter den sieben Privilegien befindet sich als erstes das Boleslaus-Kasimirsche Statut. (Ungedruckt. — Kgl. Staatsarchiv zu Posen, Stadt Posen C. 84.)

[2]) Das österreichische Privileg und seine Verzweigungen sind sehr sorgfältig behandelt von Stobbe, „Die Juden in Deutschland“ S. 297 ff.; das polnische Privileg wird indeß von Stobbe nicht berücksichtigt. Neuerdings ist das österreichische Privileg wieder abgedruckt in „Regesten zur Geschichte der Juden“ von Aronius; zugleich wird daselbst (S. 233) eine deutsche Uebersetzung gegeben, welche jedoch in manchen Punkten fehlgreift.

Dieſelben Freiheiten ertheilte dann König Ottokar von Böhmen 1254 den Juden ſeines Reiches, wobei er ſelbige inſoweit abändert und erweitert, daß er die Beſtimmungen über den Eid genauer ſpezialiſirt, über die Höhe des Zinsfußes ſich einer beſtimmten Verordnung enthält, und einen Schutzparagraph gegen die Blutbeſchuldigung hinzufügt.[1]) An das böhmiſche Privileg mit ſeinen Abänderungen und Erweiterungen ſchließt ſich nun das polniſche Statut an, welches Boleslaus am 16. Auguſt (in crastino die assumptionis b. Marie v.) 1264 zu Kaliſch für die Juden Großpolens erließ. Dasſelbe unterſcheidet ſich jedoch hinwiederum von dem böhmiſchen Privileg dadurch, daß es die Geldſtrafen entweder nach Pfunden Pfeffer bemißt, oder ſie zumeiſt der landesüblichen Gepflogenheit überläßt, und es fügt über das letztere hinausgehend zum Schluß noch hinzu, daß Pferde nur bei Tag als Pfand angenommen werden dürfen; daß die Münzmeiſter einen Juden wegen falſchen Geldes nur mit Zuziehung der Beamten des Wojewoden oder ehrenwerther Bürger verhaften dürfen; daß ein chriſtlicher Nachbar um 30 Solidi geſtraft werden ſoll, wenn er in der Nacht auf das Geſchrei eines Juden nicht zur Hülfe herbeieilt; und daß die Juden mit allen Dingen frei Handel treiben und Brod beim Einkauf berühren dürfen.

Mit dem polniſchen Statut decken ſich die ſchleſiſchen Schutzbriefe, mit denen Bolko I., Herzog von Schleſien und Fürſtenberg, im Jahre 1295 und Heinrich, Herzog von Glogau, im Jahre 1299 ihre Juden bedenken,[2]) beinahe ſo vollſtändig, daß ſie nur als Kopieen des erſtgenannten angeſehen werden dürfen. Zwar weiſt Bolko I. auf ſeinen Vetter Heinrich, als den erſten Urheber ſeines Schutzbriefes hin;[3]) da jedoch dieſer Vetter als Heinrich IV., Herzog von Schleſien und Breslau, erſt 1266, in Wirklichkeit ſogar erſt 1273, in welchem Jahr er volljährig wird, ſeine Herr-

[1]) Rößler, Das Altprager Stadtrecht S. 180 ff.

[2]) Sommersberg, Silesiorum rei historicae etc. III S. 91 ff. und S. 105 ff.

[3]) Daſ. S. 91: visis litteris et privilegiis karissimi fratris nostri domini Henrici ducis Zlezie et domini Wratizlavie et illustris principis domini Henrici felicis memorie ducis ibidem quondam et domini nostri patruelis dilecti etc.

schaft antritt,[1]) so entfällt damit jeder Zweifel an der Priorität des Boleslausschen Privilegs vor den schlesischen. Das polnische Statut hält also ungefähr die Mitte zwischen dem böhmischen Privileg, dessen Nachbildung es ist, und den schlesischen Schutzbriefen, für die es das Original bildet;[2]) es würde demnach aus einer gegenseitigen Vergleichung dieser Urkunden der ursprüngliche Wortlaut des Boleslausschen Statuts, wo es nöthig erschiene, mit einem hohen Maaß von Wahrscheinlichkeit wieder hergestellt werden können.

Ob die Boleslausche Urkunde in allen Paragraphen sich den echten und vollständigen Wortlaut bewahrt hat, erscheint überaus zweifelhaft. Die älteste Ueberlieferung derselben verdanken wir Johann Laski; er nahm dieselbe auf Geheiß des Königs Alexander in seine vom Reichstag zu Radom sanktionierte Gesetzessammlung auf, welche unter dem Titel „Commune incliti regni Poloniae privilegium“ 1506 veröffentlicht wurde. Aber auch was Laski daselbst als Boleslausche Urkunde giebt, ist nichts anderes, als eine Bestätigung Kasimirs des Großen, der am 9. Oktober 1334 die Rechtsbeständigkeit des Boleslausschen Statuts anerkennt. Von dieser ersten Bestätigung in Wort und Inhalt mehr oder weniger abweichend und wiederum untereinander verschieden giebt es daneben noch zwei weitere Bestätigungen Kasimirs des Großen, und zwar eine zweite vom 25. April 1367 und eine dritte ohne jegliches Datum, welche zwei ebenfalls als angeblich Boleslausches Statut umlaufen. Es liegen uns demnach drei verschiedene Fassungen vor, und sie gehen dabei sämmtlich auf Kasimir den Großen zurück.[3]) Welche

[1]) Grünhagen Geschichte Schlesiens I. S. 94 ff.

[2]) Der Beweis dafür, daß die schlesischen Judenfreiheiten das Boleslausche Statut kopiert haben, liegt nicht blos in ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge; die schlesischen Privilegien zeigen auch die Eigenthümlichkeit des polnischen Originals, keine festbestimmten Strafgelder anzusetzen, und weichen in der Strafbestimmung nur beim „Pfeffer“ ab (§ 15 u. § 16), von dem sie absehen. Außerdem nehmen sie die Zusätze des polnischen Statuts ganz nach dessen Wortlaut auf, und Bolko I. erweitert dieselben noch durch die ferneren Zusatzbestimmungen, daß gefangene Juden der herzoglichen Gerichtsbarkeit vorbehalten bleiben, und daß auch die Bürgen noch schwören müssen, wenn der beklagte Christ die Schuld leugnet.

[3]) Bandtkie hat (Jus polonicum S. 1 ff.) die drei Privilegienformen in drei Kolumnen nebeneinander geordnet, aber im Grunde nur zwei ver-

von den dreien ist nun der echte Boleslaus? Und wie verhalten sich diese drei durchaus ungleichartigen Formen desselben Privilegs zu einander?

Um die Verwirrung noch zu vergrößern, hat der vor Kurzem verstorbene, berühmte polnische Rechtshistoriker R. Hube noch eine vierte Bestätigung Kasimirs entdeckt,[1]) vom 15. Juli 1364. Da diese letztere jedoch mit der ersten Bestätigung von 1334 im eigentlichen Text völlig übereinstimmen soll, sie also die vorhandenen Spielarten nicht um eine neue Schattirung vermehrt, so kann sie vorläufig zurücktreten; es kommt uns hauptsächlich darauf an, auf die Ungleichartigkeit der Texte und auf das Verhältniß ihrer Abweichungen näher einzugehen. Ungleichartige Texte des polnischen Judenstatuts, die an den Namen Kasimirs anknüpfen, sind also doch nur drei vorhanden, und wir wollen sie sogleich, schon um sie genauer und bequemer auseinander halten zu können, dadurch schärfer von einander sondern, daß wir

1) die Bestätigung Kasimirs vom 9. Oktober 1334 als das Boleslaussche Statut speziell,
2) die von Kasimir unterm 25. April 1367 ausgefertigte Urkunde als das Kasimirsche Privileg, zumal in derselben der Name des Herzogs Boleslaus gar nicht erwähnt wird,
3) die von Kasimir undatiert gegebene Bestätigung als das Boleslaus-Kasimirsche Statut bezeichnen.

1. Das Boleslaussche Statut.

In der ersten Bestätigung vom 9. Oktober 1334 zu Krakau erklärt Kasimir, daß er das Statut, welches Boleslaus 1264 zu Gunsten der großpolnischen Juden erließ, wortwörtlich wiedergebe und seine Gültigkeit erneue.[2]) An der Echtheit dieser Bestä-

schiedene Formen anerkannt, da er das Privileg von 1367 nur in den ersten 2 Paragraphen selbständig giebt, im Weiteren aber es als eine Variante des Boleslausschen Statuts ansieht und behandelt.

[1]) Biblioteka Warszawska 1880 S. 426 ff. Przywilej Żydowski Bolesława przez R... Hube behandelt in diesem Aufsatz ein gleiches Thema, indem er namentlich die Kasimirschen Bestätigungen auf ihre Echtheit prüft.

[2]) Diese erste Bestätigung ist oft abgedruckt: Laski, Commune incliti regni Poloniae privilegium, fol. 163; Przyluski (Prilusius), Leges seu

tigungsurkunde, die uns ausschließlich durch Laski erhalten ist, läßt sich nicht mäkeln; um so weniger, als sie im Jahr nach der Thronbesteigung Kasimirs ausgegeben wird, um welche Zeit die neuen Herrscher ja gewöhnlich den von den Vorgängern überkommenen Rechtsverhältnissen weitere Geltungskraft zu verleihen pflegten. Hiermit ist in dieser Bestätigung das ursprüngliche Boleslausche Statut genügend verbürgt. Dafür spricht auch der Umstand, daß dieses Statut sich den böhmischen und schlesischen Schutzbriefen in den einzelnen Bestimmungen, in der Ordnung der Artikel, in der Kürze des Ausdrucks weit mehr nähert, als die beiden anderen Formen. Schließlich fällt doch auch die Ueberlieferung ins Gewicht, auf welche hin der König Alexander dieses Statut als das des Boleslaus in die Gesetzessammlung des Laski aufnehmen läßt. Die Aufnahme in jene Gesetzessammlung wird durch die Erklärung begründet,[1]) daß König Alexander sie veranlaßt habe non confirmando confirmatione speciali („nicht um sie dadurch wieder besonders zu bestätigen"), sed ad cautelam defensionis contra Judaeos („sondern als Vorsichtsmaßregel zum Schutz gegen die Juden.") Der erstere Satz dieser Verwahrung will besagen, daß die Einreihung in den Gesetzeskodex nicht etwa wie eine Neubestätigung der Judenfreiheiten wirken soll, und wenn etwa einzelne Paragraphen des Statuts durch jüngere Einzelrechte oder Allgemeinbestimmungen außer Kraft gesetzt seien, sie dadurch nicht wieder wirksam würden, vielmehr der augenblicklich bestehende Rechtszustand in Nichts hierdurch geändert werde; der letztere Satz ergiebt nur dann ein Verständniß, wenn als Voraussetzung des Königs angenommen wird, daß die Juden andere und vortheilhaftere Privilegien unter Boleslausscher Flagge unterschieben wollen, welchem Beginnen durch die amtliche Feststellung und Veröffentlichung des echten Boleslausschen Statuts vorgebeugt würde. Daraus

statuta ac privilegia Regni Poloniae etc.; Konarski, volumina legum I.; Codex diplomaticus Majoris Poloniae I S. 563 Nr. 605; Bandtkie, Jus polonicum S. 1 ff.; Sternberg, Geschichte der Juden in Polen S. 39 ff.

[1]) Laski fol. 163, Bandtkie Jus polonicum S. 1 Anm. 1: quod nos Alexander rex non confirmando confirmatione speciali, sed ad cautelam defensionis contra Judaeos, privilegiis regni in istum codicem digestis adscribi mandavimus.

folgt übrigens, daß das Boleslausſche Statut, inſofern es nicht in einzelnen Sätzen durch ein beſonderes Geſetz ausdrücklich aufgehoben war, jederzeit und allgemein als unanfechtbare Rechtsbaſis für das Verhältniß der Juden zum Reich angeſehen wurde, wenn ſelbſt ein Regent, wie Alexander, der ſeinen jüdiſchen Unterthanen ſo wenig geneigt war, es als ein Grundgeſetz anerkennt, dem er nur nicht die Vergünſtigung einer ſpeziellen Neubeſtätigung zukommen laſſen will.

Obſchon im Allgemeinen anerkannt werden muß, daß wir bei Laski das Boleslausſche Originalſtatut vor uns haben, ſo hält doch im Einzelnen der von ihm gebotene Text eine eingehende Kritik nicht überall aus, z. B. § 20: „Wenn ein Jude heimlich getödtet würde, ſo daß derjenige, der ihn getödtet hat, durch Zeugenausſage nicht überführt werden kann, falls nun nach erfolgter Unterſuchung die Juden auf Jemanden Verdacht werfen", nos Judeis contra suspectum Judei occisorem patrocinium justitie adhibebimus jure mediante rei, „ſo werden wir den Juden gegen den des Mordes an dem Juden Verdächtigten auf dem Wege des Rechts den Schutz der Gerechtigkeit zu Theil werden laſſen." Was in dieſem Paragraphen zugeſichert wird, iſt ebenſo unbeſtimmt, wie überflüſſig und ſelbſtverſtändlich. Vergleichen wir damit den Text der böhmiſchen und ſchleſiſchen Schutzbriefe, ſo finden wir an der betreffenden Stelle: nos Judeis contra suspectum pugilem volumus exhibere „ſo wollen wir den Juden gegen den Verdächtigten einen Kämpfer ſtellen", d. h. wo nur ein Verdacht vorliegt, ſoll ein Gottesgericht durch den Zweikampf entſcheiden, wobei ſich alsdann das Staatsoberhaupt anheiſchig macht, den Juden zu dieſem Zweck einen Kämpfer zu ſtellen. So hat auch offenbar der echte Boleslausſche Text gelautet, und ſo beſagt auch wirklich noch das Kaſimirſche Privileg von 1367 (§ 21), das ſich mit ſeinem Wortlaut an das Boleslausſche Statut anlehnt. Ob hier eine geſetzliche oder eigenmächtige Aenderung vorgenommen worden, iſt für die Textkritik gleichgültig. § 21: „Wenn Chriſten an irgend einen Juden (alicui Judeo) gewaltthätige Hand legen, ſo ſollen ſie der Forderung unſeres Landesrechtes entſprechend beſtraft werden." Die von einem Chriſten an einem Juden verübte Gewaltthat wird viel wirkſamer in den §§ 9, 10, 11 behandelt, was will alſo

dieser unbestimmte Paragraph denn überhaupt noch vorsehen? An diesem Punkt hat nur das schlesische Privileg Heinrichs von Glogau die richtige Lesart sich erhalten: „Wenn Christen irgend eine Jüdin (Judee) vergewaltigen, so sollen sie der Forderung unseres Landrechtes entsprechend bestraft werden.“ [1]) Anders kann es auch bei Boleslaus nicht geheißen haben. Es ist dies ein alter Abschreiberfehler, der fast die gesammte Privilegienfamilie beschlichen hat.[2]) Wir wollen nur noch auf § 25 näher eingehen, weil er eine der wichtigsten und umstrittensten Bestimmungen des ganzen Statuts enthält: „Wenn ein Jude auf Grundstücke oder auf Verschreibungen unbeweglicher Güter Geld geliehen hat und das demjenigen, dessen Sache es ist, bewiesen hat, so bestimmen wir, daß dem Juden sowohl das Geld, als auch das Pfand der Verschreibung abgesprochen werde.“ Hier liegt der Angelpunkt, an dem der Kampf des Adels gegen die Judenrechte mit aller Macht eingesetzt hat. Solcher Art kann nämlich der Text im Boleslausschen Statut unmöglich gelautet haben. Man prüfe doch einmal den Inhalt der vorliegenden Worte! Ein Schuldner besitzt Grundstücke oder Verschreibungen auf unbewegliche Güter, er verpfändet sie einem Juden, der Jude erbringt bei der Klage den Beweis hierfür; was erwartet man nun als Folge des Beweises? doch nur, daß der Schuldner dann die Folgen irgendwie zu tragen hätte; nein! — heißt es — der Jude verliert das Geld und muß, wenn das Pfand eine Verschreibung auf Grundstücke ist, auch die Verschreibung herausgeben. Da ist's doch ein Widersinn, daß der Jude den Beweis hierfür erbringt, das muß und wird alsdann der Schuldner schon besorgen! Offenbar hatte der Paragraph ursprünglich ein Anderes besagt, er ist dann später nach der entgegengesetzten Seite umgebogen worden, und die Stelle, an der die Umbiegung vorgenommen wurde, hebt sich eben noch deutlich ab. Es wäre auch schwer denkbar, daß ein Statut, in welchen den Juden Rechte und Vergünstigungen zugebilligt werden, eine so ungünstige Maßregel mit solcher Schärfe aussprechen sollte; um denselben Zweck zu erreichen, brauchte es ja nur davon zu schweigen. Jeder Zweifel schwindet aber, sobald wir die beiden schlesischen

[1]) Sommersberg, Silesiorum rei historicae etc. III. S. 106.

[2]) Stobbe, die Juden in Deutschland, S. 300.

Privilegien zur Vergleichung heranziehen. Beispielsweise lautet der Text aus dem schlesischen Privileg Heinrichs von Glogau: „Wenn ein Jude auf Grundstücke oder Verschreibungen von Landedelherren Geld geliehen und dies durch ihre Briefe und Insiegel bewiesen hat, so werden wir dem Juden nach dem Recht anderer Pfänder die verpflichteten Grundstücke zuerkennen und sie ihm gegen Gewaltthat schützen.“[1]) Hiermit stimmt richtig verstanden auch das Kasimirsche Privileg von 1367 überein (§ 26). Der Originaltext des Boleslausschen Statuts, wie er uns von Laski überkommen, ist demnach in einzelnen Punkten entweder zum Nachtheil der Juden gefälscht, oder wenn er gesetzlich umgeändert worden, ist er eben nicht mehr der Originaltext des Boleslausschen Statuts.

Wie die Bestätigung Kasimirs vom 15. Juli 1364 zu Krakau, die von Hube entdeckt worden, und deren Besprechung wir hier anschließen, in allen diesen Lesarten sich verhält, ist von Hube leider nicht angegeben worden. Wir müssen uns gegenwärtig darauf beschränken, die Worte Hubes über dieselbe hieher zu setzen. „Sie stammt“ — schreibt er[2]) — „aus dem Jahre „1364, und ist nur in einer einzigen Handschrift der gräflich „Krasinskischen Bibliothek erhalten. Diese Bestätigung unter„scheidet sich von der vorhergehenden (a. d. J. 1334) haupt„sächlich darin, daß sie nicht mehr des Boleslausschen Privilegs „gedenkt und in solcher Weise sich den Anschein giebt, als sei sie „ein Privileg, das aus der eigenen Initiative Kasimirs hervor„gegangen, was sie denn doch in der That nicht ist, denn sie „wiederholt wörtlich und ausschließlich die Verordnungen des „ursprünglichen Boleslausschen Privilegs. Für ihre Authentizität „spricht, daß Kasimir in ihr den Titel eines Herrn von Reußen „trägt, was auf ihre Zeit zutrifft, und daß die Würdenträger, „welche darin als bei ihrer Niederschrift anwesend namhaft ge„macht werden, in gleichzeitigen authentischen Dokumenten sich

[1]) Sommersberg, a. a. O. S. 106: Si Judeus super possessiones aut litteras magnatum terre pecuniam mutuaverit et hoc per suas litteras et sigillum probav[er]it, nos Judeo jure aliorum pignorum possessiones assignabimus obligatas et eas contra violentiam defendemus.

[2]) Hube, Biblioteka Warszawska 1880, Przywilej Żydowski Bolesława S. 429.

„wiederfinden. ... Die Anwesenheit des Wierzbienta, Staroſten „von Großpolen, und des Otto, Kanzlers von Großpolen, läßt „vermuthen, daß die Urkunde zum Gebrauch in Großpolen aus„gefertigt wurde, wie zum Schluß der Urkunde bemerkt wird, „daß ſie dem Falk, Juden von Kaliſch, eingehändigt werden ſoll, „der gewiß der Aelteſte jener jüdiſchen Gemeinde war (zapewne „starszemu tamtejszéj gminy żydowskiéj.) Deſſen ungeachtet „wird im Eingang daran erinnert, daß die Rechte, welche das „Privileg auseinanderſetzt, den in den Städten des ganzen Kö„nigreichs wohnenden Juden dienen ſollen in civitatibus totius „regni Poloniae. Der Eingang des Privilegs beginnt mit den „Worten: quod magnificentia regum auctoritate fieri decrevit, „ratum atque stabile debet perpetuo permanere. Der Ort der „Ausſtellung des Privilegs iſt Krakau, das Datum der Tag der „Theilung der Apoſtel (15. Juli.)“ Hube nimmt alſo an, daß dieſe Urkunde für Großpolen ausgegeben ſei. Er vermuthet dies zuerſt daraus, weil der Staroſt und der Kanzler von Großpolen als Zeugen aufgeführt ſind, was allerdings ſehr ungenügend beweiſt. Er ſchließt dies dann ferner aus der Bezeichnung des Falk als Juden aus Kaliſch, dem die Urkunde ausgeliefert wird, weil dieſe Bezeichnung dafür zeugen ſoll, daß Falk wahrſcheinlich als Aelteſter dieſer Gemeinde aufgetreten iſt. Eine Vermuthung, und nichts mehr! Ja es ließe ſich ſogar bezweifeln, ob Falk in Kaliſch gelebt hat. Falk, Jude von Kaliſch, kann ebenſo gut in jeder anderen beliebigen Stadt des großen polniſchen Reiches gewohnt haben, dieſe Bezeichnung kann ihm ſchon beigelegt werden, wenn er nur in Kaliſch geboren oder überhaupt einmal eine Zeit lang dort gewohnt hat. Hube giebt auch an, daß dieſe Beſtätignng von 1364 im eigentlichen Text mit der Beſtätigung des Boleslausſchen Statuts von 1334 übereinſtimme, und die Angabe eines ſo überaus gründlichen und zuverläſſigen Gelehrten läßt ſich nicht anzweifeln. Aber Hube erklärt ebenfalls,[1]) daß die Beſtätigung von 1367, nämlich das Kaſimirſche Privileg, nach ihrem weſentlichen Inhalt ſich von der Beſtätigung

[1]) A. a. O. S. 430: Porównywając wszystkie te trzy potwierdzenia, które, począwszy od drugiego, jak nadmieniliśmy, występują w formie nadania wprost wychodzącego od samego Kazimierza, nie dostrzegamy w nich, co do głównéj ich osnowy, żadnéj różnicy.

von 1334, also dem Boleslausschen Statut, in Nichts unterscheide. Diese Behauptung trifft jedoch nicht ganz zu, wie sich jetzt zeigen soll.

2. Das Kasimirsche Privileg.

Die unter dem 25. April 1367 zu Krakau von Kasimir ausgefertigte Urkunde ist zum ersten und einzigen Mal von Bandtkie in seinem Jus Polonicum (S. 1 ff.) aus einer Handschrift vom Jahr 1450 (Cod. B. II., Einleitung S. XII) veröffentlicht worden. Bandtkie hat indeß dieselbe bis auf die ersten zwei Abschnitte nur als Varianten zu dem Boleslausschen Statut gegeben, so daß man sehr schwer zu einer Uebersicht über ihren Inhalt gelangen kann. Ein vollständiger Abdruck würde das Verständniß fördern und soll jetzt nach handschriftlichem Material, welches im Kgl. Staatsarchiv zu Posen sich vorfindet, nebst einer deutschen Uebersetzung hier geboten werden. Das Posener Staatsarchiv besitzt zwei Abschriften dieser Urkunde. Die eine Abschrift ist der amtliche Eintrag einer Bestätigung Sigismunds I., welcher sich der Bestätigung seines Vaters Kasimir IV. anschließt; dieser Eintrag befindet sich Libri civium 1599 f. 128 b, es wird dabei im Allgemeinen bemerkt, daß das Schriftstück der Kanzlei behufs der Eintragung überreicht und sein Wortlaut aufgenommen wurde. Die andere Abschrift ist der amtliche Eintrag einer Bestätigung Wladislaus IV., der als seine Vorgänger, welche das Schriftstück ebenfalls bestätigt hatten, die Könige Sigismund August, Sigismund I. und Kasimir IV. anführt; dieser zweite Eintrag befindet sich Libri civium 1638 f. 488 b, er erfolgt auf Antrag des Moses Pakosch, Syndikus der jüdischen Gemeinde zu Posen, und hat zu seiner Unterlage ein Transsumpt, das Jakob Opatowczyk, Syndikus der Kazimierzschen Judengemeinde, durch die Krakauer Kanzlei von dem Originalpergament nehmen ließ. Beide Abschriften zeigen keine irgendwie beachtenswerthe Verschiedenheiten. Wir haben den älteren Eintrag aus den Libri civium 1599 f. 128 b zum Abdruck gewählt; derselbe lautet:

Sigismundus dei gratia rex Polonie, magnus dux Lithuanie, Russie, Prussie, Masovie etc dominus et heres.

Significamus tenore praesentium quibus expedit universis, quia exhibitum est coram nobis privilegium infrascriptum sigillo appenso serenissimi domini olim Casimiri regis parentis et antecessoris nostri desideratissimi communitum, salvum, illaesum, non viciatum et omni prorsus vicio ac suspicione carens, quod habuimus, vidimus et diligenter inspeximus, supplicatumque est nobis, ut hoc ipsum privilegium, quod etiam manu nostra est subscriptum, transscribi et transsumi mandaremus, cujus tenor sequitur et est talis: In nomine Domini amen. Nos Casimirus dei gratia rex Polonie nec non terrarum Cracovie, Sandomirie, Syradie, Lancicie ac Cujavie, magnus dux Lithuanie, Pomeranie Russieque dominus et heres etc. Ad perpetuam rei memoriam significamus tenore praesentium quibus expedit universis praesentibus et futuris praesentium notitiam habituris, quomodo pro parte Judeorum nostrorum de Cracovia, Sandomiria, Leopoli et aliis Russie Lublinen[sium] et Sandecen[sium] terrarum in civitatibusque et oppidis earundem terrarum habitantium oblatae petitionis tenor continebat in effectu, quatenus eorum jura, quae a predecessoribus nostris obtinuerunt, ipsis innovare ratificare et confirmare dignaremur gratiose. Quorumquidem jurium tenor de verbo ad verbum sequitur et est talis:[1])

[1]) In dem nun folgenden Abdruck ſind die wichtigen Paragraphen und Zuſätze, die über das Boleslausſche Statut erweiternd hinausgehen, durch Kurſivſchrift hervorgehoben worden. Eckige Klammern bezeichnen eine Textverbeſſerung, faſt nur nach den böhmiſchen und ſchleſiſchen Privilegien. Die eingeklammerten Paragraphenzahlen wollen die Paragraphnummern des Boleslausſchen Statuts angeben. In den Anmerkungen zum lateiniſchen Text bezeichnet die Numerirung durch Buchſtaben die Lesarten des Boleslausſchen Statuts nach Laski (= L.); die Numerirung durch Zahlen dagegen giebt die Lesarten nach Bandtkies Kodex II (= B. II.) Wenn die Lesart des letzteren in den Text aufgenommen iſt, oder die beiden handſchriftlichen Abſchriften von einander abweichen, weiſt die Zahl auf die Libri civium von 1599 oder von 1638 hin (= L. C. 1599 oder L. C. 1638.) Wo eine Quelle nicht ausdrücklich angezeichnet wird, iſt die vorhergehende gemeint. Für die deutſche Ueberſetzung iſt die vom böhmiſchen König Wenzel II. gegen 1300 veranlaßte deutſche Ueberſetzung des böhmiſchen Privilegs (bei Rößler, die Stadtrechte von Brünn S. 367 ff.) zu Rathe gezogen und in zweifelhaftem Falle als Ausſchlag gebend angeſehen worden.

In nomine domini amen. Humani generis actiones, nisi vigeant voce testium aut testimonio litterarum, celeriter transeunt et prorsus memoria relabuntur. Igitur nos Casimirus dei gratia rex Polonie nec non terrarum Cracovie, Sandomirie, Siradie, Lancicie, Cujavie, Pomeranie Russieque dominus et heres notum facimus tam presentibus quam futuris, ad quorum noticiam devenerit presens scriptum, quod Judeis nostris in Cracovia, in Sandomiria, in Lamburga [1]) et alibi, ubilibet in regno nostro consistunt [2]) eorum statuta et privilegia, [que] a nobis obtinuerunt, de verbo ad verbum, sicut in subsequenti continetur serie, duximus declaranda:

[1]) B. II: Lancburga (was wol ein Druckfehler für Lamburga ist). — [2]) et alibi in regno nostro constitutis.

1. Primum quidem statuimus, ut pro pecunia a) mobili aut pro re immobili aut in causa criminali, que tangit personam aut res Judei, nullus Christianus contra Judeum nisi cum Judeo et Christiano in testimonium admittatur, *in casu vero crimine falso* [1]) *duobus Judeis et duobus Christianis sine omni dilacione* [2]) *et alia quavis disposicione* b).

a) L. pro pecunia aut pro quacunque re mobili vel immobili etc. b) der Absatz von in casu ab fehlt bei L.

[1]) B. II: criminis solummodo duobus etc. — L. C. 1638: criminis falsi duobus etc. — [2]) B. II: aut aliqua alia disposicione testimonium deducatur.

2. Item si aliquis Christianus Judeum impedit [1]) asserens, quod ei pignora [2]) obligaverat, et Judeus hoc diffitetur, tunc a) si Christianus Judeo [3]) simplici verbo b) fidem noluerit adhibere [4]), Judeus jurando [5]) super equalitatem sibi pignore obligato c) [6]) suam intentionem probabit et transeat absolutus [7]).

a) L. et statt tunc si — b) L. judaei simplicibus verbis — c) L. super aequivalente sibi oblato suam etc.

[1]) B. II: impetit [2]) pignora sua [3]) judaei [4]) fidem dare noluerit [5]) juramento [6]) super qualitatem sibi pignoris obligati [7]) absolutus.

3. Item si Christianus obligaverit Judeo pignus asserens, quod Judeo in a) minori pecunia obligaverit, quod Judeus

a) L. pro minori

Im Namen des Herrn, Amen! Wenn die Handlungen des menschlichen Geschlechtes nicht durch die Stimme von Zeugen oder durch die Beurkundung von Schriftstücken frisch gehalten werden, so gleiten sie rasch vorüber und entschwinden völlig aus dem Gedächtniß. Also thun wir, Kasimir, von Gottes Gnaden König von Polen und Erbherr der Lande Krakau, Sandomir, Sieradz, Lenczycz, Kujavien, Pomeranien und Reußen, kund und zu wissen sowohl den Gegenwärtigen wie den Künftigen, zu deren Kenntniß die gegenwärtige Schrift gelangen wird, daß wir befunden haben, unseren Juden in Krakau, Sandomir, Lemberg und anderwärts überall in unserem Reich ihre Statuten und Privilegien, welche sie von uns erlangt haben, wortwörtlich, wie es in der nun folgenden Satzreihe enthalten ist, zu verkünden:

1. Zuerst bestimmen wir, daß um bewegliches Vermögen oder um unbewegliches Gut oder in einer Kriminalsache, welche die Person oder das Gut eines Juden angeht, kein Christ gegen einen Juden als Zeuge zugelassen werde, außer mit einem Juden und einem Christen; im Falle aber, so die Anschuldigung falsch ist, mit zwei Juden und zwei Christen, ohne jeglichen Aufschub und ohne irgend welche andere Weiterung *).

2. Ferner wenn ein Christ einen Juden belangt, indem er behauptet, er habe ihm Pfänder versetzt, und der Jude dieses leugnet, falls alsdann der Christ dem Juden auf sein bloßes Wort keinen Glauben schenken will, soll der Jude durch einen Schwur über den Werthbetrag des ihm angeblich versetzten Pfandes seine Behauptung erweisen, und er gehe frei aus.

3. Ferner, wenn ein Christ bei einem Juden ein Pfand versetzt hat, indem er behauptet, daß er es bei dem Juden für

*) In diesem Paragraphen widerspricht der letzte Passus dem oberen Theil. Der obere Theil besagt, daß sowohl in einer Civilsache, wie in

confitetur, jurabit Judeus super pignore obligato b) et jurando probabit c), Christianus sibi solvere non recuset.

b) super pignore sibi oblato — c) quod juramento probaverit.

4. Item si Judeus Christiano testibus non assumptis dicat, se pignus mutuasse, et ille negaverit, super hoc Christianus salvo a) suo juramento se expurget.

a) L. solius sui juramento (Nach dieser Lesart ist übersetzt worden, da die andere, obwohl sie in allen Texten dieses Privilegiums salvo suo juramento lautet, keinen rechten Sinn giebt. Gemeint ist, daß der Christ keiner Eideshelfer bedürfe).

5. Item Judeus recipere poterit omnia nomine pignorum, que a) ei fuerint obligata [1]), quocunque nomine vocentur, nulla de his tunc b) requisitione facta, exceptis vestibus sanguinolentis et madefactis et sacris vestibus, quas [2]) nullatenus acceptabit.

a) L. sibi — b) tunc fehlt.

[1]) B. II: quae ei fuerint oblata — [2]) quas Judeus nullatenus.

6. Item si Christianus impediverit Judeum, quod a) pignus, quod Judeus habet, ei furtim [1]) vel per violentiam sit ablatum, Judeus juret super illo pignore, quod cum recepit furtim ablatum vel raptum b) nescivit, et sic [2]) jurabit suo juramento implicito, in quanto sit ei pignus hujusmodi obligatum c), et sic expurgatione facta Christianus sortem et usuram ei det, persolvet, que medio tempore accreverit.

a) L. quia — b) vel raptim ignoraverit hoc in suo juramento implicito quanto sit etc. — c) obligatum probabit et sic.

[1]) B. II: per furtum — [2]) nescivit et sic fehlt in L. C. 1589 und 1638 (Die Uebersetzung legt als die richtigere Lesart zu Grunde: hoc in suo juramento implicito).

7. Item si aut per casum incendii aut per furtum aut per vim res suas cum obligatis suis pignoribus Judeus amiserit

---

einem Kriminalfall ein Christ selbstdritt, d. h. mit einem Christen und einem Juden, gegen einen Juden zeugen kann, während der letzte Passus besagt, daß in einem Kriminalfall ein Christ nur selbstfünft, d. h. mit zwei Christen und zwei Juden zum Zeugniß zugelassen wird. Möglicherweise hat Kasimir in diesem Punkte die Rechte der Juden erweitert, ohne aber zugleich den Wortlaut des Boleslausschen Statuts im oberen Theil abzuändern. Oder es ist der letztere Passus ein späterer Zusatz. Vielleicht weil der Schutzparagraph gegen die Blutbeschuldigung, § 32, durch

weniger Geld versetzt hat, als der Jude zugiebt, so soll der Jude auf das versetzte Pfand schwören, und was er durch sein Schwören erwiesen hat, soll der Christ ihm zu zahlen sich nicht weigern.

4. Ferner, wenn ein Jude sagt, daß er einem Christen, ohne Zeugen dazu genommen zu haben, das Pfand zurückgeliehen habe*), und jener es leugnet, so soll der Christ sich deßwegen durch seinen eigenen Eid allein reinigen.

5. Ferner, es darf der Jude alles als Pfand nehmen, was bei ihm versetzt wird, wie es auch heißen möge, ohne daß er darüber derzeitig eine Untersuchung anstellt; ausgenommen sind blutbefleckte oder feuchte Kleider und heilige Kleider, welche er auf keinen Fall annehmen darf.

6. Ferner, wenn ein Christ einen Juden belangt, daß das Pfand, welches der Jude hat, ihm durch Diebstahl oder durch Gewalt entwendet worden, so soll der Jude schwören: er habe, als er es empfing, nicht gewußt, daß es gestohlen oder geraubt sei; wobei er auch dies in seinen Schwur hineinzieht, um wie viel bei ihm das derartige Pfand versetzt worden. Und so soll ihm der Christ nach geschehener Reinigung das Hauptgut bezahlen und den Zins, welcher während der Zeit aufgelaufen ist.

7. Ferner, wenn ein Jude entweder durch den Fall einer Feuersbrunst oder durch Diebstahl oder durch Gewalt seine Sachen

die Nachlässigkeit amtlicher Kopisten so entstellt worden, daß die Hauptsache darin, das Erforderniß einer vermehrten Zahl von Zeugen, in Verlust gerathen ist; um diesem Uebelstand abzuhelfen, ist später dieser Zusatz hier angeheftet worden. Dazu würde der Ausdruck crimine falso sehr gut passen; dagegen spricht wiederum, daß bei B. II das „falsi“ fehlt.

*) Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 233 übersetzt hier: „Wenn ein Jude behauptet, daß er einem Christen ohne Zeugen auf Pfand geliehen habe u. s. w.“ pignus mutuare kann nicht heißen:

et hoc institerit et Christianus in hoc obligavit a), nihilominus Judeum impediat b), Judeus juramento [1]) se proprio absolvet.

a) L. obligaverat, ebenſo B. II — b) nihilominus eum impetit.

[1]) B. II: juramento suo proprie se absolvet.

8. Item si Judei inter se de facto discordiam moverint aut guerram, judex civitatis nostre nullam jurisdiccionem sibi vendicet in eosdem, sed nos tantummodo aut noster [1]) *capitaneus* a), pallatinus vel *advocatus* b) judicium exercebit, si autem reatus vergit in personam [2]), nobis tantummodo hic casus reservabitur judicandus.

a) L. fehlt capitaneus — b) vel ejus judex judicium exercebit.

[1]) B. II: nostri capitanei palatinus vel advocatus ipsorum. — [2]) verget in persona.

9. Item si Christianus Judeo vulnus qualecunque a) inflixerit, reus nobis b) poenam solvet c), secundum quidem [1]) nostram gratiam poterit invenire, nostre camere deferendam, et vulnerato satisfaciat pro d) lesura et expensis et [2]) curatione vulnerum et vulnera solvet, secundum [3]) *judicium terrestre requiret* et jura terre nostre exigunt et requirunt.

a) L. qualitercunque — b) nobis et nostro palatino — c) solvat — d) satisfaciat pro curatione vulnerum et expensis, ut jura terrae nostrae requirunt et exigunt.

[1]) Secundum quidem geht anſtatt „secundum quod“ durch das ganze Privilegium hindurch; wahrſcheinlich iſt der Irrthum durch das Mißverſtändniß einer Abkürzung entſtanden. — [2]) B. II: et pro procuratione vulnerum. — [3]) secundum quod.

10. Item si Christianus Judeum occiderit, digno judicio puniatur a) *collum* et omnia reorum b) mobilia et immobilia in nostram transeant potestatem.

a) L. fehlt collum. — b) rei.

11. Item si Judeum Christianus occiderit a), ita tamen quod b) sanguinem non effudit c), poena simili [1]) requiratur secundum consuetudinem nostram, *quemadmodum in terra nostra pro nobili est consuetum,* si vero [2]) pecuniam habere

a) L. ceciderit — b) ut — c) effundat, poena per palatinum requiretur secundum terre nostre consuetudinem ab eodem et percusso seu leso satisfaciat quemadmodum in terra nostra est consuetum, si vero etc.

[1]) B. II: poena simili modo. — [2]) si vero is pecuniam etc.

„auf ein Pfand leihen“, ſondern nur „ein Pfand leihen“. Wozu bedürfte es auch im erſteren Fall der Zeugen? Das Pfand iſt ja vorhanden! Der

mit den bei ihm versetzten Pfändern verliert, und dies festgestellt ist, und der Christ, der es versetzt hat, nichtsdestoweniger den Juden belangt, so soll der Jude sich durch den eigenen Schwur lösen.

8. Ferner, wenn die Juden untereinander in thätliche Streitigkeit oder in eine Schlägerei gerathen, darf sich der Richter unserer Stadt keine Gerichtsbarkeit über sie zueignen, sondern nur wir, oder unser Staroſt, Wojewode oder der Vogt soll Recht sprechen. Wenn aber die Klage sich gegen die Person richtet, so soll uns allein dieser Fall zur Rechtsprechung vorbehalten werden.

9. Ferner, wenn ein Christ einem Juden irgendwelche Wunde schlägt, so soll der Beklagte uns eine an unsere Kammer abzuführende Strafe zahlen, je nachdem er unsere Gnade dabei wird gewinnen können, und den Verwundeten soll er befriedigen für die Verletzung und die Ausgaben und die Heilung der Wunden; und die Wunden soll er bezahlen demgemäß, wie es das Landgericht bestimmen wird und die Gerechtsame unseres Landes es fordern und bestimmen.

10. Ferner, wenn ein Christ einen Juden erschlägt, soll er nach Fug und Recht bestraft werden am Halse, und alle Güter der Schuldigen, bewegliche und unbewegliche, gehen in unsere Gewalt über.

11. Ferner, wenn ein Christ einen Juden niedergeschlagen hat, jedoch so, daß er kein Blut vergossen hat, soll es mit einer gleichen Strafe nach unserer Gepflogenheit geahndet werden, wie man es in unserem Lande für einen Edelmann gewohnt ist; wenn er aber kein Geld wird haben können, so soll derselbe für

---

Paragraph spricht davon, wenn ein Jude ohne Zeugen das Pfand dem Christen zurück geliehen hat, bevor der letztere die Schuld bezahlt hatte. Das schlesische Privileg von Bolko I. (Sommersberg, Silesiorum rei historicae III S. 92) erklärt das mutuasse durch seu recredidisse, so daß jeder Zweifel ausgeschlossen ist.

non poterit, idem d) pro commisso, sicut statutum fuerit, punietur *vel caput pro capite decernatur.*

d) idem pro commisso sicut justum fuerit punietur.

12. Item ubicunque Judeus dominium nostrum transiret a), nullus ei aliquod impedimentum praestabit nec [1]) molestiam b) vel gravamen, et si aliquas res merces mercimonia duxerit myta aut thelonea pervenire per omnia mytarum loca nonnisi debitam tollat mytam mytarius, quam solvet unus civitatis illius, in qua Judeus c) commoratur.

a) L. transierit. — b) molestiam inferat aut gravamen, sed si aliquas merces aut aliquas res duxerit muta debeat ex eis provenire per omnia mutarum loca et sic quoque ipse Judeus non nisi debitam solvat mutam, quam solveret unus civium civitatis. — c) eo tempore commoratur.

[1]) B. II: aut molestiam.

13. Item si Judei juxta suam consuetudinem aut quem ex mortuis suis aut de civitate in civitatem vel a) de provincia ad provinciam vel a) de una terra ad b) aliam deduxerint, nihil ab eis per mytarios nostros volumus extorquere, si autem mytarius aliquid extorserit, [1]) volumus . . . . . c)

13 A. (14). . . . . ut secundum terre nostre consuetudinem et jura nostra graviter puniatur et omnia sua camere nostre perveniant [2]) quocunque nomine nuncupentur.

a) L. aut . . . aut. — b) in aliam. — c) ut praedo volumus puniatur. (§ 14). Item si Christianus coemeterium eorum quocunque modo dissipaverit aut invaserit volumus ut etc.

[1]) B. II: extraxerit. — [2]) proveniant.

14 (15). Item si aliquis temerarie jactaverit super scholas Judeorum, nostro capitaneo a) volumus b) duo talenta piperis ut persolvantur.

a) L. palatino. — b) volumus, ut solvat d. t. p.

---

*) Daß ein Zolleinnehmer, der von einem Leichentransport Zoll erhebt, so schwer gestraft werde, daß außer der landesüblichen Strafe noch sein ganzes Vermögen an die königliche Kammer fällt, ist schwer denkbar und muß durch die Vergleichung mit dem Boleslausschen Statut richtig

das Begangene, wie es bestimmt werden wird, bestraft werden, oder es soll Kopf um Kopf gerichtet werden.

12. Ferner, wo nur immer ein Jude unser Herrschaftsgebiet durchzieht, soll ihm Niemand irgend ein Hinderniß in den Weg legen, auch nicht ein Leid oder Beschwer bereiten; und wenn er allerlei Sachen, Waaren oder Handelsartikel führt, ... Mauth oder Zoll zu entrichten, darf der Zolleinnehmer an allen Zollstätten nur den schuldigen Zoll erheben, wie ihn ein Bürger jener Stadt zu bezahlen hat, in welcher der Jude seinen Wohnsitz hat.

13. Ferner, wenn die Juden nach ihrer Gewohnheit einen ihrer Todten von einer Stadt nach einer andern, oder von einer Provinz nach einer andern, oder aus einem Lande in ein anderes überführen, so wollen wir, daß ihnen von unseren Zolleinnehmern nichts abgenommen werde; wenn aber ein Zolleinnehmer ihnen etwas abnimmt, so wollen wir, [daß er als ein Räuber bestraft werde.

13 A. (14). Ferner, wenn ein Christ ihren Friedhof irgendwie verwüstet oder in denselben gewaltthätig einbricht, so wollen wir,] daß er nach der Gepflogenheit unseres Landes und nach unseren Rechten schwer bestraft werde, und daß alles, was ihm gehört, welchen Namen es auch trage, an unsere Kammer fällt *).

14 (15). Ferner, wenn jemand freventlich nach den Judenschulen wirft**), so wollen wir, daß unserem Staroſten zwei Pfunde Pfeffer bezahlt werden.

---

gestellt werden. Der Kopist ist beim Abschreiben aus einem Paragraphen in den andern hinübergerathen und hat die Strafe desjenigen, der den Frieden des Todtenackers stört, auf den Zolleinnehmer, der einen Leichentransport besteuert, übertragen, so daß der letztere unverhältnißmäßig bestraft wird und das Privileg um den Paragraphen gebracht wurde, welcher den Friedhof vor Beschimpfung schützt.

**) Super scholas jactare kann nicht heißen: „über die Judenschulen spotten", wie Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, S. 234 über-

15 (16). Item si Judeus judici suo in poena pecuniarum a), que wandel dicitur, reus inventus fuerit, poenam talentum piperis, secundum b) que [1]) ab antiquo est posita, solvet ei.

a) L. in poena pecuniaria. — b) secundum fehlt.

[1]) B. II: secundum quod ab antiquo.

16 (17). Item si Judeus per edictum sui judicis vocatur a), primo secundo non venerit, pro utraque [1]) vice poenam, que sequitur b) et consueta est ab antiquo, solvat, si ad tertium edictum non venerit, poenam c) judici suo solvere non recuset secundum consuetudinem ipsorum.

a) L. vocatur ad judicium et primo et secundo. — b) sequitur et fehlt. — c) poenam quae sequitur solvat judici memorato.

[1]) B. II: pro unaquaque.

17 (18). Item si Judeus Judeum vulneraverit, lesus a) debet probare super vulneribus probis Judeis et Christianis et clamare super violentia, et si probare non poterit, reus juramento [1]) suo implicito innocentiam suam expurgabit [2]).

a) L. hat statt des langen Passus hier nur die Bestimmung: poenam judici suo secundum terre nostre consuetudinem solvere non recuset.

[1]) B. II: proprio juramento, nach dieser Lesart ist übersetzt worden. — [2]) Hier hat B. II noch die Worte: dum Judeus quattuor terminos astat contra Judeum, die hierher nicht passen, allenfalls als Schluß des hervorgehenden § 16 zugelassen werden können.

18. *Item si contingat, Judeum contra Judeum omnes quattuor terminos astare, reo Judeo absente et non comparente, reus causam suam amittet, et si per tertium edictum judicis parere non curaverit, quilibet eorum causam non*

---

setzt; zum mindesten hätte es dann heißen müssen: se jactaverit. Jactare kann nur bedeuten: „werfen"; zu ergänzen sind: Steine oder dgl. In der von König Wenzel II. veranlaßten deutschen Uebersetzung (Rößler, die Stadtrechte von Brünn, S. 370) heißt es: „Ist daz jemant freveleich auf der juden schul werfe, der schol czwai phunt gewen". Bei Perles, Geschichte der Juden in Posen, S. 154 werden einige Sätze gegeben, welche offenbar aus dem Summarium eines derartigen Privilegs herrühren. Nr. 40 lautet: ששום נכרי לא ישלח ידו לזרוק אבן על בתי כנסיות או להרוס חלילה הבית עלמין בעונשין „daß kein Nichtjude es wage, einen Stein auf die Synagogen zu werfen, oder den Friedhof zu beschädigen, bei Strafe." Es kann also über den Sinn dieses Paragraphen kein Zweifel bestehen.

15 (16). Ferner, wenn ein Jude von seinem Richter zu einer Geldstrafe, dem sogenannten Wandel *), verurtheilt wird, soll er als Strafe ein Pfund Pfeffer erlegen, wie sie von altersher festgesetzt ist.

16 (17). Ferner, wenn ein Jude durch die Ladung seines Richters vorgefordert wird, das erste und zweite Mal nicht erscheint, so soll er für beide Male die Strafe, welche daraus folgt und von altersher Brauch ist, erlegen; wenn er auf die dritte Ladung nicht erscheint, so soll er seinem Richter die Strafe zu erlegen sich nicht weigern nach ihrer Gepflogenheit**).

17 (18). Ferner, wenn ein Jude einen andern verwundet hat, so soll der Verletzte betreffs seiner Wunden den Beweis führen mit ehrbaren Juden und Christen, und das Gerüfte erheben***); kann er den Beweis nicht führen, so soll der Beklagte durch seinen eigenen Eidschwur seine Unschuld lösen.

18. Ferner, wenn es sich ereignet, daß ein Jude gegen einen Juden alle vier Termine einhält, während der beklagte Jude ausbleibt und nicht erscheint, so verliert der Beklagte seinen Prozeß; wenn er aber auf die dritte Ladung des Richters Folge zu leisten sich nicht bemüht hat, so verliert jedweder von ihnen den Prozeß nicht, sondern er hat nur so

*) Wandel ist der Ersatz einer Beschädigung, die Vergütung eines Unrechts, die Buße, das Strafgeld.

**) Nach mittelalterlichem Recht brauchte der Beklagte die ersten zwei oder auch drei Termine nicht zu berücksichtigen; erst wenn er zum dritten, beziehungsweise vierten Termin nicht erschien, konnte er kontumazirt werden.

***) Der Verwundete muß sofort nach geschehener Gewalt seine Verletzungen konstatiren und durch sein Geschrei oder Gerüfte die Anklage gegen den Thäter richten. Dadurch sicherte er sich die Priorität betreffs des Eides.

amittit, sed tantummodo [1]) *poenam solvat totiens quotiens non parebit, et postea reus causam suam poena so'uta judici revocabit* [2]) *coram Judeis et judice ipsorum.*

[1]) B. II: sed tantum poenam solvet. —) renovabit.

19. *Item judex eorum non debet sententiam sine Judeis promulgare nec proferre sed . . . . . Judei* [1]) *. . secundum jura ipsorum actore* [2]) *non comparente . . . sine Judeis, et sic actor causam suam non perdet* [3]).

[1]) L. C. 1638: Judeis. — [2]) L. C. 1638: actore vero non comparente. — [3]) Bandtkie druckt dieſen Paragraphen gar nicht ab, ſondern bemerkt beim vorhergehenden Paragraphen: in quo dein adhuc sequitur caput corruptum idem, quod est 24 in B. III (woſelbſt dieſer Paragraph lautet: Item judex ipsorum judeorum non debet aliquam sententiam promulgare nec proferre aut sententiare, nisi prius habito super hoc speciali ipsorum Judeorum consensu).

20 (19). Item statuimus, quod nullus Judeus jurabit a) super rodale ipsorum, nisi se b) causa extendat usque ad quinquaginta marcas argenti puri fusi vel sit ad nostram presenciam causa revoluta, pro minoribus autem causis jurabit ad rotulam [1]) scholae implicite et inficte [2]) (?), et [3]) si datur terminus Judeis ad concordandum per judicem, judex vero [4]) dato termino ad concordandum poenam accipiet ab [5]) utraque parte per talentum piperis post concordiam inter partes factam.

a) L.: juret. — b) nisi sit pro magnis causis, que se extendunt usque ad L marcas argenti vel sit ad nostram presentiam evocatus; pro minoribus vero causis jurare debet ante scholas ante ostium dicte schole.

[1]) B. II: supra rotam. — [2]) fixe. — [3]) B. II (ſtatt et si): De concordia. Item si. — [4]) vero fehlt B. II. — [5]) ex.

21 (20). Item si Judeus clam interemptus a) fuerit, ut in testimonium [1]) constare [2]) non possit, tunc amicis suis qui eum interemit,[3]) si post [4]) in acquisitione aliquem suspectum

a) L.: interfectus fuerit, ut per testimonium contestari non possit is, qui eum interemit, si post inquisitionem suspectum habere coeperint Judei, nos Judeis contra suspectum Judei occisorem patrocinium justitie adhibebimus jure mediante rei.

[1]) L. C. 1638: in testimonio. — [2]) B. II contestari. — [3]) interemerit. — [4]) post inquisitionem factam.

oft die Strafe zu zahlen, als er nicht Folge leisten wird, und hernach, wenn er seine Strafe dem Richter bezahlt hat, wird er seinen Prozeß vor den Juden und ihrem Richter wieder aufnehmen können.

19. Ferner, ihr Richter darf ohne die Juden kein Urtheil verkünden oder fällen, sondern . . . . . die Juden . . . nach ihren Rechten . . . wenn der Ankläger nicht erscheint . . . ohne die Juden, und so wird der Kläger seinen Prozeß nicht verlieren.

20 (19). Ferner bestimmen wir, daß kein Jude auf ihre Torahrolle schwören soll, wenn die Streitsache sich nicht mindestens auf fünfzig Mark reinen gegossenen Silbers erstreckt, oder die Streitsache zur Verhandlung vor uns gelangt; in kleineren Streitsachen aber soll er schwören an dem Thürring *), der an der Synagoge angebracht und befestigt ist. Und wenn den Juden vom Richter ein Termin zur Vergleichung gegeben wird, so soll der Richter dafür, daß er einen Termin zur Vergleichung angesetzt hat, von beiden Parteien je ein Pfund Pfeffer als Gewedde **) empfangen, nachdem die Parteien den Vergleich abgeschlossen haben.

21 (20). Ferner, wenn ein Jude heimlich getödtet worden, so daß es auf eine Zeugenaussage hin nicht festzustellen ist, so wollen wir seinen Freunden, wenn sie infolge der Untersuchung ihren Verdacht auf Jemanden, der ihn getödtet hat, zu lenken

*) rotula oder rota wird hier als „Thürring" übersetzt, entsprechend dem Boleslausschen Statut, dessen Wortlaut in der Anmerkung b) hier gegeben ist. Wenn es kein Textfehler ist, kann es eben keine andere Bedeutung haben, da ja die „Torahrolle" erst bei Streitobjekten von 50 Mark Silbers an in Gebrauch tritt.

**) Gewedde ist die Abfindungssumme, welche der Richter erhält, wenn die Parteien mitten im Prozeß eine gütliche Einigung vorziehen. Der Richter setzt einen Termin zur Einigung an, nnd erhält das Gewedde, sobald der Vergleich abgeschlossen ist.

habere coeperint,[5]) nos Judeis contra suspectum pugilem volumus exhibere.

[5]) Statt coeperint haben L. C. 1599 u. 1638: comperit, was ganz unverſtändlich iſt.

22 (21). Item si Christiani alicui Judeo manum injecerint violentam, secundum quidem jus terre nostre exigerit punientur.

23 (22). Item a) si judex Judeorum secundum causam inter eos ortam ad [1]) judicium deducat, ubi per [2]) querimoniam est invitatus, Judei circa scholas [3]) vel ubi elegerint, debent judicare [4]) ante meridiem.

a) L. Item judex Judeorum nullam causam ortam inter Judeos in judicium deducat, nisi fuerit per querimoniam invitatus. Item Judei circa scholas vel ubi elegerint debent judicari.

[1]) Statt ad judicium haben L. C. 1599 u. 1633 cui judicium, was ganz unverſtändlich — [2]) B. II pro querimonia — [3]) circa scholam et dotem — [4]) judicari.

24 (23). Item si a Judeo Christianus pignus suum abstulerit, a) ita quod usuras non persolverit, easdem si infra mensem non dederit, illis usuris accrescant usure.

a) L. absolverit quod usuras etc.

25 (24). Item secum a) [1]) in domo Judeos nolumus hospitare.

a) L. Item nullum in domo Judei volumus hospitari.

[1]) B. II sciendum.

26 (25). Item si Judeus super possessiones aut litteras a) magnatum terre [1]) mutuaverit et hoc [2]) si per suas litteras et sigillum probaverit, nos Judeo [jure] *) aliorum pignorum possessiones [3]) assignabimus obligatas ei [4]) eas contra violentiam defendendo.

a) L. litteras bonorum immobilium pecuniam mutuaverit id quoque ille, cujus res est, probaverit, nos Judeo et literarum pignus abjudicari statuimus.

[1]) B. II: pecunias mutuaverit — [2]) hic (für hoc si) — [3]) L. C. 1599: possessionem assignabimus obligatam — [4]) L. C. 1638 et (ſtatt ei).

*) jure iſt auf Grund des Wortlautes beider ſchleſiſchen Privilegien hier eingeſchoben worden, weil keine Lesart auch nur ein annähernd erträgliches Verſtändniß bietet. Vgl. oben S. 76 Anm. 1. Im Uebrigen iſt hierbei der Text von Bandtkie benutzt.

begonnen haben, nämlich den Juden gegen den Verdächtigen einen Kämpfer**) stellen.

22 (21). Ferner, wenn Christen an irgend einen Juden gewaltthätige Hand anlegen, so sollen sie dem entsprechend, was das Recht unseres Landes fordert, bestraft werden.

23 (22). Ferner, wenn der Richter der Juden einem unter ihnen ausgebrochenen Rechtsstreit zufolge zu Gericht sich setzt, sobald er durch eine Klage dazu aufgefordert wurde, so dürfen die Juden nur in der Nähe der Synagogen oder dort, wo sie den Ort dazu ausgewählt haben, am Vormittag gerichtet werden.

24 (23). Ferner, wenn ein Christ von dem Juden sein Pfand entnimmt, ohne die Zinsen zu bezahlen, falls er dieselben nicht innerhalb eines Monats erstatten wird, so wachsen jenen Zinsen die Zinseszinsen hinzu.

25 (24). Ferner wollen wir nicht, daß die Juden bei sich im Hause Gäste beherbergen.***)

26 (25). Ferner, wenn ein Jude auf Grundstücke oder auf Verschreibungen von Landedelherren Geld leiht, und wenn er dies durch ihre Schrift und Siegel erwiesen hat, so werden wir dem Juden [nach dem Recht] anderer Pfänder die verpfändeten Grundstücke zuerkennen, indem wir sie ihm gegen Gewalt schützen werden.

**) Weil nur ein Verdacht vorliegt, soll der Zweikampf als Gottesgericht entscheiden.

***) Nach der Uebersetzung König Wenzels (bei Rößler, a. a. O. S. 370): „Wier wellen daz man chain gast icht in chains juden haus stelle", kann damit wohl nur eine Vergünstigung gemeint sein. Die Deutung, daß ein Jude niemals einen Gast bei sich im Hause aufnehmen dürfe, würde zu

27 (26). Item si aliquis vel aliqua puerum Judei a) subtraxerit, volumus ut fur condemnetur.

a) L. judeis abduxerit.

28 (27). Item si Judeus receperit a Christiano pignus, ut a) per spacium [1]) integri b) anni tenuerit, et c) si pignoris valor mutuatam pecuniam excesserit d) [2]), Judeus judici suo pignus demonstrabit. Si vero [3]) pignus bonum non fuerit e), judici suo ostendetur, postea vendendi Judeus habeat g) libertatem, et si idem pignus antequam annus transierit suo judici demonstrabitur h), et si i) aliquod pignus apud Judeum per annum et diem transierit k), nullum verbum Judeus postea respondebit.

a) L. et (ſtatt ut) — b) integri fehlt — c) et fehlt — d) non excesserit — e) fuerit palatino nostro vel judici — f) ostendet vel — g) habebit — h) demonstrabit — i) si quidem pignus — k) remanserit (nach dieſem Wort iſt überſetzt worden, da transierit im oberen Text keinen rechten Sinn giebt.)

[1]) B. II per spacium unius integri anni — [2]) accesserit — [3]) et si bonum non fuerit in valore, postea judeus vendere habeat plenam libertatem. Item si idem pignus etc.

29 (28). Item volumus, ut nullus Judeum super pignus aut solucionem pignoris in a) suo die feriali cohortari presumat.

a) L. in suo feriato die audeat coarctare.

30 (29). Item quicunque Christianus per vim abstulerit pignus suum a Judeo aut [1]) violentiam in domo sua exercuerit, ut dissipator nostre camere graviter punietur.

[1]) L. C. 1599 u. 1638: aut per violentiam in domo sua exerceri ut dissipator etc.

31 (30). Item contra Judeum nonnisi in scholis vel [1]) ubi judicantur Judei omnes, prope a) dotem, exceptis nobis

a) L.: omnes in judicio procedatur exceptis etc.

[1]) B. II aut ubi judicantur prope dotem per Judeos omnes est agendum.

---

einer unerfüllbaren und unerreichbaren Forderung führen. Die Ueberſetzung König Wenzels hat allerdings den Wortlaut des Laskiſchen Textes zur Unterlage, während dem oberen Text hier mehr die letztere, den Juden ungünſtige Deutung entſpricht.

27 (26). Ferner, wenn ein Mann oder eine Frau den Knaben eines Juden entführt, so wollen wir, daß er als ein Dieb verurtheilt werde.

28 (27). Ferner, wenn ein Jude von einem Christen ein Pfand angenommen hat, so daß er es ein ganzes Jahr gehalten hat, und wenn der Werth des Pfandes die geliehene Summe übersteigt, soll der Jude das Pfand seinem Richter zeigen. Wenn es aber kein gutes Pfand ist, so soll es seinem Richter gezeigt werden; und wenn selbiges Pfand, bevor ein Jahr vorübergegangen ist, seinem Richter gezeigt ist, hernach hat der Jude die Freiheit, es zu verkaufen. Und wenn irgend ein Pfand durch ein Jahr und einen Tag*) bei dem Juden zurückgeblieben ist, so braucht der Jude hernach keine Rede zu stehen.

29 (28). Ferner wollen wir, daß niemand sich herausnehme, einen Juden an seinem Feiertage wegen eines Pfandes oder der Lösung eines Pfandes zu mahnen.

30 (29). Ferner, jedweder Christ, der sein Pfand dem Juden mit Gewalt entreißt oder in seinem Hause Gewaltthätigkeit verübt, soll als einer, der unsere Kammer schädigt, schwer bestraft werden.

31 (30). Ferner darf gegen einen Juden nur in den Synagogen oder, wo alle Juden gerichtet werden, beim Rabbiner-

*) „Ein Jahr und ein Tag" bedeutet als Rechtsformel ein volles Jahr und noch sechs Wochen dazu.

aut b) nostro capitaneo, qui eos possumus ad nostram presentiam evocare.

b) nobis et nostro palatino.

32 (31). Item juxta constitutiones pape a) sancti patris districtius prohibemus, ne dicti b) Judei singuli in regno c) nostro constituti debeant inculpari, quod humano utuntur sanguine, cum juxta preceptum legis ab omni prorsus sanguine se contineant et d) abstineant universi. Si e) aliquis Judeus de occisione pueri Christiani per Christianum fuerit culpatus, et (?) f) idem Judeus convincatur et postquam convictus fuerit, tunc ipse Judeus poena g) omnimode que sequitur puniatur crimine pro commisso, si vero ipsum testes supradicti h) non condemnabunt et innocentiam suam expurgabit suo juramento, extunc poenam Christianus quam Judeus pati . . . . . i) non immerito sustinebit.

a) L.: pape in nomine sancti patris — b) ne de cetero Judei — c) in dominio nostro — d) et abstineant fehlt — e) Sed si aliquis — f) fuerit inculpatus tribus Christianis et totidem Judeis convinci debet et postquam etc. — g) tantummodo poena für poena omnimode — h) hier iſt auch der Text bei L. verſtümmelt — i) debuerat pro calumnia.

33. Item statuimus, ut Judei equos qualescunque generaliter omnis sexus nisi in die tantummodo pro pignore recipiant manifeste, si vero aliquis equus vel equa apud Judeum per Christianum arestaretur furtivus et apud Judeum inventus fuerit vel furtus arestatus, Judeus proprio juramento evadet, quod sibi in die clara pignus equus fuit obligatus de scitu judicis vel vicini.

Bei L. wird dieſer Paragraph in einer anderen und verſtändlicheren Faſſung gegeben, die aber daſſelbe beſagt; dort fehlt jedoch die Begründung, daß „der Richter oder Nachbar darum weiß."

34. *Item volumus prohibendum, quod apud Judeos nemo querat furtum vel aliquas res furtivas vel suspectas, nisi deponat marcam auri pro poena nostra, et si furtum invenerit vel suspectum, Judeus querenti marcam auri exolvat et pro furto poenam solvat, secundum quidem gratiam nostram poterit invenire.*

hause *) gerichtlich verhandelt werden, ausgenommen wir oder unser Staroſt, die wir ſie vor unſer Angeſicht laden können.

32 (31). Ferner verbieten wir auf's ſtrengſte nach den Verordnungen des Pabſtes, des heiligen Vaters, daß die genannten Juden [oder] einzelne in unſerem Reich nicht beſchuldigt werden dürfen, daß ſie menſchliches Blut gebrauchen, da ſie ſämmtlich nach der Vorſchrift ihres Geſetzes ſich von jeglichem Blut fern- und zurückhalten. Wenn irgend ein Jude der Ermordung eines chriſtlichen Knaben von einem Chriſten beſchuldigt wird und (?) ſelbiger Jude deſſen überführt wird, ſo ſoll alsdann der Jude in eigner Perſon, nachdem er überführt worden, mit der Strafe, die darauf folgt, in jeglicher Weiſe belegt werden; wenn ihn aber die obengenannten Zeugen nicht verurtheilen werden, und er ſeine Unſchuld durch ſeinen Eid klar ſtellen wird, alsdann ſoll der Chriſt der Strafe, welche der Jude hätte erleiden [ſollen], nicht unverdient verfallen.

33. Ferner verordnen wir, daß die Juden was für Pferde immer im Allgemeinen jeglichen Geſchlechtes nur ausſchließlich am Tage als Pfand annehmen dürfen. Wenn aber irgend ein Pferd oder eine Stute bei einem Juden von einem Chriſten als ein geſtohlenes mit Beſchlag belegt wird . . . . . , ſo wird der Jude durch ſeinen eigenen Eid frei ausgehen, weil ihm das Pferd am helllichten Tag als Pfand verſetzt worden iſt, wobei der Richter oder der Nachbar darum gewußt hat.

34. Ferner wollen wir verbieten, daß Niemand bei den Juden eine Hausſuchung abhalte nach einem Diebſtahl oder nach irgend welchen geſtohlenen oder verdächtigen Sachen, wenn er nicht zuvor eine Mark in Gold als Buße für uns hinterlegt. Falls er den Diebſtahl oder das Verdächtige gefunden hat, ſoll der Jude dem Hausſuchenden die Mark in Gold erſtatten und ſoll für den Diebſtahl eine Strafe zahlen, je nachdem er Gnade bei uns wird finden können.

*) Dos bedeutet das, was die Juden unter „Schulhof" verſtanden haben, alſo das Rabbinerhaus u. dgl.

35 (34). Item prohibemus a), ut monetarii in regno b) nostro constituti Judeos cum falsis denariis vel rebus aliis vel c) soli absque nostro nuncio vel nostri pallatini seu absque civibus honestis detinere quoquo [1]) modo vel capere non presumant.

a) L.: inhibemus — b) in nostro dominio — c) vel fehlt.

[1]) B. II: quocunque modo.

36 (35). Item volumus, quod a) Judeus aliquis expulsus b) in nimia necessitate noctis tempore clamaverit super c) violentia [1]) sibi per quempiam facienda, et si vicini Christiani audientes d) auxilium praestare non curaverint opportunum nec venerint ad clamorem, quilibet Christianus vicinus triginta solidos judici e) vel capitaneo solvere teneatur.

a) L.: quod si Judeus — b) compulsus nimia necessitate — c) super violentia bis facienda fehlt — d) audientes fehlt — e) judici vel capitaneo fehlt.

[1]) L. C. 1638: super violentiam sibi per quempiam faciendam.

37 (36). Statuimus etiam, ut Judei omnia etiam libere vendant a) emant panem et alia omnia necessaria pro suis pecuniis ut Christiani, prohibentes vero poenam nobis b) solvere tenebuntur nostro c) capitaneo vel judici.

a) L.: vendant et emant, panem tangant similiter ut christiani — b) poenam nostro palatino pro eo solvere tenebuntur — c) dieser fernere Passus fehlt.

Et ut omnia premissa perpetue robur obtineant firmitatis, presens nostrum privilegium cum testium annotatione dictis nostris Judeis dedimus cum [1]) sigilli appensione roboratum. Actum et datum Cracovie ipso die conductus pasche sub anno domini millesimo trecentesimo sexagesimo septimo praesentibus Joanne castellano, Janussio cancellario Cracoviensi, Petro Sendomiriensi, Andrea Cracoviensi pallatinis, Dobeslao Wisliciensi, Stanislao Malgostiensi castellanis et aliis pluribus fide dignis.

[1]) B. II: nostri sigilli (für cum sigilli u. f. w.)

Et nos Casimirus rex prefatus juribus prescriptorum Judeorum auditis et cum certis regni nostri consiliariis cum debita maturitate revisis ac examinatis et ponderatis singulis articulis, clausulis et conditionibus in eis expressis eisdem Judeis in Cracovia, Sandomiria, Leopoli et aliis Russie

35 (34). Ferner verbieten wir, daß die Münzmeister in unserem Reich sich herausnehmen, die Juden mit falschen Denaren oder anderen Dingen allein ohne einen Abgeordneten von uns oder unserem Wojewoden oder ohne ehrenwerthe Bürger irgendwie zurückzuhalten oder festnehmen zu lassen.

36 (35). Ferner wollen wir, wenn ein Jude von äußerster Bedrängniß getrieben zur Nachtzeit über Gewaltthat, die ihm irgend Jemand anthun will, schreit und wenn die christlichen Nachbarn, die es hören, die geeignete Hülfe zu leisten sich nicht bemühen und auf sein Geschrei nicht herbeigekommen sind, so soll jeglicher christliche Nachbar 30 Solidi dem Richter oder Staroſten zu zahlen gehalten sein.

37 (36). Ferner verordnen wir, daß die Juden alles auch frei kaufen und verkaufen können, Brod und alles andere Nöthige für ihr Geld, wie die Christen; die sie aber daran hindern, sollen Strafe uns und unserem Staroſten oder Richter zu zahlen gehalten sein.

Und daß all das Vorausgeschickte die Kraft immerwährender Gültigkeit erlange, haben wir dieses unser Privilegium hier mit der Aufzeichnung von Zeugen unseren besagten Juden gegeben, bekräftigt durch die Anhängung unseres Siegels. Verhandelt und gegeben zu Krakau am Sonntag nach Ostern (25. April) im Jahre des Herrn 1367, wobei gegenwärtig waren Johann, der Kastellan, Janussius der Kanzler von Krakau, die Wojewoden Petrus von Sendomir, Andreas von Krakau, die Kastellane Dobeslaus von Wislica, Stanislaus von Malogoſt und mehrere andere vertrauenswürdige Männer.

ac Lublinensium et Sandecensium terrarum in civitatibus et oppidis earundem terrarum habitantibus nunc presentibus et aliis undecunque in prescriptas terras advenientibus hujuscemodi jura superius descripta in omnibus eorum punctis, conditionibus, clausulis et articulis innovamus, ratificamus et confirmamus per presentes, decernentes ipsa robur habere perpetue firmitatis. Actum Cracovie feria secunda ante festum assumptionis gloriosissime virginis Marie proxima (13. Auguſt) a. d. 1453 presentibus ibidem magnificis generosis et strenuis Luca de Gorka Posnaniensi, Stanislao de Ostrorog Calissiensi palatinis, Hyncza de Rogow castellano Syradiensi et vicethesaurario, Petro de Sczekoczyni vicecancellario regni Polonie, Andrea de Thanczin, Joanne Krasska de Lubnycza pincerna Calissiensi et capitaneo Coninensi et Cresla Woyschit de Woycza supremo cubicalario nostro et aliis pluribus fide dignis circa premissa. Datum per manus magnifici Joannis de Konieczpole cancellarii et Petri de Sczekoczyni vicecancellarii regni etc. ad relationem magnifici Petri de Sczekoczyn vicecancellarii.

Nos itaque Sigismundus rex Poloniae praenominatus supplicacioni hujusmodi factae annuentes praeinsertum privilegium exemplari et transumi mandavimus, decernentes et volentes, ut huic praesenti transumpto nostro sive exemplo in locis omnibus et singulis, a quibus fuerit opportunum, plena fides adhibeatur illique perinde stetur, ac si privilegium ipsum originale in medium exhiberetur. Harum quibus sigillum nostrum est impressum testimonio litterarum. Datum Cracoviae feria sexta ante festum s. Elizabeth (17. November) a. d. 1531. Petrus episcopus et vicecancellarius subscripsit.

Was an dem hier vorliegenden Privileg von 1367 vor allem am meiſten auffällt, iſt der heilloſe, verwüſtete Zuſtand ſeines Textes, und in ſolch verwahrloſter Geſtalt wurde das Schriftſtück immer wieder von Beſtätigung zu Beſtätigung amtlich weiter geſchoben [1]). Kein Paragraph iſt ganz heil; bei einzelnen

[1]) Bandtkies Kodex, der vom Jahr 1450 herrührt (Jus Polonicum, Einleitung S. XII), zeigt ebenfalls denſelben fehlerhaften Text. Da Ka-

Sätzen läßt sich der ursprüngliche Wortlaut auch vermuthungsweise nicht wieder herstellen, ja zuweilen ist selbst der Sinn und die Absicht der Worte theilweise gar nicht mehr zu ermitteln. Z. B. § 18: Item judex judeorum non debet sententiam sine Judeis promulgare nec proferre, sed judei secundum jura ipsorum actore non comparente sine Judeis et sic actor causam suam non perdet. Man ersieht aus den ersten Worten nur, daß der Judenrichter ohne die Anwesenheit der Juden nicht befugt ist, ein Urtheil zu verkünden oder zu fällen; der übrigen Rede Sinn bleibt dunkel. Hinter § 13 ist der gegen die Schändung der Friedhöfe gerichtete Absatz herausgefallen [1]), so daß dem Privileg die Maßregel zur Sicherung der Friedhofsruhe abhanden gekommen; wahrscheinlich durch das Versehen der amtlichen Schreiber, da es ja offizielle Bestätigungen sind, in denen solche Lücken sich bemerkbar machen. In dem Schutzparagraphen gegen die Blutbeschuldigung (§ 32) vermißt man die eigentliche Schutzmaßregel, wonach eine Blutbeschuldigung durch drei unbescholtene christliche und ebenso viele jüdische Zeugen erwiesen werden muß; der Punkt, an welchem der Abschreiber die folgenschwere Nachlässigkeit verübt hat, giebt sich auch hier deutlich zu erkennen. Im Allgemeinen jedoch kann Sinn und Inhalt durch die vergleichende Heranziehung des Boleslausschen Statuts klar gestellt werden, mit dem sich ja dieses Privilegium überaus nahe berührt.

Obschon also die in Rede stehende Urkunde sich genau an das Boleslausche Statut anschließt, so geht sie doch in manchen Bestimmungen erheblich über dasselbe hinaus. 1) In einem

---

simir IV. erst 1453 das Privileg bestätigt, so scheint es, als habe er sein Siegel bereits auf den fragwürdigen Wortlaut gedrückt. Jedenfalls aber ist von Sigismund I. ab der schadhafte Textzustand durch den hier abgedruckten amtlichen Eintrag als offiziell beurkundet.

[1]) Das Weitere ist bereits in der Anmerkung zum Text gegeben, wonach das Auge des Abschreibers, als er die Strafbestimmung für die Besteuerung eines Leichentransportes kopiren sollte, von dieser abirrte und zur Strafbestimmung für die Schändung eines Friedhofes übersprang, so daß dadurch der Schluß des § 13 und der Anfang des folgenden Paragraphen ausgestoßen wurde.

Kriminalfall muß der Kläger, um die Verurtheilung eines Juden herbeizuführen, zwei christliche und zwei jüdische Zeugen stellen, während das Boleslausſche Statut einen christlichen und einen jüdischen Zeugen für ausreichend erachtet [1]) (§ 1). 2) Während Boleslaus sich begnügt, den Mord eines Juden „durch angemessenen Urtheilspruch" zu bestrafen, fügt Kasimir hinzu, daß es dem Mörder „den Hals" kostet (§ 10), und er wiederholt „Kopf soll um Kopf gerichtet werden" (§ 11). 3) Bei der Verwundung [2]) eines Juden, wenn dabei kein Blut geflossen, betont Kasimir, daß die Strafabmessung in solcher Weise zu erfolgen habe „wie dies in unserem Lande für einen Edelmann üblich ist", wohingegen Boleslaus nur die landesübliche Strafe überhaupt gelten läßt (§ 11). 4) Bei Prozessen der Juden untereinander bedarf es der viermaligen Versäumniß angesetzter Terminsfristen, um gegen die abwesende Partei ein Kontumazurtheil zu erwirken (§ 18, neu hinzugekommener Paragraph). 5) Der Judenrichter [3]) darf ohne die Betheiligung der Juden kein Urtheil fällen oder verkündigen (§ 19, neu hinzugekommener Paragraph). 6) Die Parteien sind befugt, einen begonnenen Prozeß abzubrechen und sich zu verständigen, nur hat dann jede Partei ein Pfund Pfeffer an den Richter als Gewedde zu zahlen (§ 20) [4]). 7) Wer bei einem Juden nach

---

[1]) Es kann dies allerdings, wie in der Anmerkung zum Text hervorgehoben worden, ein späterer Zusatz sein; aber ebenso wahrscheinlich ist, daß Kasimir den Boleslausschen Text zumal zum Anfang unberührt ließ und seine Erweiterung eben anstückte, wie es ja auch bei manchen anderen Paragraphen geschehen ist, deren Echtheit sich nicht anzweifeln läßt.

[2]) Der Paragraph beginnt: Item si judeum christianus occiderit, aber entweder ist für occiderit wohl mit Laski ceciderit zu lesen, oder occiderit ist eben nur als „Verwundung, Schlagen" zu verstehen, da es für einen Todtschlag doch gleichgültig ist, ob dabei Blut geflossen ist, oder nicht.

[3]) Der Judenrichter ist der von dem Würdenträger, dem die Juden unterstehen, zu seiner Vertretung ernannte Beamte. Er bildete mit den Judenältesten zusammen den Gerichtshof für Klagen von Christen gegen Juden.

[4]) Weniger wesentliche Erweiterungen sind übergangen, wie die Hinzufügung zu § 23, daß die Juden nur während des Vormittags gerichtet werden sollen.

gestohlenen Sachen sucht, muß vorher eine Mark in Gold hinterlegen, welche bei fruchtlos ausgefallener Haussuchung an die Krone fällt (§ 34, neu hinzugekommener Paragraph). 8) Am merkwürdigsten und auffälligsten ist die Ersetzung des Wojewoden [1]) durch den Staroſten, als den Beamten, dem die Juden unterstellt werden. § 8 heißt es: bei Streitigkeiten unter den Juden „wird entweder der Staroſt, Wojewode oder Vogt die Gerichtsbarkeit ausüben". § 15 wird nur der Staroſt als derjenige bezeichnet, dem die Buße von zwei Pfunden Pfeffer für das Steinewerfen gegen die Synagoge zu entrichten ist. § 31 wird neben dem König nur dem Staroſten das Recht ertheilt, die Juden vor sein Angesicht zu laden. § 36 soll der christliche Nachbar, der in der Nacht auf das Geschrei des Juden nicht herbeieilt, dreißig Solidi an den Richter oder an den Staroſten erlegen. § 37 sollen diejenigen, die einen Juden in der freien Ausübung seines Handels stören, an den Staroſten oder den Richter Strafe zahlen. § 35 wird dagegen befremdlicher Weise nur der Wojewode insofern genant, als mit Zuziehung seiner Person oder seiner Beamten ein Jude wegen falschen Geldes durch den Münzmeister verhaftet werden darf.

Schon der Umstand, daß in dieser Urkunde hier der Staroſt an Stelle des Wojewoden mit Wahrnehmung der Judenangelegenheiten betraut erscheint, wohingegen das Boleslaussche Statut für die Verwaltung der Judensachen nur den Wojewoden kennt, weist darauf hin, daß wir es mit keiner Bestätigung zu thun haben. Auch wird der Name des Boleslaus in ihr gar nicht erwähnt. Sie schafft eben neues Recht, wo solches noch nicht vorhanden war. Die Juden von Krakau, Sandomir und Lemberg mochten wohl bis dahin besonderer, gesetzlich geordneter Freiheiten entbehrt haben, da Boleslaus sein Statut doch nur

[1]) Sonst tritt immer nur der Wojewode, der Palatin als der Staatsbeamte auf, der die Machtvollkommenheit über die Juden ausübt. Es war dies stets die allgemeine Regel, und es ist daher wohl möglich, daß an den beiden Stellen, an denen hier der Palatin genannt wird (§ 8 und § 35), ein Irrthum, eine Verwechselung sich in den Text eingeschlichen hat, hervorgerufen durch die landläufige Meinung oder durch das Boleslaussche Statut.

auf die Juden in seinem Herrschaftsbereich, in Großpolen, erstrecken konnte. Indeß waren die altpolnischen Ländereien wieder in einer Hand vereinigt worden, neue Bezirke waren an die polnische Krone angefallen. So sah sich Kasimir in die Nothwendigkeit versetzt, die Verhältnisse der in diesen neuen Gebieten wohnenden Juden zu regeln. Wie nun Boleslaus das böhmische Privileg Ottokars unter seinem eigenen Namen auf Großpolen übertrug, so benutzte Kasimir das großpolnische Statut des Boleslaus, um dasselbe unter eigenem Namen und mit mehreren Erweiterungen „den Juden in Krakau, Sandomir und Lemberg und wo auch immer anderwärts in unserem Reich“ [1]) zu ertheilen. Die Urkunde von 1367 hat damit aufgehört, ein Boleslaussches Statut zu sein, es ist das Kasimirsche Privileg, für die Juden-Kleinpolens bestimmt [2]).

Gegen die Echtheit des Kasimirschen Privilegs läßt sich nichts einwenden. Wir heben noch hervor, daß Sigismund I. in seinen Begleitworten zum Anfang und zum Schluß erklärt, er habe die Originalbestätigung seines Vaters, Kasimirs IV., vor sich gehabt und dieselbe schon vorher durch seine Unterschrift bestätigt [3]); im Vorliegenden gestatte er, daß von dem

---

[1]) „Et alibi ubilibet in regno nostro consistunt“ scheint wohl mehr Kanzleistyl zu sein, als ernste Bedeutung zu haben.

[2]) Hierzu ist zu vergleichen, was Hube a. a. O. S. 429: Potwerdzienie trzecie z r. 1367 ff. über dies Privileg äußert.

[3]) Hube a. a. O. S. 429 giebt an, daß man vier mit einander übereinstimmende Abschriften kennt: 1) Kodex Bandkie II, 2) eine Abschrift in den Grodakten von Krakau, 3) eine Abschrift in den städtischen Akten von Przemysl, 4) in den städtischen Akten von Lemberg. Dazu treten noch zwei Einträge in den Grodakten des Kgl. Staatsarchivs zu Posen, 5) Libri Civium 1599 und 6) Libri Civium 1638. In dem letzteren werden als Könige, die das Privileg bestätigt hatten, genannt außer Kasimir IV. und Sigismund I. noch Sigismund August und Wladislaus. Kasimir IV. bestätigt es zu Krakau am 13. August 1453, Sigismund I eigentlich unbekannt, da er im Vorliegenden nur die Erlaubniß zum Eintrag und zu rechtsgültiger Abschrift giebt) zu Krakau am 17. November 1531, Sigismund August zu Petrikau am Aschermittwoch 8 Februar 1559, Wladislaus zu Krakau am 27. Februar 1633 (Datum Cracoviae in conventione generali regni felicis coronationis nostrae die vigesima septima mensis

Original ein Transsumpt genommen werde, und „daß diesem Transsumpt das volle Vertrauen und dieselbe Gültigkeit beigelegt werde, als wenn das Originalprivileg vorgezeigt würde."

Von demselben Kasimirschen Privileg, das neben Krakau und Sandomir, den Vororten Kleinpolens, auch Lemberg, die Hauptstadt Reußens, nennt und in seinen Geltungsbezirk hineinzieht, scheint durch Kasimir selbst eine besondere Ausfertigung speziell für die Judenschaft von Lemberg und Reußen abgezweigt worden zu sein. Wladislaus Jagiello hat nämlich im zweiten Jahr seiner Regierung am 30. September 1387 bei seiner Anwesenheit in Lemberg eine Kasimirsche Urkunde bestätigt, gegen deren Identität mit dem Kasimirschen Privileg von 1367 auch nicht der leiseste Zweifel aufkommen kann, nur daß in ihr als Nutznießer dieser Freiheiten ausschließlich die Juden von Lemberg und Reußen bezeichnet werden. Die Urkunde umfaßt die Bestätigung durch Wladislaus und das Kasimirsche Privileg, sie befindet sich unter den Handschriften auf dem Ossolinskischen Nationalinstitut zu Lemberg im Kodex L 50, und wurde im Przewodnik naukowy i literacki, dodatek do „Gazety Lwowskiéj" 1873 T. II S. 717 von Dr. W. Wisłocki veröffentlicht [1]). Es ist das eine Abschrift, die jeglichen amtlichen Charakters entbehrt [2]), und deren Wortlaut von Fehlern und Lücken so gründlich entstellt ist, daß derselbe für die Textkritik nur wenig oder fast gar nicht nutzbar gemacht werden kann. Die Einleitung lautet: In nomine domini amen.

Februarii a. d. millesimo sexcentesimo trigesimo tertio regnorum nostrorum Poloniae et Sueciae primo anno). Hube giebt hingegen als Datum dieser Wladislausschen Bestätigung den 22. Februar 1632 an, und führt noch eine weitere Bestätigung Johann Kasimirs auf, erfolgt auf dem Reichstag zu Krakau am 13. Februar 1649 (Hube a. a. O. 431).

[1]) Die Kenntniß von dieser Veröffentlichung war Hube entgangen und ist dem Schreiber dieses erst während des Druckes durch Balzer, Corpus juris Polonici medii aevi S. 50 Nr. 55 vermittelt worden.

[2]) Die Echtheit dieser Bestätigungsurkunde wird im Przewodnik a. a. O. nachgewiesen und besonders durch die gleichlautenden Worte einer anderen Bestätigung erhärtet, welche Wladislaus am 18. Oktober desselben Jahres den Lemberger Bürgern ertheilte (S. 726). Nach dieser letzteren sind hier die Textfehler der Einleitung berichtigt.

Wladislaus, dei gracia rex Polonie Lithwanieque princeps suppremus et heres etc. Ad perpetuam rei memoriam. Revera clemencia salvatoris humani generis imbecillitateque a) decursu temporis et oblivionis errore plurimis obnubilantes b), industriosissimum ad hoc indidit ingenium, ut actus suos et signanter perpetuam c) conservantes consuevit litterarum apicibus et fidedignorum testimonio pertennare d), sane Judeorum nostrorum Lamburgiensium, fidelium camere nostre servorum, oblata majestati nostre peticio continebat, quatenus litteram nostram(!) serenissimi principis domini Kazimiri, dive memorie olijm regis Polonie, ipsius sigillo majori pendenti signatam, de nostre celsitudinis benignitate consueta innotare e), ratificare, approbare et confirmare dignaremur. Cujus quidem tenor per omnia sequitur in hec verba etc. — In nomine domini amen etc. Humani generis actiones, nisi vigeant voce testium aut testimonio literarum, celeriter transeunt et prorsus a memoria relabuntur. Igitur nos Kazimirus, dei gracia rex Polonie nec non terrarum Cracoviae, Sandomirie, Sijradze, Llaczyczije, Kuijawye, Pomeranie Russieque dominus et heres, notificamus tam presentibus quam futuris, ad quorum presens devenerit scriptum, quod Judeis nostris in Lamburga et tota terra Russie constitutis, eorum statuta et privilegia, que a nobis obtinuerunt, de verbo ad verbum, sicut in sequenti continentur serie, duximus declaranda etc. (Vgl. oben S. 12). Zum Schluß heißt es: Et ut omnia optineant aut (!) robur firmitatis, presens nostrum privilegium nostri sigilli appensione firmiter corroboratum cum testibus. Actum et datum Cracovie in conductu pasche sub anno nativitatis millesimo tricesimo VII. presentibus Johanne palatino, Janussio cancellario, Petro Sandomiriensi, Andrea Cracoviensi palatinis, Dobeslao Vyslijczyensi, Stanislao Malogostiensi castellanis, et alys pluribus fidedignis. (Vgl. oben S. 30). — Nos itaque memoratorum Judeorum justis petitionibus aclinati suprascriptam literam in omnibus suis punctis, clausulis, articulis et sentenciis innovamus, approbamus, ratificamus et tenore presencium confirmamus, decernentes ipsam in eisdem suis punctis,

a) lies: imbecillitati, que, — b) l. plurimum obnubilatur, — c) l. perpetuitatem, — d) l. perhennare, — e) l. innovare.

clausulis, articulis et sentenciis robur obtinere perpetue firmitatis. In .... Actum Llamburgie in crastino sancti Michaelis archangeli anno domini 1387, presentibus Johanne Sandomiriensi, Spitkone Cracoviensi, Sandivogio Kalysiensi et Cristino Sandeczensi (?) vicecancellario aule nostre. Der dazwischen befindliche Text des Privilegiums selbst ist überaus mangelhaft und nähert sich mehr dem Bandtkieschen Kodex II; bei der kritischen Abwägung einzelner Ausdrucksformen dürfte er allenfalls in Betracht kommen[1]), hauptsächlich giebt er zu folgenden Bemerkungen Anlaß. In § 1 (Vgl. oben S. 12) fehlt hier der in allen anderen Texten zwar vorhandene, gleichwohl nicht ganz einwandfreie Schlußpassus, daß bei einem Kriminalfall zur Verurtheilung eines Juden zwei jüdische und zwei christliche Zeugen erforderlich seien. — § 25 (bez. 24) klingt ganz abenteuerlich und liefert einen interessanten Beitrag zur Entwickelungsgeschichte eines mittelalterlichen Gesetzesparagraphen. Während der Paragraph im Boleslausschen Statut besagt: Item nullum in domo Judei volumus hospitari „Wir wollen ferner, daß man keinen Gast in das Haus eines Juden stelle", also eine Vergünstigung für die Juden ausspricht, ihnen unbequeme Quartierlast fern zu halten, ist daraus im Kasimirischen Privileg die Verordnung geworden: Item secum in domo Judeos nolumus hospitare „Wir wollen ferner nicht, daß die Juden bei sich im Hause Gäste beherbergen", ein Wortlaut, der entschieden zu der für die Juden nachtheiligen Deutung neigt, daß sie keine Gäste bei sich aufnehmen dürfen (Vgl. oben S. 25 Anm.); um diese Benachtheiligung aufzuheben, ist dieselbe Bestimmung von der uns vorliegenden Wladislausschen Bestätigung in ihr grades Ge-

[1]) So lautet beispielweise § 2 gegen den Schluß: Judeus jurando super equivalentem sibi oblato suam intencionem etc. — Wir stellen noch § 26 (bez. 25), betreffend das Pfandrecht an Landgut, seiner Wichtigkeit wegen, her: Item si Judeus super possessiones autem litteras magnificum terre peccunias mutuaverit, ad hec per suas literas et sigillis approbaverit, nos Judeo aliorum pignorum possessiones assignabimus obligatas ei et eos racione violencie defendendo (Vgl. oben S. 24).

gentheil umgewandelt worden, sie lautet daselbst: Item precipimus, Judeos in domibus hospitari et hospicia ipsis prebere „Wir verordnen ferner, daß die Juden in (fremden) Häusern herbergen dürfen und einander Herberge gewähren". Ob Wladislaus selbst die Aenderung an dem Kasimirschen Privileg vorgenommen hat? Oder ob hierbei unberufene Hände nachgebessert haben mögen? Letzteres ist das Wahrscheinliche. Aber auch Ersteres kann nicht unbedingt ausgeschlossen werden, da wir ja nicht einmal mit Sicherheit die Frage zu entscheiden vermögen, ob die besondere Ausfertigung dieses Privilegs für die Juden von Lemberg und Reußen durch Kasimir den Großen selbst veranlaßt worden, oder ob nicht vielleicht doch Wladislaus den eigentlichen Textlaut des Kasimirschen Privilegs, der von Kleinpolen und Reußen spricht, um Kleinpolen gekürzt und nur Reußen beibehalten hat. So verstümmelt aber auch der Text dieser Urkunde ist, so wenig sie uns zu irgend welchen Schlußfolgerungen verhilft, sie verdient schon darum unsere Aufmerksamkeit, weil wir in ihr den einzigen urkundlichen Nachweis für die Thatsache besitzen, daß ein polnischer König in der Zwischenzeit von Kasimir III., dem Großen, bis auf Kasimir IV., den Sohn Jagiellos, ein Generalprivilegium der Judenschaft bestätigt hat. Die Thatsache gewinnt noch dadurch an Werth, daß der bestätigende Fürst grade Wladislaus Jagiello ist, von dem der Kardinal Olesnicki erzählt, allerdings in einem Ton und Zusammenhang, der wenig Vertrauen zu der unbefangenen Sachlichkeit des Erzählers einflößt, daß dieser König um keinen Preis „gewisse, ganz und gar gefälschte Privilegien" bestätigen wollte [1]). Nach verschiedentlichen Anzeichen hat man wohl ein gegründetes

[1]) In dem bitterbösen Sendschreiben von 1454 an Kasimir IV. (Monumenta medii aevi, codex epistolaris saeculi XV., Tom II. pars posterior, pag. 146) sagt Olesnicki: Pridem S. V. in fidei dedecus et offensa privilegia quaedam et libertates Judaeis concessit et falsissima quaedam sub nomine et titulo domini regis Casimiri privilegia, quae pater vester divae memoriae pro omni tempore vitae, me presente et teste et ipsa privilegia legente, licet sollicitatus multis Judaeorum largitionibus aspernabatur confirmare, confirmavit, me qui tunc Cracoviae agebam et multis baronibus inconsultis; et quosdam articulos et fidei et religioni christianae contrarios admisit.

Recht zu der Vermuthung, daß das hier behandelte Kasimirsche Privileg zu denen gehöre, welche Olesnicki für gefälscht erklärt.

3. Das Boleslaus-Kasimirsche Statut.

Unter einer in der Einleitung ausdrücklich abgegebenen Erklärung, das Boleslaussche Statut zu bestätigen, ertheilt Kasimir der Große den Juden von Großpolen eine Urkunde, welche das Boleslaussche Statut wohl zu ihrer Unterlage hat, welche aber in Wort und Inhalt sich von demselben ganz erheblich entfernt und über dasselbe hinaus die Rechte der großpolnischen Judenschaft beträchtlich erweitert. Das Boleslaus-Kasimirsche Statut, wie wir es deßhalb nennen müssen, befremdet schon durch diesen Zwiespalt, daß die Einleitung mit der darauf folgenden Ausführung sich nicht ganz deckt, noch mehr aber, daß zum Schluß weder der Ort, noch das Datum, noch die Zeugen der Ausstellung angegeben werden, wie es doch bei feierlichen Rechtsverleihungen üblich zu sein pflegte. Auch sonst fehlt es in dem Schriftstück nicht an allerlei Anstößen, welche einen aufmerksamen

Quae res quantum deum offendat, quantum famam vestram turpet et fuscet, quantum sit hominibus invisa et odibilis, V. S. ex venerabili patre domino Johanne Capitano intellexit. Non facilem rem V. S. hanc putet nec se habere auctoritatem eam existimet, ut in rebus fidei et religionis Christianae quod velit constituat etc. Kasimir IV. hatte, vielleicht weil er Geld für den bereits vorbereiteten Feldzug gegen die Preußischen Ordensritter brauchte, am 13. August 1453 den Juden das Kasimirsche Privileg für Kleinpolen und Reußen und ebenso das Boleslaus-Kasimirsche Statut für Großpolen bestätigt. Da fügt es sich nun überaus natürlich und wirksam in den Zusammenhang, wenn Olesnicki dem König mit Bezug auf diese beiden Bestätigungen vorwirft: „Erst neuerdings hat Ew. Erlaucht zur Schmach und Beeinträchtigung des Glaubens den Juden gewisse Privilegien und Freiheiten zugestanden und hat gewisse, ganz und gar gefälschte Privilegien unter dem Namen und Titel des Königs Kasimir bestätigt, welche Euer Vater s. A. sein ganzes Leben hindurch — ich selbst war anwesend und Zeuge und habe selbige Privilegien gelesen, — trotzdem die Juden ihm große Geldspenden boten, zu bestätigen sich weigerte. Ich, der ich damals in Krakau weilte, und viele Barone wurden gar nicht um Rath gefragt u. s. w.“ Das kann schon dem Tone nach nur auf ein nicht lange zurückliegendes, bestimmtes Ereigniß zielen, wie es eben die Bestätigung dieser beiden Privilegien an einem und demselben Tage war. Hube findet eine

Leser stutzig machen müssen, und es ist daher nicht zu verwundern, wenn es heftige Anfechtungen erfahren hat. Ob und welche Nachfolger Kasimirs des Großen dieses Statut bestätigt haben, ist nicht bekannt; wahrscheinlich ist es dasjenige, von dem der Kardinal Olesnicki erzählt, daß Wladislaus Jagiello dessen Bestätigung abgelehnt habe, obwohl ihn die Juden durch große Geldopfer dazu bewegen wollten. Erst Kasimir IV., der Sohn Jagiellos, hat es 1453 bestätigt, und zwar in einer Abschrift, welche die Juden ihm vorlegten, da nach ihrer Angabe die von Kasimir dem Großen herrührende Originalurkunde, die von der Judengemeinde zu Posen verwahrt wurde, bei dem großen Brande, von dem Posen am 3. August 1447 heimgesucht ward, zu Grunde gegangen war. Kasimir IV. hatte freilich bald darauf unter dem Druck des Adels und der Geistlichkeit seine Bestätigung widerrufen [1]), aber sein Sohn Sigismund I. hat die Bestätigung wiederum vollzogen, zwar nicht in der Form einer ausdrücklichen Erklärung, sondern dadurch, daß er die Originalbestätigung seines Vaters Kasimir zum Schluß mit seiner eigenen Namensunterschrift versah; genau so, wie derselbe König Sigismund, seinem eigenen Bericht zufolge, bei der Bestätigung des Kasimirschen

solche Bestätigung zweier Privilegien an demselben Tage auffallend, er hält ferner das Kasimirsche Privileg für identisch mit dem Boleslausschen Statut von 1264, so daß es schlechterdings nicht als gefälscht bezeichnet werden könnte. Demnach ließe sich auch die Olesnickische Aeußerung nicht auf den 13. August 1453 beziehen; denn es bliebe alsdann nur die Bestätigung des einzigen Boleslaus-Kasimirschen Statuts übrig, welches als gefälscht betrachtet werden kann, während Olesnicki von mehreren gefälschten Kasimirschen Privilegien spricht. Um nun die Glaubwürdigkeit der Olesnickischen Erzählung zu retten, bezieht Hube (Biblioteka Warszawska 1880 Tom. I S. 435 ff.) die Vorwürfe des Olesnickischen Sendschreibens auf frühere, längstvergangene Bestätigungen des Königs und bringt dafür keinen anderen Beweis bei, als daß er „pridem" mit dawniéj „lange vorher" übersetzt. Nun ist ja eine solche Auffassung des pridem wohl zulässig; zumeist aber und namentlich im mittelalterlichen Latein bedeutet es: „erst neuerdings". Nur diese letztere Auffassung des pridem entspricht dem ganzen Zug des Sendschreibens, und schon dadurch wird die eigenthümliche Fälschungshypothese Hubes hinfällig, wie auch die volle Glaubwürdigkeit des Olesnickischen Berichtes in Frage gestellt.

[1]) Bandtkie, Jus Polonicum, Statuta Casim. IV. Niessoviae S. 289.

Privilegs für Kleinpolen verfahren ist [1]). Seitdem ist das Boleslaus-Kasimirsche Statut von sämmtlichen nachfolgenden Königen bis zuletzt bestätigt und als rechtsverbindlich anerkannt worden.

Bisher hatte man keine Kunde davon, daß Sigismund I. diese Urkunde bestätigt habe; ebenso wenig wußte man von einem Gewährsmann, der die Originalbestätigung Kasimirs IV. vor Augen gehabt zu haben irgendwie bezeugt. Beides findet sich auf dem Kgl. Staatsarchiv zu Posen in den Inscriptiones Posnanienses aus dem Jahr 1539 S. 59 ff., woselbst die Originalbestätigung Kasimirs mit der Unterschrift Sigismunds I. abschriftlich aufgenommen ist. Nach diesem amtlichen Eintrag soll jetzt das Boleslaus-Kasimirsche Statut in deutscher Uebersetzung hier wiedergegeben werden. Der Text desselben stimmt bis auf überaus wenige und geringfügige Abweichungen mit demjenigen völlig überein, der im Codex diplomaticus Majoris Poloniae III S. 88 ff. veröffentlicht ist [2]); der letztere ist ein Abdruck der Bestätigung Sigismunds Augusts, wie sie auf dem Posener Staatsarchiv, Libri civium 1536—66 S. 420 ff., in einer amtlichen Abschrift enthalten ist, welcher Abdruck wohl mit Sorgfalt, jedoch nicht mit diplomatischer Genauigkeit ausgeführt

---

[1]) Vgl. oben S. 11: supplicatumque est nobis, ut hoc ipsum privilegium, quod etiam manu nostra est subscriptum, transscribi et transsumi mandaremus; vgl. S. 36.

[2]) Das Boleslaus-Kasimirsche Statut ist zuerst abgedruckt worden von Bandtkie, Jus Polonicum 1831 S. 1, Cod. B. III; es ist die Bestätigung Kasimirs IV. in einer vollständigen Rezension, die aber von der amtlichen Abschrift im Text vielfach abweicht. — Perles, Geschichte der Juden in Posen 1865, hat im Anhang S. 129 ff. die Originalbestätigung Johann Kasimirs sorgfältig abgedruckt, welche als Depositum der Posener Synagogengemeinde im Staatsarchiv A, 4 sich befindet; diese Rezension leidet an zahlreichen Textfehlern und ist überdies um mehrere Paragraphen verkürzt. — Gumplowicz, Prawodawstwo Polskie względem Żydów 1867, giebt im Anhang S. 161 die Originalbestätigung Johann Sobieskis, ohne daß er jedoch die vorhergehenden Bestätigungen berücksichtigt und ohne daß er eine genaue Aufklärung über sein Original beifügt; diese Rezension leidet am denselben Textfehlern, wie die vorhergehende, bringt aber die dort ausgefallenen Paragraphen wieder zum Vorschein. — Die letzte Veröffentlichung ist die oben genannte im Codex diplomaticus Majoris Poloniae Bd. III, 1879.

wurde. Der amtliche Eintrag aus den Inscriptiones Posn. 1539 S. 59 ff. lautet, deutsch übertragen, wie folgt:

Es erschienen persönlich vor dem Gerichtshof des Herrn Staroſten die Judenälteſten der Stadt Poſen und zeigten eine Urkunde der heiligen königlichen Majeſtät, des durchlauchtigſten verſtorbenen Herrn, Herrn Kaſimir von Gottes Gnaden Königs von Polen vor, welche ihnen und den anderen Juden bewilligt, unter dem Siegel ſeiner heiligen königlichen Majeſtät auf Pergament geſchrieben war, und ſie baten, daß ſie wegen verſchiedener menſchlicher Zufälle in das Aktenbuch des Poſener Grods hierſelbſt eingetragen werde. Und der Herr Richter für die Angelegenheiten des Poſener Grods, der Vorſitzende des Gerichtshofes, mit den anderen Herren hörte die Bitte der vorgenannten Juden aufmerkſam an, prüfte eingehend die Urkunde ſelbſt, und nachdem er ſie in Allem unverſehrt befunden, befahl er, daß jene nach ihrem Wortlaut in das gegenwärtige Buch eingetragen und eingeſchrieben werde. Die Worte dieſer Urkunde lauten alſo [1]):

Im Namen des Herrn, Amen! Wir Kaſimir, von Gottes Gnaden König von Polen, wie auch der Lande Krakau, Sandomir, Sieradz, Lenczycz und Kujavien, Großherzog von Litthauen, Erbherr von Pommerellen und Reußen u. ſ. w. thun zum

[1]) Constituti personaliter coram judicio domini capitanei seniores Judei civitatis Posnaniensis literas sacre regie majestatis serenissimi olim domini domini Kazimiri dei gracia regis Polonie illis et aliis Judeis concessas sub sigillo sue sacre regie majestatis in pergameno scriptas exhibuerunt, quas propter varios humanos cansus in librum actorum castri Posnaniensis illic referri petiverunt, et dominus judex causarum castri Posnaniensis cum dominis judicio presidens prefatorum judeorum peticione audita et exaudita, revisis diligenter ipsis litteris salvisque per omnia repertis, mandavit illas secundum illarum verba in librum praesentem referri et inscribi, quarum equidem litterarum ita verba habent.. — Der Eintrag wurde 1539 bewerkſtelligt, was auch ſonſt mit den Poſener Zeitereigniſſen ſtimmt. 1536 war die große Feuersbrunſt, welche das ganze Judenquartier und die halbe Stadt vernichtete; bis 1538 dauerten die prozeſſualen Kämpfe, durch welche der Rath die Judenſchaft aus Poſen herausdrängen wollte, und als dieſelben 1539 endlich durch einen Vergleich zur Ruhe kamen, beeilten ſich die Juden, ihr koſtbares Privileg durch amtlichen Eintrag vor allen Fährlichkeiten zu ſichern.

beſtändigen Gedächtniß der Sache mit Gegenwärtigem allen, denen es von Vortheil iſt, kund und zu wiſſen, den Gegenwärtigen und Zukünftigen, welche Kenntniß von Gegenwärtigem nehmen werden, daß vor unſerer Majeſtät perſönlich erſchienen ſind unſere Juden aus den Landen Großpolen, nämlich aus den Wojewodſchaften Poſen, Kaliſch, Sieradz, Lenczycz, Breſt, Wloclawek und den Bezirken, die dazu gehören, und in ihrer Auseinanderſetzung darlegten, daß die Gerechtſame, welche ſie von dem durchlauchtigſten Fürſten, glorreichen Andenkens, dem Herrn Kaſimir, König von Polen, einem unſerer Vorgänger, erhalten haben, und welche ſie zur Zeit anderer Könige, unſerer Vorgänger, und zu unſerer Zeit ſtets bis heute benutzt haben, damals als unſere Stadt Poſen während unſerer Anweſenheit von einer Feuersbrunſt verheert wurde, ihnen ebenfalls durch das Feuer vernichtet worden ſind. Sie baten daher und flehten uns demüthig an, daß wir gnädigſt geruhen möchten, dieſelben Gerechtſame nach der Abſchrift der Gerechtſame, welche ſie uns vorlegten, zu erneuen, zu genehmigen und zu beſtätigen. Der wortgetreue Inhalt dieſer Gerechtſame, die in ſolcher Weiſe abſchriftlich vorliegen, folgt nun und lautet alſo:

Im Namen des Herrn, Amen! Wir Kaſimir, von Gottes Gnaden, König von Polen, wie auch der Lande Krakau, Sieradz, Sandomir, Lenczycz, Kujavien Herr, und Erbherr von Poſen [1]), wollen zur Kenntniß Aller, ſowohl der Gegenwärtigen als der Künftigen, gelangen laſſen, daß vor das Angeſicht unſerer Majeſtät und unſeres landſäßigen Adels einige von unſeren Juden aus unſerem Reiche, welche ihre Wohnung in Großpolen haben, gekommen ſind und ein Privileg überreichten, welches von dem durchlauchtigſten Herzog Boleslaus ſeligen Andenkens, der vormals Herzog und Herr der Lande Polens war, eben dieſen Juden gegeben ward, und welches ihre Gerechtſame und Statuten in ſich enthält. Da nun unſere königliche Majeſtät und die

[1]) Posnaniensis iſt, trotzdem es ſich in allen Handſchriften findet, doch eine falſche Lesart. Vielleicht iſt es verderbt aus heres Russie oder heres Pomeranie, da im Titel auch dieſes letztere Herrſchgebiet fehlt. Ein derartiger Titelſchluß läßt ſich in den Kaſimirſchen Ausfertigungen immerhin nachweiſen.

Einsicht unserer Herren und des landsäßigen Adels das Privileg mit seinen Statuten in sorgsamer Berathung erwogen, und wir den Wortlaut des besagten Privilegs gelesen und in demselben nichts gefunden haben, was unserer Majestät mißfiele oder dem Rechte auch nur in irgend einem Artikel Abbruch zu thun scheint, so haben wir im Hinblick darauf mit der sorgfältigen Beistimmung unserer Majestät und unserer Herren und des landsäßigen Adels befohlen und veranlaßt, besagtes Privileg zu erneuen und zu bestätigen, indem wir es für gültig, genehm nnd rechtskräftig erklären.

1. Zuerst also verordnen wir, daß um Geld, um eine bewegliche Sache oder um jegliches unbewegliche Gut oder in einer Kriminalsache, welche die Person oder das Gut der Juden angeht, kein Christ gegen die Juden in irgend welcher beweglichen oder unbeweglichen Sache, welche wie oben angegeben wird, das Leben oder die Güter selbiger Juden angeht, — daß ein solcher Christ gegen die vorgenannten Juden, wenn er irgend einen in welcher Sache immer, selbst in einer Kriminalsache, beschuldigt, nicht zum Zeugniß zugelassen wird, außer mit zwei rechtschaffenen Christen und auch mit zwei rechtschaffenen Juden, welche obengenannten alle in ihrer Lebensführuug nicht beschalten sein dürfen; sondern wenn sie in solcher Weise für genehm befunden worden sind, falls nun der vorgenannte Christ einen von den Juden überführt, dann erst soll jener Jude bestraft werden in dem, worin er von dem vorgenannten Christen gescholten oder angeschuldigt worden. Diese beiden Christen sollen schwören auf das heilige Kreuz, nämlich also: So wahr uns Gott helfe und das heilige Kreuz u. s. w. nach der Weise der Christen [1]); die Juden

[1]) Die Rezension von Perles (= P.), welche mit der im Posener Staatsarchiv befindlichen Bestätigung Sigismunds III. (Libri civium 1604 fol. 25) fast ganz übereinstimmt, zeigt hier eine Lücke von „nach der Weise der Christen" bis etwa „so sollen die Juden auf die Kette u. s. w.", wodurch das ganze Stück unverständlich wird (secundum morem ipsorum christianorum super summam quae se extenditur quinquaginta marcis extendere videretur, tunc ipsi judaei super formicem (?) etc.) Die Rezension von Gumplowicz (= G.) zeigt hier den ursprünglichen, richtigen Text wieder auf.

aber sollen schwören auf die Thorarolle mit den zehn Geboten [1]) nach der Gepflogenheit eben der Juden, bei einer Streitsumme von 50 Mark gegossenen reinen Silbers und darüber; was aber darunter bleibt, unter der vorbesagten Streitsumme von 50 Mark gegossenen Silbers, so sollen eben die Juden auf die Kette, polnisch colcze geheißen, welche bei der Synagoge an der Thüre hängt, nach ihrer Sitte, d. h. nach folgender Formel schwören: So wahr uns Gott helfe, der erleuchtet und beobachtet [2]), und die Bücher Moses. So soll der Schwur der Juden geleistet werden und nicht anders, um welche Sache es sich immer handelt, sie sei klein oder groß [3]), indem man die Thürkette hält. Und dies muß der Beamte, polnisch woszni geheißen, anbefehlen oder der jüdische Vollzugsbeamte [4]), dem es aufgetragen wird. (Kasimirsches Privileg von 1367, § 1 und § 20).

2. Ferner, wenn irgend einer von den Christen einen Juden belangt, indem er behauptet, er habe ihm seine Pfänder versetzt, und der Jude dieses leugnet, falls alsdann der Christ dem bloßen Wort des Juden keinen Glauben schenken will, soll der Jude

---

[1]) „Auf die Thorarolle mit den zehn Geboten" d. h. der Jude soll auf die fünf Bücher Moses seine Hand legen, und zwar auf die Stelle, wo die zehn Gebote zu lesen sind. „Die fünf Bücher Moses sind es denn auch, welche bei den Formularen häufig als Rodel, Gesetz-Rotulus bezeichnet werden." Stobbe, die Juden in Deutschland S. 155. — Brünner Formel (Schöffenbuch c. 435): Recipiendus est pentateuchus Moïsi, scilicet rodale judaeorum, et quaeratur in Exodo vel in Deuteronomio scriptura decem praeceptorum domini, et super illo praecepto: non perjurabis nec assumes nomen dei tui in vanum, judaeus jurans manum ponat. Stobbe a. a. O. S. 263.

[2]) Sämmtliche Texte geben hier: observat; nur Bandtkie liest: obscurat, und ihm folgt der Codex diplomaticus Majoris Poloniae' obwohl seine Unterlage, die Bestätigung von Sigismund August, ebenfalls observat zeigt.

[3]) Sämmtliche Texte, außer dem hier zu Grunde gelegten aus den Inscriptiones Posnanienses, lesen „sie sei groß oder klein, wobei man sich an die Thürkette hält" (sit magna sive parva tenendo se feruncam) Die Thürkette ergriff man eben nur bei den Eiden um kleinere Summen.

[4]) Der jüdische Vollzugsbeamte heißt in den lateinischen oder polnischen Akten: skolny, bei den Juden heißt er: שמש עליון, später wurde er שתדלן „Schtadlan" genannt.

dem Christen schwören und dadurch frei von ihm sein. (Kas. Priv. § 2).

3. Im übrigen, wenn ein Christ irgend ein Pfand für eine geringere Summe versetzt hat, und der Jude dagegen einwendet und behauptet, es sei eine größere Summe gewesen, alsdann soll der Jude ihm einen Eid nach ihrer Weise leisten, und selbiger Christ muß dann dem Juden bezahlen und ist gehalten, die Hauptsumme des Geldes, sowie die Zinsen ohne jeden Aufschub zu erlegen. (Kas. Priv. § 3).

4. Ueberdies kann der Jude alle Pfänder annehmen, die ihm angeboten werden, wie sie auch heißen mögen, mit Ausnahme von blutbefleckten oder feuchten und heiligen Kleidern, welche für den göttlichen Dienst geweiht sind, die er in keinem Fall annehmen darf, ausgenommen, daß er dieselben einem Priester zum Aufbewahren gäbe, weil er sie allein nicht aufbewahren darf. (Kas. Priv. § 5).

5. Ferner, wenn irgend ein Christ einen Juden wegen eines Pfandes, das der Jude hat, belangt, daß es ihm mit Gewalt, durch Diebstahl entwendet worden, der Jude dagegen betreffs des Leihens [1]) auf das Pfand sagen wird: Zu der Zeit als selbiges Pfand bei mir versetzt wurde, habe ich nicht gewußt, daß es durch Diebstahl entwendet oder durch Gewalt geraubt worden, sondern ich habe geglaubt, es sei ein ehrliches und freies Pfand: dann soll der Jude in seinem Eid beschwören, um wie viel das derartige Pfand bei ihm versetzt worden, und so soll der Christ nach geschehener Reinigung dem Juden [2]) die Hauptsumme, um welche selbiges Pfand verpfändet worden, und den Zins, der von der Zeit der Verpfändung aufgelaufen, baar und richtig erstatten. (Kas. Priv. § 6).

[1]) Fast sämmtliche Texte zeigen hier: Judeus in dando super pignus eo tempore dicet, was dem Zusammenhang nicht recht entspricht. Bandtkie liest: Judeus jurejurando etc., ihm schreibt es der Codex diplom. M. P. nach. Diese Lesart scheint die ursprünglich richtige gewesen zu sein: „so soll der Jude eidlich betheuern u. s. w.“; aber die falsche hat bis zuletzt ihre Stelle behauptet.

[2]) Sämmtliche Texte lesen: et sic judeus.... christianus.... eidem.... persolvere debebit; nur Bandtkie, und ihm folgend der Cod. dipl. M. P., zeigt: et sic judeo etc.

6. Ferner, was nicht geschehen möge, wenn durch einen unglücklichen Zufall [1]) eine Feuersbrunst ausbricht oder die Sachen und Güter eines Juden zugleich mit irgend welchen Pfändern durch Diebstahl abhanden kommen, dann soll der vorgenannte Jude durch das Zeugniß einiger ihm benachbarten Juden darthun [2]), daß ihm die Sachen oder Güter zugleich mit den versetzten Pfändern durch Diebstahl abhanden gekommen und entwendet worden; und wenn der Christ nichts destoweniger selbige versetzte Pfänder zurück haben will, soll der Jude einen Eid nach der Sitte der Juden leisten und dann von dem Christen frei und gelöst sein. Und wenn selbiger Jude sich zu schwören weigert, alsdann soll er dem Christen eben soviel, wie er ihm vorher auf das verlorene Pfand gegeben, hinzuzufügen gehalten sein, und er wird damit von dem Christen frei sein. (Kas. Priv. § 7).

7. Ferner, wenn die Juden unter einander eine thätliche Streitigkeit oder einen Zank mit einander haben, oder ein Jude mit einem Christen [3]), und sie gegenseitig so an einander gerathend sich geschlagen oder verwundet haben, dann darf weder der Richter der Stadt noch der Rath, auch kein anderer Mensch, sondern nur der Wojewode dieser Juden oder jener, der seine Stelle vertritt, dieselben aburtheilen, und jene sollen so aburtheilen, daß sie mit den Juden sich gemeinschaftlich zu Gericht setzen. (Kas. Priv. § 8).

8. Wenn aber der vorbesagte Jude, der solchen Streit hat mit irgend einem der besagten Menschen, fordert, daß selbige Prozeßsache für unsere Majestät zurückgelegt werde, dann soll der Wojewode oder auch der von ihm jeweilig mit der Stellvertretung betraute Richter eine derartige Prozeßsache des Juden uns zur Entscheidung vorlegen; und auch wenn eine Prozeßsache vor dem Wojewoden schwebt zwischen den Juden und dem Woje-

[1]) P. und G. lesen casu fortuito statt casu infortuito.

[2]) Von hier ab fehlt bei P. der größte Theil des Schlusses: protestari debet talia pignora judeorum erit liber et absolutus ab ipso christiano; G. zeigt den vollständigen Text.

[3]) „Oder ein Jude mit einem Christen" (vel judeus cum christiano) gehört eigentlich nicht hierher und ist vielleicht eine Korruptel, da die beiden möglichen Fälle in § 12 und § 26 behandelt werden, und außerdem der beklagte Christ nicht vor dem Forum des Wojewoden abgeurtheilt wird.

woden oder seinem Stellvertreter, so soll sie, sobald es jene fordern, bis zur Ankunft unserer Majestät aufgeschoben werden.

9. Ferner, kein Wojewode oder Starost darf irgend welche Abgaben, auf polnisch poplathky, und Steuern, polnisch dany, bei den Juden [einfordern] [1]), außer was ihm die Juden freiwillig schenken, und zwar darum, weil wir sie für unseren Schatz aufsparen.

10. Und wir verordnen auch, daß, welche Prozeßsache auch immer infolge von Mißhelligkeiten und Streit zwischen den Juden entsteht, dies niemand außer ihren eigenen Aeltesten richten darf, ausgenommen, wenn sie selbst die Wahrheit untereinander nicht ermitteln können, sollen sie es alsdann an den Herrn Wojewoden übertragen.

11. Ferner, wenn einer von den Juden seinen Oberen nicht gehorsam wäre, alsdann wird ein solcher dem Herrn Wojewoden eine Strafe von drei Mark und seinen Oberen ebenfalls eine Strafe von drei Mark büßen.

12. Weiter, wenn ein Christ mit einem Juden auf irgend eine Weise in Streit geräth, und wenn derselbe Christ den Juden verwundet, so daß eine blutige oder blutunterlaufene Wunde entsteht, oder ihn in's Gesicht schlägt, oder die Haare ihm vom Kopfe reißt, dann ordnen wir für selbigen Juden ein solches Rechtsverfahren von unserer Seite an, daß der vorgenannte Jude, der so verwundet worden, einen Eid ableiste nach ihrer Gewohnheit auf die Kette an der Thür der Schule selbiger Juden, auf polnisch colcze geheißen, und daß alsdann ein solcher Christ, wenn er durch den Eid des Juden überführt ist, schuldig und gehalten sei, demselben Juden zu erstatten bei einer Ohrfeige für jeden Finger fünf Mark, für eine blutunterlaufene Wunde zehn Mark, für eine blutige Wunde aber die Hälfte seiner Güter, sowohl der beweglichen als auch der unbeweglichen, dem vorgenannten Juden, die übrige Hälfte aber derartiger Güter nehmen wir für uns und unsere Nachfolger und für den Wojewoden dieses Distriktes in Anspruch, und werden im Uebrigen nach

[1]) Das Verbum fehlt in sämmtlichen Texten; nur Bandtkie, und nach ihm der Cod. dipl. M. P., zeigen hier: excipere.

unserem Gutdünken über Vorbemerktes richten. Jedoch für Haare, welche einem Juden vom Kopf gerissen wurden, soll der vorgenannte Christ nach dem Dekret der den Gerichtshof bildenden Richter, wie es das Recht bestimmt, ihm zu zahlen gehalten sein. (Kas. Priv. § 9 und § 11).

13. Ferner, was nicht geschehen möge, wenn irgend ein Christ einen von den Juden erschlägt, wenn alsdann der nächste Verwandte des erschlagenen Juden selbigen Christen durch einen Schwur auf die Thorarolle der zehn Gebote nach der Sitte der Juden überführt, dann wollen und verordnen wir, daß ein solcher Christ, der so durch den Eid des Juden überführt ist, hingerichtet werde, indem man Kopf um Kopf richtet, und anders darf in einer solchen Sache nicht verfahren werden. (K. P. § 10).

14. Wenn aber ein solcher Christ, der einen Juden erschlagen hat, irgendwie entflieht, so daß man ihn nicht fassen und nicht festhalten kann, so sollen alsdann die Güter selbiges Christen, die beweglichen und die unbeweglichen, welche er hat, vorerst zur Hälfte besagter Güter und Grundstücke zu Gunsten der nächsten Blutsverwandten des getödteten Juden eingezogen werden, die übrige Hälfte aber soll an unsere königliche Kammer fallen.

15. Ferner [1]), wenn ein solcher flüchtiger Mörder eines Juden ein Freigeleit haben will, darf es ihm nicht gegeben werden, außer mit Einwilligung besagter Blutsverwandten jenes getödteten Juden.

16. Ferner [2]) wollen und verordnen wir, wenn irgend einer von den Juden in das Haus irgend eines Christen eintritt, so darf ihm keiner der christlichen Leute irgend ein Hinderniß, Leid und Beschwer anthun.

17. Ferner, jeder beliebige Jude kann von einer Stadt nach der anderen, von einer Provinz nach der anderen in unserem Reiche frei und sicher gehen, reisen oder reiten ohne jegliches Hinderniß oder Beschlagnahme [3]), nach der Weise freier Sicher-

[1]) Dieser ganze Paragraph fehlt bei P.

[2]) Auch dieser ganze Paragraph fehlt bei P.

[3]) Dadurch soll nicht etwa der böse Schuldner dem Arm der Gerechtigkeit entzogen werden, sondern der unschuldige Jude vor „der Beschlagnahme, dem Arrestschlag“ geschützt werden, wie sie als Repressivmaßregel

heit ohne Hinderniß und Beschlagnahme, in allen unseren Städten und denen unserer Unterthanen, oder Provinzen. Und jeder beliebige Jude darf in unserem Reiche frei und sicher ohne jegliches Hinderniß seine Güter und sonstige Dinge oder Waaren, wie er wollen oder sie haben wird, mit sich führen und selbige verkaufen und andere kaufen, eintauschen und nach seinem Gutdünken verwenden, und in einer Stadt oder einem Städtchen verweilen und sich aufhalten frei und sicher ohne jegliches Hinderniß und Beschlagnahme, so lange es ihm genehm ist. In allen Städten, Städtchen, Dörfern und anderen Orten unseres Reiches möge ein jeglicher von ihnen unserer königlichen Sicherheit und unseres Freigeleits genießen, und nur die üblichen Steuern, wie sie die Christen bezahlen und nicht anders, zu entrichten haben [1]). (K. P. § 12).

18. Wenn es aber bei selbigen Juden sich ereignet, daß sie nach ihrer Gewohnheit einen todten Juden oder eine Jüdin aus einer Stadt nach einer anderen Stadt oder Provinz überführen, dann darf der Zolleinnehmer eines derartigen Ortes keine Zölle für einen solchen todten Juden einzufordern wagen; und wenn irgend einer von den Zolleinnehmern im Gegensatz zu unseren gegenwärtigen Statuten und Verordnungen von einem solchen gestorbenen Juden einen Zoll erhoben hat, alsdann verordnen und wollen wir, daß ein solcher Zolleinnehmer wie ein Dieb, Schnapphahn und Räuber abgeurtheilt werde, und seine Güter, welche es immer seien, sollen für uns eingezogen werden. (K. P. § 13).

19. Ferner wollen und verordnen wir, daß jeder beliebige Jude freien und sicheren Zutritt mit den Christen zum allgemeinen Stadtbad habe, und er soll nichts weiter bezahlen als eben die anderen Bewohner der Stadt.

---

im Mittelalter öfters gegen den Unschuldigen angewandt wurde, um einen Druck auf den Schuldigen zu veranlassen Wenn nämlich ein Schuldiger von der Jurisdiktion einer Stadt oder Körperschaft nicht erreicht werden konnte, so wurde das unschuldige Mitglied derselben Sippe oder Gemeinschaft, zu welcher der Schuldige gehörte, bei seinem Eintritt in den Bereich jener Jurisdiktion gefaßt und mit seinem Vermögen oder seiner Person für den Schuldigen verantwortlich gemacht.

[1]) solverint, während sämtliche übrigen Texte solvunt lesen.

20. Auch wo nur immer die Juden in irgend einer Stadt oder einem Städtchen unseres Reiches ihre Wohnung haben, können sie für sich großes nnd kleines Vieh zu Fleisch für ihren Gebrauch schlachten, und wenn irgend welches Fleisch ihrer Sitte entsprechend ihnen nicht nach Wunsch und Willen sein wird, dann dürfen sie es verkaufen, wie sie am besten können oder meinen werden.

21. Ferner [1]), wenn jemand von den Christen den Friedhof selbiger Juden, wo ihr Begräbniß ist, [verwüstet [2]) nnd] die Steine gewaltsam herauswirft oder fortschafft, oder andere Plätze in ihrem besagten Friedhof in irgend welcher Weise zerstört, so sollen die Sachen und Güter desjenigen, der solches begangen hat, für unsere königliche Kammer eingezogen werden, und wir wollen, daß dies so geschehe und fest gehandhabt werde, dem Recht entsprechend, welches selbigen Juden durch uns gegeben ist. (K. P. 13A).

22. Ferner, wenn irgend einer der Christen freventlich und böswillig auf ihre Schulen wirft, so soll ein solcher Christ unserem Wojewoden, als ihrem Beschützer, zwei Pfund Pfeffer als Strafe hiefür zu zahlen gehalten sein. (K. P. § 14).

23. Ferner, wenn irgend ein Jude durch ihren Richter [3]) ein erstes und ein zweites Mal vorgeladen wird, und er nicht erscheint, in welcher Angelegenheit er auch vorgeladen worden, so ist er schuldig und gehalten, für jegliches Mal je ein Pfund Pfeffer an seinen Richter zu zahlen. Wenn er aber ein drittes Mal vorgeladen nicht erscheint, in welcher Sache er auch vorgeladen würde, so soll er dieselbe ohne weiteres verlieren. (K. P. § 16).

24. Ferner soll der Richter selbiger Juden kein Urtheil verkünden oder fällen, wenn er nicht vorher dazu die ausdrückliche Beistimmung selbiger Juden erlangt hat. (K. P. § 19).

---

[1]) Dieser ganze Paragraph fehlt bei P.

[2]) In sämmtlichen Texten fehlt das hier im Deutschen ergänzte Verbum.

[3]) Der Richter der Juden ist der vom Wojewoden hierzu ernannte Beamte, der zugleich mit dem Schutze der Juden von ihm betraut war. (Vgl. oben S. 34 Anm. 3).

25. Ferner darf der Judenrichter keinen Juden in seinem Recht richten, wenn nicht ein solcher Jude durch eine Vorladung seitens des jüdischen Vollzugsbeamten [und] des Gerichtsboten vorgefordert worden, dann erst darf der Richter besagten Juden in Gemäßheit dessen richten, weswegen er vorgeladen wird.

26. Und wenn es sich ereignet [1]), daß irgend ein Christ [behauptet], durch einen Juden irgendwie verwundet worden zu sein, dann soll er die Wunden dem jüdischen Vollzugsbeamten und auch dem Gerichtsboten zeigen, und der Richter selbst darf in solchem Prozesse nirgends anders richten und die Sitzung nicht abhalten, außer in der Nähe der Schule selbiger Juden, oder auch wo besagte Juden mit ihrem Richter in beiderseitiger Uebereinstimmung einen ihnen hierzu passenden Ort ausgesucht oder bestimmt haben; und wenn daselbst der Christ durch zwei Juden und zwei Christen den Beweis führt, daß derselbe Jude die Wunden ihm beigebracht hat, dann soll sie ihm der Jude bezahlen nach der landrechtlichen Satzung. (K. P. § 31, theilweise).

27. Uebrigens, wenn irgend einem Christen irgend ein Gegenstand gestohlen und bei selbigen Juden verpfändet worden, soll er den Aeltesten ihrer Schule fragen, und jener ihr Schulältester soll unter Androhung ihres eigenen Bannes unter den Juden wegen eines solchen Pfandes Umfrage halten, und [auch] der Synagogendiener darf dasselbe mit Wissen des Judenältesten thun; und wenn je einer von den Juden vor dem Synagogendiener und dem Judenältesten selbigen gestohlenen Gegenstand ableugnet, und er nachher bei irgend einem von ihnen beschlagnahmt wird, dann verliert ein solcher Jude sein ganzes Geld, das er auf das Pfand gegeben, und ist gehalten, dem Herrn Wojewoden drei Mark als Strafe [zu zahlen].

28. Ferner verordnen und wollen wir es haben, daß niemand von den Christen selbst nach irgend welchen Pfändern, welcher Art auch immer, gewaltsamer Weise in den Wohnungen oder in den Häusern selbiger Juden suche, wenn er nicht vorher eine Mark in reinem Gold vor der Hausthür selbiges Juden

[1]) Der Cod. dipl. M. P. liest hier: Et si aliquem Christianum contigerint vulnera etc., welches contigerint sich in keinem anderen Text findet.

erlegt hat, welche selbiger Jude erheben darf; dann erst darf selbiger Christ nach dem besagten Pfand Haussuchung halten. (K. P. § 34).

29. Und wenn einer von den Christen, auf unsere Statuten nicht merkend und nicht achtend, gewaltsam in das Haus eines Juden eindringt, indem er irgend welche von seinen Sachen sucht, ohne das oben erwähnte Gold zu erlegen, so soll ein solcher Christ wie ein Schnapphahn und Räuber gerichtet werden.

30. Auch darf kein Christ irgend einen Juden vor das geistliche Gericht laden, auf welche Weise und für welche Sache es auch immer sei und wie die Vorladung auch immer lautet; es braucht auch der Jude vor dem Richter beim geistlichen Gericht nicht Rede zu stehen, sondern ein solcher Jude soll vor seinen eigenen Wojewoden, welcher es zur Zeit sein wird, geladen werden. Und weiterhin ist der vorgenannte Wojewode in Gemeinschaft mit unserem jeweiligen Staroſten gehalten, selbigen Juden gegen eine solche Vorladung des geistlichen Gerichts zu vertheidigen, zu schützen und gegen dieselbe Einspruch zu erheben.

31. Ueberdies verordnen wir, daß jeder beliebige Jude, welcher irgend ein Pfand, welches es auch sei und welchen Werth es auch immer habe, und welches über den fälligen Verfalltermin bei ihm liegen geblieben ist, auf polnisch By ssye thaka zasthawa visthala, so daß es der Jude nicht länger verwahren will, weil es nicht liegen bleiben solle, so soll der vorgenannte Jude ein solches Pfand vor ihrem Wojewoden oder dessen Stellvertreter zeigen und vorlegen. Und hernach soll der besagte Jude den Christen durch den Gerichtsboten an die Auslösung des vorgenannten Pfandes erinnern lassen, und wenn selbiger Christ nach der durch den Gerichtsboten bereits geschehenen Erinnerung es unterläßt, das vorbesagte Pfand auszulösen, kann es der Jude nach seinem Gutdünken verwenden, wo er es immer wollen wird. Auch [1]) wenn vorbesagter Jude das vorgenannte Pfand nicht in solcher Weise, wie es vorgeschrieben ist, gezeigt und es verkauft hat, so wird selbiger Jude gehalten sein, dem Herrn Wojewoden drei Mark als Strafe [zu zahlen]. (K. P. § 28).

[1]) Statt eciam, das alle anderen Texte haben, das jedoch in den Zusammenhang nicht paßt, liest G.: et.

32. Ferner verordnen und wollen wir ganz besonders kraft unserer königlichen Majestät [1]), daß jedweder unserer Juden sein Geld oder sein Gut unseren landsäßigen Adelichen, wessen Standes oder welcher Stellung er sei, leihen und eintragen lassen und die Sicherstellung jenes Geldes bewirken kann durch die Landgerichts-, Grod-, Stadt-, Raths- und Schöffenbücher. Und auf Pfänder können sie ihre Gelder leihen, welchen Werth selbige auch immer haben; und von selbigen Pfändern darf der Jude nicht mehr an Zins nehmen als wöchentlich einen Groschen von jeglicher Mark, so lange selbige Pfänder bei den Juden in Verwahrung bleiben.

33. Und wenn es sich ereignen sollte, daß einer von unseren Juden irgend welchen von seinen Schuldnern mahnt, wer es auch sei, in welcher Weise immer die Schuldner ihm verpflichtet seien, sei es durch Schuldbriefe mit ihren Insiegeln, sei es durch Eintragung in die oben angegebenen Bücher — denn wir haben den Juden nachgegeben, daß sie ihre Gelder den Landlassen leihen können auf Pfandgut, und darüber Urkunden mit angehängtem Ingesiegel annehmen können — und sobald die vorgenannten Schuldner unbedachtsamer Weise nicht Sorge getragen haben, den Juden, so wie sie sich verschrieben haben, völlige Zahlung zu leisten, ebenso wie sie für die Pfänder verpflichtet sind [2]), alsdann befehlen wir euch Wojewoden, Starosten, Burggrafen und eueren Stellvertretern und allen übrigen derzeitigen Beamten und wollen es haben [3]), daß ihr diesen unseren Juden mit unseren vorgenannten landsäßigen Adelichen, ihren Schuldnern, volle Gerechtigkeit bis zum Aeußersten schaffet und durch euere Boten oder Untergebenen schaffen lasset, ebenso

---

[1]) Nach diesem Ausdruck: Item de speciali consensu majestatis nostre statuimus et volumus habere, läßt sich vermuthen, daß hier Kasimir mit Bewußtsein über das Boleslaussche Statut hinausgehen will; vielleicht auch, daß er sich damit in Gegensatz zu anderen Faktoren stellt, welche mit solcher Verordnung nicht einverstanden sind.

[2]) Dieser Passus stimmt dem Sinne nach völlig mit den von uns im Kas. Priv. § 26 ergänzten Worten: jure aliorum pignorum überein.

[3]) Diese Formel findet sich sonst in königlichen Dekreten und Reskripten, die an Einzelne für einen bestimmten Fall gegeben werden, nicht aber in Privilegien für eine Gesammtheit. — Vgl. über diese Paragraphen: Gumplowiz Prawodawstwo Polskie względem Żydów S. 129.

für das entliehene Geld als auch für den Zins. Und anders sollt ihr nicht verfahren. Und wenn sie zur Einweisung in die Erbgüter in unseren Landen schreiten und Frohnboten verlangen auf ihre Pfänder, polnisch naczansza, so seid ihr Obengenannte und jeder von euch nach unserer königlichen Verordnung schuldig und gehalten, diesen unseren Juden volle Hülfe und Unterstützung zu gewähren nach der Form Rechtens, indem ihr dieselben Juden vor aller Beeinträchtigung schützt und vertheidigt, und diese Juden in selbige Güter unserer Landsassen einweiset. (K. P. § 26).

34. Wenn aber irgend welche von den Juden durch euch und euere Untergebenen in irgend welche Erbgüter unserer Landsassen eingewiesen worden, so verordnen und bestimmen wir, daß selbiger unser Landsasse, in dessen Güter irgend welche von den Juden eingewiesen worden, eben dem Juden Bürgen von zureichendem Besitz, welche der Jude selbst auch angenommen hat, aus jenem Distrikt, in welchem seine Güter gelegen sind, dafür stellen soll, daß selbiger unser Jude dieselben Erbgüter friedlich und ruhig behalten und besitzen kann ohne Hinderung irgend eines Menschen mit solcher Macht, wie auch sonst die Erbgüter ihre Rechtsstellung hatten, ohne daß etwas von ihrem Recht und ihrer Herrschaft daselbst gemindert werde.

35. Und wenn es sich ereignet, daß irgend einer von unseren Landsassen, dessen Erbgüter irgend einer von den Juden kraft wirklich geschehener Einweisung in Besitz hat, und eben dieser Landsasse dieselben Güter auslösen [will] bis zum Ablauf der nach alter landrechtlicher Gewohnheit festgesetzten Jahre, so verordnen wir, daß nach Ablauf dreier Jahre dieser Jude die vorgenannten Erbgüter frei verkaufen und in seinem eigenen Nutzen verwenden kann, wie es ihm besser und nützlicher zu seinem Frommen scheinen wird.

36. Und wir verordnen auch, daß welcher Jude immer in den Besitz von Erbgütern durch Einweisung gekommen ist, nicht gehalten sein wird, zu einem Kriegszug auszureiten, auch nicht etwas für den Kriegszug zu steuern, und zwar deßwegen, weil die Juden selbst zu unserem Schatz gehören.

37. Weiter verordnen wir, wenn jemand von unseren Unterthanen, es sei dies ein landsäßiger Adelicher oder ein Bürger,

der den vorgenannten Juden irgend eine Summe Geldes auf eine Schuldverschreibung oder auf einen urkundlichen Eintrag oder sonst wie schuldig ist, und wenn sich ereignen sollte, daß er selbst stirbt und seine Kinder ihn überleben, welche noch nicht mündig sind, so sollen jene Kinder die vorbesagten Juden wegen ihrer Unmündigkeit nicht hintanhalten dürfen, sondern es soll ihnen Rechtshülfe geleistet werden ihren Schuldverschreibungen gemäß, und zwar deshalb, weil selbige Juden mit ihren Geldern für unsere Bedürfnisse bereit sein müssen, wie unsere Untergebenen.

38. Ferner, wenn sich ereignen sollte, daß jemand von den Christen zu irgend einem der Juden ein junges Kind oder einen jungen Menschen hinführt, gleichsam in diebischer Weise, ohne Wissen der Juden selbst, so soll ein solcher Christ, wer es auch sei, nicht anders bestraft werden, als wie sonst ein Dieb.

39. Ferner verordnen wir, daß übrigens kein Jude von irgend einem Christen in solchem Falle beschuldigt werden darf, indem er nämlich sagt, daß die Juden jedes Jahr nothwendigerweise Blut von Christen oder Hostien der christlichen Kirche gebrauchen, da ja die Statuten des Pabstes Innocenz und die Konstitutionen uns belehren, daß sie in solchen Dingen nicht zu beschuldigen sind, weil dies ihrem Gesetz entgegen ist. Und wenn in Zukunft irgend ein Christ in seiner Verwegenheit, auf polnisch vpornossczya, irgend einen Juden solcher Dinge beschuldigt, auf polnisch obwynylby, so geben und gestehen wir ihnen folgendes Recht zu, daß selbiger Christ, wenn er Zeugen und Beweis beibringen und diese seine Sache ausführen will, so muß er es beweisen mit drei rechtschaffenen und in unserem Reiche begüterten Juden, welche in ihrer Lebensführung unbescholten und im Glauben unerschütterlich sind, und mit vier Christen, welche ebenfalls in unserem Reiche wohlbegütert und in ihrer Lebensführung unbebescholten und im Glauben unerschütterlich sind, auf polnisch nye porwscheni. Und wenn der Christ durch ein derartiges Zeugniß gegen den Juden den Beweis geführt, so wird der Jude des Todes schuldig und mit demselben zu bestrafen sein; und wenn der Christ ein derartiges Zeugniß nicht beibringt und gegen den Juden den Beweis nicht führen kann, so wird er selbst zu derselben Todesstrafe zu verurtheilen sein, zu welcher der Jude hätte verurtheilt

werden sollen. Und wenn um solcher Dinge willen unsere landsäßigen Adelichen oder die Bürger unseres Reiches gegen selbige unsere Juden gewaltthätig verfahren, ohne daß sie rechtlich überführt sind, so sollen deren Güter für unsere königliche Kammer eingezogen werden, und ihr Leben bleibt unserer besonderen Gnade überlassen. (K. P. § 32).

40. Und wenn einer von den Landsassen unseres Reiches irgend einen Juden vor Gericht ladet, so verordnen wir auch dies, daß der vorgenannte Jude nicht gehalten ist, vor irgend einem Richter Rede zu stehen, außer dem derzeitigen Wojewoden, und nicht anderwärts.

41. Wenn es sich ebenfalls ereignen sollte, daß einige von unseren Christen ihre Pfänder lösen wollten, die sie bei einem von den Juden verpfändet haben, an einem Sabbath selbiger Juden oder an irgend einem Festtage von ihnen, an welchen Festtagen die Juden selbst sich nicht getrauen würden, das Geld für die Lösung der Pfänder zu berühren und selbiges Geld zu erheben, und der Christ ohne Rücksicht auf einen solchen Festtag von ihnen, welcher es auch immer sei, sein Pfand zurück haben will, freventlich und gewaltthätig die Wohnungen der Juden erbricht und das vorgenannte Pfand wegnimmt, so soll ein solcher Christ nicht anders abgeurtheilt werden, als wie ein Räuber und Dieb, wie es das Recht betreffs eines Diebes und Räubers fordert. (K. P. § 29).

42. Ferner können sie ihre Gelder leihen auf Pferde oder anderes Vieh, aber nur am Tage, so daß darüber klares Zeugniß abgelegt werden kann, aber zur Nachtzeit sollen sie nicht leihen. (K. P. § 33).

43. Ueberdies verordnen und beschließen wir, wenn jemand von den Juden durch jemand von den Christen oder sonst jemanden um irgend welchen falschen Geldes oder um eines Diebstahls willen oder um irgend eines kleinen oder großen Verbrechens willen, bei welchem es gegen ihr Leben und Gut geht, beschuldigt worden ist, so darf ein solcher Jude durch keinen anderen unserer Würdenträger in unserem Reich gefangen gesetzt und abgeurtheilt werden, als durch den Wojewoden selbiger Juden oder durch seinen Stellvertreter. Dnrch eben diesen Wojewoden

soll er gefangen gesetzt und auf Bürgschaft hin frei gegeben werden. Und in allen Punkten, um deretwillen er beschuldigt sein wird, wird der Jude näher sein, sich betreffs solcher Anschuldigung zu reinigen, indem er irgend welche andere Juden zum Zeugniß mit sich aufbringt gegen jenen, der vorgenannten Juden beschuldigt hat. Und in allen Strafen, welche der Jude selbigem Christen und dem Wojewoden büßen müßte, soll er demzufolge bezahlen wie die Landsassen nach der Gewohnheit des Landrechtes, weil wir unsere besagten Juden bei dem Adelsrecht [1]) unserer Landsassen belassen haben.

44. Weiter, wenn sich ereignen sollte, daß einer von den Juden öffentlich wegen einer Gewaltthat, die ihm von irgend einem Menschen angethan wird, zur Nachtzeit um Hülfe ruft, und seine christlichen Nachbarn, die mit ihm in einer Stadt sich aufhalten, zu Hülfe ruft, selbige christliche Nachbarn aber sich weigern, obwohl sie den Juden selbst schreien hören, ihn gegen solche Gewaltthat zu vertheidigen und ihm zu helfen, so verordnen und beschließen wir, daß alle Güter jener christlichen Nachbarn, was für welche es sein mögen, für unsere königliche Kammer eingezogen werden [sollen], ihr Leben aber stellen wir unserer Gnade anheim. (K. P. § 36).

45. Weiter verordnen wir, daß alle Juden, welche in unserem Reiche sich aufhalten frei, sicher und ohne jegliche Hinderung und Beschlagnahme alle Waaren und andere verkäufliche Dinge, wie sie auch immer heißen mögen, kaufen, erwerben und mit ihnen handeln können nach der Weise der in unserem Reiche befindlichen Christen. Und wenn irgend einer der Christen selbigen Juden verbieten würde, das Obengenannte zu thun, oder sie selbst in solchen Geschäften irgendwie störte, so würde er damit allen unseren königlichen Verordnungen entgegen handeln und sich unsere große Ungnade zuziehen. (K. P. § 37).

46. Ferner verordnen wir, daß jeder Kaufmann oder wer es auch sei, seine Dinge, die er auf dem Jahrmarkt oder dem Wochenmarkt feil hält, wie dem Christen so auch dem Juden

[1]) P. und G. haben hier die unverständliche, durch einen Schreibfehler entstandene Lesart: quia remansimus dictos judeos nostros circa jura mobilia terrigenarum nostrorum, anstatt circa jura nobilia.

verkaufen soll; wenn er dem entgegen handelt und die Juden sich darüber beschweren, so sollen ihre verkäuflichen Güter für uns und den Wojewoden eingezogen werden.

Und daß all dies Vorausgeschickte die Kraft beständiger Gültigkeit erlange, ist dem gegenwärtigen Privileg unser Siegel angehängt worden.

Und wir, der vorgenannte König Kasimir, haben die vorgenannten Gerechtsame der obengenannten Juden gehört und in Gemeinschaft mit gewissen Räthen unseres Reiches die einzelnen Artikel, Klauseln und Sätze, welche in denselben ausgedrückt sind, mit gebührender Aufmerksamkeit durchgesehen, geprüft und erwogen. Da wir wollen, daß selbige Juden, welche wir uns und dem Reiche für den besonderen Schatz aufsparen, zur Zeit unserer glücklichen Herrschaft sich bewußt werden, daß sie bei uns Trost gefunden haben, so erneuen, genehmigen und bestätigen wir mit Gegenwärtigem für dieselben Juden in den Ländern Großpolens, nämlich in den Wojewodschaften Posen, Kalisch, Sieradz, Lenczycz, Brest, Wloclawek und allen Bezirken, Städten und Städtchen, die dazu gehören, sowohl für diejenigen, die gegenwärtig in ihnen wohnen und leben, als auch für die anderen, welche irgend woher in diese Länder Großpolens hinkommen, die so beschaffenen Rechte, wie sie oben beschrieben sind, in allen ihren Punkten, Sätzen, Klauseln und Artikeln, indem wir beschließen, daß sie die Kraft beständiger Gültigkeit haben. Zum Zeugniß gegenwärtiger Urkunde ist derselben unser Siegel angehängt worden. So geschehen zu Krakau am Montag vor der Himmelfahrt Mariä (13. August) 1453, wobei anwesend waren die hocherlauchten, edlen und gestrengen Lukas von Gorka, Wojewode von Posen, und Stanislaus von Ostrorog, Wojewode von Kalisch, Hyncza von Rogow, Kastellan von Sieradz, Viceschatzmeister, Peter von Sczekoczim, Vicekanzler des polnischen Reiches, Andreas von Thanczin, Johannes Krasska von Lubnicza, Mundschenk von Kalisch und Starost von Konin, Czrzeslaus Woysschik von Woycza, unser oberster Kammerherr, und mehrere andere glaubwürdige Zeugen für das Vorangegangene. Gegeben durch die Hand der erlauchten Johannes von Konieczpolie, des Kanzlers, und Peters von Sczekoczim, des Vicekanzlers des polnischen Reiches, unserer

aufrichtig geliebten; auf den Vortrag desselben erlauchten Peter von Szczekoczim, des polnischen Reiches Vicekanzlers. Es zeichnet König Sigismund [1]).

Kasimir IV., der Jagiellone, hat also am demselben 13. August 1453, wie das Kasimirsche Privileg für Kleinpolen und Reußen, so auch das Boleslaus-Kasimirsche Statut für Großpolen bestätigt; das von ihm ausgefertigte Originalpergament hat hernach Sigismund I. mit seiner Namensunterschrift versehen. Sigismund August, dem wahrscheinlich diese Originalurkunde vorgelegt wurde [2]), scheint sie eingezogen zu haben, jedenfalls hat er an die Judenältesten eine von ihm selbst unter dem 11. Dezember 1548 zu Petrikau ausgestellte Bestätigungsurkunde verabfolgt; dieselbe ist auf dem Posener Grod Libri civium 1554 S. 420 [3]) amtlich eingetragen worden. Beide Einträge, sowohl der hier übersetzte aus den Inscriptiones Posnanienses von 1539, wie der eben erwähnte aus den Libri civium von 1554, stimmen im Wortlaut bis auf ganz wenige und unerhebliche Abweichungen völlig mit einander überein. Von da ab jedoch geht mit dem Text des Statuts, veranlaßt durch die Schuld der amtlichen Schreiber, eine sehr absonderliche Wandlung vor. Sei es, daß das von Sigismund August verabfolgte Bestätigungsoriginal in Verlust gerathen, sei es, daß die verschiedenen Judengemeinden sich in den Besitz von Originalurkunden setzen wollten, dem König Stephan Bathory wird bei seiner Thronbesteigung nicht jenes Original, sondern eine Abschrift von dessen Eintrag auf dem Posener Grod mit der Bitte um Bestätigung vorgelegt. Es sind auch nicht mehr die Vertreter der großpolnischen Judenschaft

[1]) Sigismundus rex significat.

[2]) Sonst hätte er ebenso, wie es in solchen Fall alle anderen bestätigenden Könige thun, das Gegentheil ausdrücklich bemerkt.

[3]) Nur dieser Eintrag konnte vom Codex diplomaticus Majoris Poloniae III S. 88 zum Abdruck gebracht sein, da die beiden anderen Einträge aus den Libri civium von 1604 f. 25 und 1620 f. 747, die dort noch angegeben werden, einen ganz verschiedenen Text haben. Jedoch ist im Cod. diplom. M. P. der Text zum Theil eigenmächtig, noch öfters nach Bandtkie Cod. III geändert worden, ohne daß darüber irgend etwas angegeben ist. Der Cod. III bei Bandtkie unterscheidet sich wieder wesentlich von allen übrigen Texten dieses Statuts.

oder der Posener Gemeinde, — die letztere hatte übrigens von Stephan Bathory ein besonders Privileg für sich erwirkt, — sondern Abgesandte der Plocker [1]) Judengemeinde, welche die Bestätigung nachsuchen. Stephan genehmigt das Gesuch der Plocker Juden, ihnen eine Bestätigungsurkunde auf Grund jener Abschrift auszufertigen, „damit sie ihre Geschäfte um so leichter und bequemer verfolgen und abwickeln können, da es ja jenen immer überaus beschwerlich und schwierig erschien, auf jene originalen und gemeinsamen Privilegien zurückzugreifen", und bezeichnet dabei die Urkunde als eine solche, welche von den ehemaligen Königen Polens sämmtlichen Juden von Großpolen und Kleinpolen bewilligt wurde. Der gleiche Vorgang wiederholt sich bei der Thronbesteigung Sigismunds III. Auch ihm wird nicht das Bestätigungsoriginal Stephans zur weiteren Bestätigung überreicht, sondern wiederum dessen amtlicher Eintrag aus dem Gostyner Grod, welchen die Plocker Judenschaft 1580 daselbst bewirken ließ, in einer beglaubigten Abschrift; die Bittsteller, die mit dieser Abschrift vor Sigismund III. erschienen, waren die Juden aus Fraustadt, „welche auf dem königlichen Grund und Boden bei der Stadt wohnten." Unter diesen verschiedentlichen Eintragungen und Umschreibungen ist der Wortlaut des Statuts arg zu Schaden gekommen. Einer der amtlichen Abschreiber, vielleicht auf dem Posener Grod, möglicherweise auf der königlichen Kanzlei, oder, was wohl wahrscheinlicher ist, auf dem Gostyner Grod, der mit seinem Latein bald zu Ende war, hat den Text durch zahlreiche Fehler, oft bis zur Unverständlichkeit, verunstaltet, und hat überdies in seiner Fahrlässigkeit ganze Stücke übersehen und ausgelassen. Drei Paragraphen, nämlich § 15, welcher das Freigeleit eines flüchtigen Mörders von der Einwilligung der Blutsverwandten des getödteten Juden abhängig macht, § 16, welcher die übele Behandlung eines Juden bei seinem Eintritt in ein christliches Haus verbietet, § 21, welcher den

[1]) Perles, Geschichte der Juden in Posen, Anhang S. 129 ff., wo allein alle Bestätigungen bis zu Johann Kasimir zu finden sind. Es ist übrigens eine sehr ansprechende Vermuthung Hubes (Bibl. Warsz. 1880 S. 433), daß durch die Plocker Bittsteller die Geltung des Großpolnischen Statuts auf Masovien übertragen werden sollte.

Frieden des Todtenackers sichern will, sind vollständig unter den Tisch gefallen; bei zwei anderen Paragraphen; und zwar § 1, wo es sich um die verschiedenen Eide bei einer Summe über oder unter 50 Mark handelt, und § 6, welcher den Fall bespricht, wenn die bei einem Juden versetzten Pfänder zugleich mit seinem anderen Hab und Gut durch Feuer oder Diebstahl abhanden gekommen sind, hat die Feder des Schreibers am Schluß solche Lücken hineingerissen, daß die betreffenden Rechtsbestimmungen dadurch ihren Sinn eingebüßt haben [1]). Welcher Art das Statut gewesen, das Stephan Bathory am 2. Januar 1580 mit seiner Unterschrift und seinem Siegel versehen, ist nicht zu ermitteln; von Sigismund III. dagegen ist es beurkundet, daß er bereits das Statut in so schadhafter und verstümmelter Gestalt am 12. Oktober 1592 bestätigt hat [2]). In derselben entstellten Form ist es den Königen Wladislaus und Johann Kasimir vorgelegt und von dem ersteren am 11. März 1633, von dem letzteren am 13. Februar 1649 bestätigt worden. Schließlich scheinen die Juden doch darauf aufmerksam geworden zu sein, in welch übelem Zustand sich ihr Grundstatut befinde, und daß wichtige Paragraphen theils daraus verschwunden, theils unbrauchbar geworden seien. Möglicherweise hatten sie schon unter König Michael Wisniowiecki, der am 9. November 1669 seine Bestätigung ausspricht,[3]) die Paragraphenzahl ihres Schutzbriefes nach dem alten, ursprünglichen Bestand wieder hergestellt.[4]) Bei dem

[1]) Derartig ist das Boleslaus-Kasimirsche Statut (P), das bei Perles, Geschichte der Juden in Posen, S. 129 ff. abgedruckt ist, und das die Bestätigungsurkunde Johann Kasimirs wiedergiebt.

[2]) Die Bestätigungsurkunde Sigismunds III. ist in den Libri civium zwei Mal eingetragen, 1604 f. 25 und 1620 f. 747; beide Einträge zeigen die oben geschilderte Form des Statuts und stimmen in allen Lücken und Verstümmelungen und in fast allen Textfehlern mit P. überein.

[3]) Perles, a. a. O. S. 152, XX. giebt den 5. November an.

[4]) Einen gewissen Anhalt dafür dürften doch immerhin die Worte bieten, mit denen König Michael seine Bestätigung schließt, und welche also lauten: Nos itaque Michael rex praedictae supplicationi benigne annuentes praeinserta privilegiorum jurium transactionum contenta ipsaque privilegia decreta, ut eorum authentica transsumpta approbanda confirmanda et ratificanda esse duximus, prout quidem authoritate nostra regia approbamus, confirmamus et ratificamus

Regierungsantritt Michaels erscheint nämlich Moses, der Sohn des Markus, als Syndikus der Juden Polens und bittet im Namen sämmtlicher Ältesten und Gemeinden des Reichs um Anerkennung ihrer Freiheiten;[1]) das kann wohl nichts anderes bedeuten, als daß Moses Markus mit solchem Auftrag von der Vierländer-Synode, welche die Gesammtinteressen der polnischen Judenschaft vertrat, betraut war. Da es das erste Mal ist, daß die Vierländer-Synode bei dieser Gelegenheit eingreift, so mußte dafür einerseits ein besonderer Grund vorliegen, anderseits darf man doch voraussetzen, daß eine solche Körperschaft sich mit dieser Angelegenheit nicht beschäftigen konnte, ohne den eingetretenen Übelstand zu merken und seine Beseitigung anzustreben. Unter Johann Sobieski war jedenfalls die Abhülfe bereits geschafft. Wie sie zu Stande kam, erfahren wir freilich nicht; das Statut indessen, das diesem König vom Syndikus der Juden Polens im Namen der Ältesten aller Judengemeinden unterbreitet und von ihm am 8. Februar 1676[2]) bestätigt wurde, zeigt einen Wortlaut, der wohl dieselben sinnentstellenden Textfehler

praesentibus, decernentes eadem omnia (ita ut nec generalitas specialitati nec specialitas generalitati quidquam deroget) vim et robur perpetuae et inviolabilis firmitatis obtinere debere, cum porro saepius in diversis judiciorum subselliis judaei causas habere soleant, in quibus reproductio privilegiorum ipsis est necessaria, quorum originalia difficulter pro tempore regnata(?)*) habere possunt, praesertim per conflagrationem Varsaviae, de qua sub tempus electionis nostrae per generalem syndicum Moysem Markiewicz protestati sunt, volumus ut eorundem privilegiorum rescripta ex actis quibusvis authentice deprompta tam coram nostro, quam coram quovis alio judicio, eum perinde habeant valorem, ac si originalia reproducta fuissent. In cujus rei fidem praesentes manu nostra subscriptas sigillo regni communiri mandavimus. Datum Cracoviae in comitiis regni generalibus felicis coronationis nostrae die nona mensis Novembris a. d. 1669 regni nostri Poloniae primo anno. Michael rex etc. (Posener Staatsarchiv, Libri civium 1674-88 S. 110b).

[1]) Gumplowicz, Prawodawstwo Polskie S. 78; Hube, a. a. O. S. 434.

[2]) Perles a. a. O. giebt den 28. April an. Die von mir angegebenen Daten sind den Libri civium 1674-88 S. 110 entnommem.

*) Vielleicht ist dafür zu lesen: parata.

noch an sich trägt, wie die von Sigismund III. und seinen beiden Söhnen bestätigte Privilegienform, in dem aber nach älteren Urkunden die dort fehlenden drei Bestimmungen wieder ergänzt und die Lücken in den beiden andern ausgebessert worden, so daß sämmtliche Paragraphen in richtiger Zahl und mit vollem Inhalt wiederum zur Stelle sind.[1]) Diese dritte, mit falschen Lesarten belastete, sonst jedoch vollständige Privilegienform wurde alsdann vom König August II. am 14. Oktober 1697 zu Krakau, vom König August III. am 30. Juli 1736 zu Warschau[2]), und schließlich auch von Stanislaus August 1765 bestätigt.

In den Vorreden, welche die jedesmalige Bestätigung einzuleiten und zu begründen pflegen, wird das vorliegende Statut von Kasimir IV., von Sigismund III. und von Wladislaus als Inbegriff der Privilegien und Rechte bezeichnet, welche den Juden von Kasimir verliehen worden; der Urheberschaft des Boleslaus wird dabei von Niemandem gedacht. Kasimir der Große, dem diese Urheberschaft fast durchwegs zugeschrieben wird, erklärt freilich in seiner Einleitung, daß er nur die Rechte und Statuten, wie sie sein Vorgänger Boleslaus den Juden Großpolens bewilligt hat, erneuen und bekräftigen wolle, aber weder die Form noch der Inhalt des Statuts stimmt zu dieser Erklärung, ja in Wirklichkeit stellt sich ein ganz anderes Bild dar. Schon äußerlich ist dies sofort wahrzunehmen. Die Reihenfolge der Verordnungen bleibt wohl im Allgemeinen dieselbe, wie bei Boleslaus, dahingegen ist die Zahl derselben ganz ansehnlich gestiegen. Neue Paragraphen sind hinzugekommen, es sind auch einige alte gestrichen worden;[3]) zuweilen werden zwei Paragraphen in ge-

[1]) Derartig ist das Privileg (G) das von Gumplowicz, Prawodawstwo Polskie S. 161 nach der Originalbestätigung Johann Sobieskis abgedruckt worden; leider hat Gumplowicz Einleitung und Schluß der Bestätigungen nicht mit abgedruckt.

[2]) Beide Daten sind von dem „Summarius sämmtlicher.... Privilegien" (Kgl. Staatsarchiv zu Posen, Stadt Posen C. 84) gegeben.

[3]) Es fehlen dem Boleslaus-Kasimirschen Statut gänzlich: § 4 des Boleslausschen Statuts, wenn der Jude dem Christen sein Pfand ohne Zeugen zurückgeliehen und der Christ es leugnet; § 16 (Kasimirsches Privileg § 15), wenn ein Jude zum „Wandel" verurtheilt wird; § 20 (K. P. § 21), wenn ein Christ des Mordes an einem Juden verdächtigt wird;

schickter und sachlicher Weise zu einem einzigen zusammengezogen.[1]) Das Kasimirsche Privileg von 1367 ist ja auch um neue Bestimmungen erweitert worden, jedoch kennt es keine Streichung oder Zusammenziehung von Paragraphen; unverkennbar ist namentlich sein Bestreben, selbst in den neuen Zusätzen dem Styl und Ton des Boleslausschen Statuts möglichst nahe zu bleiben. Beim Boleslaus-Kasimirschen Statut dagegen macht sich bereits in Sprache und Styl ein durchgreifender Gegensatz geltend. Das Boleslausche Grundstatut ist in seiner Sprache überall kurz, gedrungen, sententiös, als wäre es darauf bedacht, daß der Wortlaut seiner Sätze sich dem Gedächtniß leicht einpräge. Hierauf legt anscheinend das Boleslaus-Kasimirsche Statut kein Gewicht, es ist ausführlich, weitläufig, wiederholt ab und an denselben Gedanken[2]) und wird geradezu weitschweifig; es geht eben nur darauf aus, seine Bestimmungen klar zu verdeutlichen und jeden Zweifel auszuschließen. Zu solchem Zweck bedient es sich häufig sogar polnischer Worterklärungen,[3]) und es will manchmal scheinen, als sei es überhaupt polnischer Sprachgeist, der über den lateinischen Worten dieses Statuts schwebt. Besondere Ausdrücke und Wendungen[4]) verleihen dem Ganzen ein eigenes Stylge-

§ 21 (K. P. 22), wenn Christen an einen Juden gewaltthätige Hand anlegen; § 23 (K. P. 24), wenn ein Christ sein Pfand dem Juden abnimmt, ohne Zinsen zu zahlen; § 24 (K. P. 25), daß Niemand im Hause eines Juden Quartier nehmen soll. — § 22 (K. P. 23), daß der Judenrichter nur auf ausdrückliche Klage hin und zwar in der Nähe der Synagoge sein Gericht abhält, ebenso § 30 (K. P. 31), der Ähnliches besagt, kann man nicht als gänzlich fehlend betrachten, da Spuren davon im § 26 unseres Statuts sich finden. § 26 (K. P. 27), wenn das Kind eines Juden entführt wird, fehlt wohl; aber es ist nicht unwahrscheinlich, daß er zu § 38 verderbt worden, welcher besagt, daß Niemand diebischer Weise den Juden ein Kind oder einen Jüngling anbieten darf.

[1]) § 19 (K. P. 20), über den Eid, ist in unserem Statut mit § 1 vereinigt, wo ja vom Beweis durch Eid die Rede ist; § 9, welcher die blutende Wunde, und § 11, welcher den blutigen Schlag behandelt, sind zu § 12 in unserem Statut zusammengezogen worden.

[2]) Vgl. § 1. 17. 25.

[3]) Polnische Worterklärungen finden sich 1. 9. 12. 31. 33. 39.

[4]) Auffällig ist der eigenthümliche Gebrauch von sibi statt ei oder eis zur nachdrücklichen Hervorhebung; ipse wird überaus häufig angewandt; talis wird meist auf Vorhergehendes bezogen; dictus, prefa-

präge. Als sollte der Abstand zwischen beiden Statuten mit aller Geflissentlichkeit zu Bewußtsein gebracht werden, ist selbst in den Paragraphen, in denen beide dasselbe vorschreiben, mindestens der Wortlaut geändert worden.[1]) Dem grundverschiedenen Stylcharakter der beiden Statute entspricht auch der tiefgehende Unterschied in ihrem Inhalt, ihren Verordnungen. In dem Boleslaus-Kasimirschen Statut sind zahlreiche Vergünstigungen neu hinzugekommen, bestehende Rechte werden erweitert oder nachdrücklich betont, Ausführungsbestimmungen, welche bis dahin dem richterlichen Belieben oder dem Gewohnheitsrecht überlassen waren, werden zum Vortheil der Juden festgestellt.

Die wichtigsten Vergünstigungen, die völlig neu hinzugekommen sind, scheinen ihre Spitze gegen die Übergriffe der Geistlichkeit zu kehren. Vor allem der bedeutsame Paragraph 30, daß der Jude vor kein geistliches Gericht geladen werden darf, und er dem geistlichen Richter nicht Rede zu stehen braucht, ja daß der Wojewode im Verein mit dem Starosten alles aufbieten soll, den Juden in solchem Fall zu schützen. § 19, daß der Jude unter denselben Bedingungen, wie der Christ, das allgemeine städtische Bad benutzen darf; § 20, daß den Juden das rituale Schlachten des Viehes nirgends gewehrt werden darf, und daß sie das religionsgesetzlich unbrauchbare Fleisch nach Belieben verkaufen können; § 16, daß der Jude unbehelligt ein christliches Haus betreten dürfe; alle diese ausdrücklichen Bestimmungen wollen vielleicht den synodalen Konstitutionen entgegenwirken.[2]) Neu ist ferner die ausdrückliche Anerkennung in

tus, prenominatus wechseln gern miteinander ab; terrigena wird für „Adelicher" mit Vorliebe gebraucht. Mitten in den Verordnungen tritt der Gesetzgeber zuweilen mit einer gewissen Feierlichkeit hervor: tunc nos damus ipsi judeo talem nostram jurisdicionem etc. § 12; quod volumus fieri et teneri firme secundum jurisdicionem ipsis judeis per nos datam § 21; tunc eis jus tale damus et concedimus etc. § 39. Interessant ist auch, wie zuweilen vom „Herrn Wojewoden" gesprochen wird, § 10. 11. 31.

[1]) Vgl. § 2. 3. 5. 39. 45.

[2]) Der päbstliche Legat Fr. Guido bestimmt auf der Synode zu Breslau 1267 auch für Polen: 10. Item omnibus christianis hujus provincie sub pena excommunicationis districtius inhibemus, ne judeos

§ 10, daß die Judenälteſten gewiſſe Prozeſſe unter den Juden ohne den Judenrichter zu entſcheiden befugt ſind, und in § 11, daß Ungehorſam gegen die Judenälteſten mit ſchwerer Geldſtrafe ſeitens der ſtaatlichen Obrigkeit geahndet werde. Wenn der Judenrichter in ſeinem Urtheilsſpruch nach § 24 an die Zuſtimmung der Juden gebunden wird, ſo findet ſich dies auch im Kaſimirſchen Privileg von 1367. (Vgl. oben S. 102).

Beſtehende Rechte werden ſchon in § 1 erweitert, wonach ein Chriſt einen Juden ſowohl in Civilſachen wie in Kriminalfällen nur ſelbfünft d. h. mit zwei makelloſen Juden und zwei makelloſen Chriſten zur Verurtheilung bringt, während das Kaſimirſche Privileg ein Zeugniß ſelbfünft nur für Kriminalfälle fordert, und bei Boleslaus ein Zeugniß ſelbdritt überhaupt genügt. Den Mord eines Juden beſtraft Boleslaus durch „angemeſſenen Urtheilsſpruch", das Kaſimirſche Privileg ſetzt den Tod darauf, das vorliegende Statut fügt in § 13 noch hinzu, daß für die Verurtheilung des Mörders zum Tod der ſchwere Eid genügt, den der nächſte Verwandte des getödteten Juden leiſtet; ferner in § 14, daß dem flüchtigen Mörder ſein ganzes Vermögen eingezogen werde; nach § 15 darf dem flüchtigen Mörder nur mit Einwilligung der Blutsverwandten des getödteten Juden ein Freigeleit ertheilt werden. § 17 giebt nicht bloß, wie bei Boleslaus das Recht, überall im Reich umherzureiſen, ſondern auch allerwärts frei Handel treiben zu dürfen. § 43 geht weit über Boleslaus hinaus: nicht allein bei Falſchmünzerei, ſondern bei jedem Verbrechen darf die Verhaftung eines Juden nur durch den Wojewoden ausſchließlich vorgenommen werden, gegen zureichende Bürgſchaft iſt der Jude ſeiner Haft zu entlaſſen, und er hat in Gemeinſchaft mit jüdiſchen Eideshelfern das Näherrecht zum Eide. Ob bei der Blutbeſchuldigung[1]) in § 39 das

vel judeas secum ad convivandum recipiant, vel cum eis manducare vel bibere audeant aut etiam cum ipsis in suis nuptiis vel in conviviis saltare vel tripudiare presumant, ne christiani carnes venales seu alia cibaria a judeis emant etc. 14. Prohibemus etiam ne stubas et balnea seu tabernas christianorum frequentent etc. Codex diplomaticus Majoris Poloniae I. Nr. 423 S. 370 ff.

[1]) In unſerem vorliegenden Statut fehlt Verbot und Strafe für die Entführung eines jüdiſchen Kindes, wie es § 26 des Boleslausſchen Sta-

Erforderniß von vier christlichen Zeugen gegenüber den dreien bei Boleslaus den Rechtsschutz wesentlich erhöht, dürfte fraglich sein, doch wird zum Schluß nachdrücklich betont, daß die landsässigen Edelleute die schwersten Strafen zu gewärtigen haben, wenn sie in solchem Fall mit Gewalt verfahren und den Rechtsweg nicht einhalten. § 40 schärft den Landsassen streng ein, daß ein Jude nur vor das Gericht des Wojewoden geladen werden kann und er anderwärts Rede zu stehen nicht brauche; § 9 vermahnt den Wojewoden und den Staroſten, die Juden mit Erpressungen zu verschonen; § 45 bedroht die Kaufleute mit schwerer Strafe, sobald sie auf den Jahrmärkten oder Wochenmärkten den Verkauf ihrer Artikel an die Juden verweigern. Diese drei Paragraphen finden sich allerdings nicht bei Boleslaus, doch scheint ihre Wirkung mehr auf den moralischen Eindruck berechnet zu sein.

Ausführungsbestimmungen zu Gunsten der Juden, wo Boleslaus es meist bei der richterlichen Gepflogenheit bewenden läßt, finden sich gleich in § 1, wo die Eidesformeln für Christen und Juden vorgeschrieben sind, so daß der jüdische Schwurlaut, dem christlichen entsprechend, sich mit den Worten begnügt: „So wahr uns Gott helfe, der erleuchtet und beobachtet, und die Bücher Mosis.“ — § 6 bestimmt[1]), daß der Jude, dem das versetzte Pfand offenkundig durch einen Unfall abhanden gekommen, falls er nicht schwören will, zum Ersatz die Summe nochmals nachzahlen muß, die er als Darlehen auf das Pfand ge-

tutes besagt. An der Stelle dieses Paragraphen ungefähr verordnet § 38, daß ein Christ, der den Juden ohne ihr Wissen vom Diebstahl ein Kind anbietet, „wie sonst ein Dieb“ bestraft werden soll. Wozu wird denn den Juden das Kind von einem Christen angeboten? doch nur zu dem angeblichen Blutritual! Und ein solcher Verbrecher sollte nur „wie sonst ein Dieb“ bestraft werden. Das scheint doch undenkbar. Aus dieser Erwägung, wie aus dem sonstigen Gleichklang des § 38 bei Boleslaus-Kasimir mit § 26 bei Boleslaus scheint hervorzugehen, daß auch § 38 wohl ursprünglich die Entführung eines jüdischen Kindes enthalten haben mag, aber durch Abschreiber zu dem gegenwärtigen Wortlaut entstellt worden.

[1]) In § 5. ein gestohlenes, bei einem Juden versetztes Pfand betreffend, ist in dando, wie zur Stelle bemerkt worden, im Grunde nur ein Schreibfehler für jure jurando, so daß der Inhalt dieses Paragraphen sich von § 6 des Boleslausschen Statuts nicht unterscheidet.

geben hat. — § 8[1]) giebt dem Juden bei thätlichem Streit das Recht, jede Sache nach seinem Ermessen vor den König zu bringen, während Boleslaus nur „wenn die Klage sich gegen die Person richtet" die Entscheidung dem Staatsoberhaupt vorbehält; ebenso soll bei einem Streit zwischen der Wojewodschaft und den Juden der Streitfall vor den König kommen. Bei Mißhandlungen überläßt Boleslaus die Strafe theils dem Ermessen des Staatsoberhauptes, wenn dabei Blut geflossen, theils dem Gewohnheitsrecht, wenn es ohne Blut abging, das Kasimirsche Privileg legt überdies hiefür das Adelsrecht zu Grunde; unser vorliegendes Statut verfügt in § 12 klar und deutlich, welche Strafe durch einen Schlag in's Gesicht, welche durch das Ausraufen von Haaren u. s. w. verwirkt ist. Ob freilich die auf eine blutige Wunde gesetzte Strafe, nämlich der Verlust des ganzen Vermögens, je wirksam geworden ist, scheint sehr zweifelhaft. Nach § 25 muß der Beklagte durch den jüdischen oder christlichen Gerichtsboten in aller Form vorgeladen werden; dafür aber zieht nach § 23 schon das Ausbleiben beim dritten Termin den Prozeßverlust nach sich, während bei Boleslaus ein Kontumazurtheil erst nach vier versäumten Terminen eintritt. Der Fall, daß ein Christ von einem Juden verwundet wird, der weder bei Boleslaus, noch im Kasimirschen Privileg vorgesehen ist, wird in § 26 behandelt; es ist übrigens die einzige Stelle, an welcher die von den beiden anderen Privilegien so sehr hervorgehobene Vorschrift beiläufig erwähnt wird, daß die Gerichtsstätte in der Nähe der Synagoge sein soll, oder daß der Judenrichter bei ihrer Auswahl sich in's Einvernehmen mit den Juden setzen muß. Wenn ein Bestohlener vermuthet, daß der gestohlene Gegenstand bei einem Juden versetzt worden, so soll nach § 27 der Judenälteste oder in dessen Namen der Synagogendiener unter Androhung des Bannes danach Umfrage halten; wird der gestohlene Gegenstand bei einem Juden gefunden, nachdem er ihn

[1]) § 7 deckt sich wenn wir judaeus cum christiano als ein späteres Einschiebsel streichen, völlig mit § 8 des Boleslausschen Statuts; nur daß der Schluß des letzteren von Bandtkie, dessen Paragraphenordnung wir angenommen, beim Boleslaus-Kasimirschen Statut zum Anfang des § 8 gezogen worden.

vorher abgeleugnet, so verliert er die darauf vorgestreckte Summe und hat an den Wojewoden eine hohe Geldstrafe zu zahlen. § 31 ordnet für ein nach dem Verfalltermin nicht eingelöstes Pfandstück an, daß es ebenso wie bei Boleslaus dem Wojewoden gezeigt werde, schreibt aber weiter vor, daß es erst dann verfällt, wenn der ursprüngliche Besitzer trotz amtlicher Aufforderung die Auslösung unterläßt. § 32 bestimmt die von Boleslaus unberücksichtigt gebliebene Höhe des Zinsfußes, wonach es den Juden gestattet ist, einen Groschen wöchentlich von je einer Mark zu nehmen, was etwas über 100% beträgt.[1])

Wie eine beschwichtigende Entschuldigung klingt es nach der einen, wie ein bedeutsamer Wink nach der anderen Seite, wenn in dem Statut sich die Erklärung wiederholt, daß die Juden zum königlichen Schatz gehören (§ 9. § 36.) und jederzeit für königliche Zwecke flüssiges Geld in Bereitschaft halten müssen (§. 37) Die letzteren zwei Paragraphen geben eine derartige Begründung bei einem Anlaß, welcher den in § 43 bei Strafurtheilen ausgesprochenen Grundsatz „daß wir die Juden bei dem Adelsrecht unserer Landsassen belassen haben" auch anderwärts verwirklicht und in eigenthümlicher Weise noch ausdehnt, und zwar wo das Schuld- und Pfandwesen betreffs Landgüter behandelt wird. Die Verordnungen über Schuldverschreibungen und hypothekarische Eintragungen gehören mit zu dem Merkwürdigsten und Bedeutsamsten, was unser Statut enthält.

Sechs Paragraphen, von 32 bis 37 einschließlich, beschäftigen sich mit dem Rechtsverhältniß der Juden bei Darlehnsgeschäften mit den Adelichen, und ordnen dasselbe in einem den Juden durchaus günstigen Sinn; sie behandeln den Gegenstand überhaupt so eingehend und lebhaft, als sollten entgegenstehende Bestrebungen beiseite geschoben werden, so daß diese Bestimmungen ihr Hinausgehen über Boleslaus offen und unverhohlen kundgeben, ja daß sie fast aus dem Rahmen eines Privilegienstatuts

[1]) Die Mark hatte 48 Groschen, vgl. Einleitung in die polnische Münzkunde von M. Kirmis, Jahrg. 4 dieser Zeitschrift 1888 S. 340. Caro, Geschichte Polens Th. II. S. 337 Anm. 1, rechnet die Mark zu 70 Groschen, wobei gegen 80% herauskommen würde.

herauszutreten scheinen. § 32 verordnet unter Betonung der hierbei eingreifenden königlichen Machtvollkommenheit, daß die Juden an jeden Adelichen ohne Unterschied Darlehen geben dürfen, daß es ihnen frei steht, eine Schuld durch Eintrag in ein beliebiges amtliches Buch beurkunden zu lassen [1]), und daß bei Darlehen auf Pfand der Zinsfuß nicht höher sein darf, als wöchentlich 1 Groschen auf 1 Mark. § 33 ertheilt den Juden die Befugniß, adeliche Güter zu beleihen und das Pfandrecht an ihnen auszuüben; hierbei ergeht ein eindringlicher Aufruf an alle hohe und niedere Beamte, die Juden mit aller Macht in diesem Recht zu schützen, welcher Aufruf für einen Gesetzesparagraphen höchst überflüssig ist, weil er sich ja von selbst versteht. § 34 verpflichtet den Schuldner, dessen Erbgut in die Hand des jüdischen Gläubigers übergegangen, noch überdies zureichende Bürgen zu stellen, welche dem Juden den ruhigen, unanfechtbaren Besitz des Landgutes gewährleisten sollen. § 35 gewährt dem Schuldner zur Einlösung seines Gutes eine dreijährige Frist, nach deren Ablauf das Gut in das volle Eigenthum des jüdischen Gläubigers übergeht. § 36 befreit den Juden, der in das Gut seines Schuldners eingewiesen worden, von der sonst an Gutsbesitz geknüpften Verpflichtung, bei einem Krieg mitzuziehen oder mitzusteuern. § 37 bestimmt, daß die minderjährigen Erben eines mit dem Tode abgegangenen Schuldners auf Grund ihrer

---

[1]) Hube hat (Biblioteka Warszawska S. 438 Anm. 1) den Inhalt des § 32 nicht genau angegeben, wenn er denselben dahin zusammenfaßt, daß er den Juden das Leihen auf unbewegliche Güter gestattet. Es kommt wohl in der Hauptsache darauf hinaus, aber im Grunde erlaubt dieser Paragraph nur das Leihen auf Schuldbrief oder auf Eintrag, während der folgende § 33 von Darlehen auf liegende Gründe handelt. Im § 33 heißt es an der wichtigen Stelle: „denn wir haben den Juden nachgegeben, daß sie ihre Gelder den Landsassen leihen können super bona obligatoria u. s. w." Statt bona obligatoria, was ebenso wohl bewegliches, wie unbewegliches „Pfandgut" bezeichnen kann, erwartet man hier bona hereditaria „Erbgüter", wie es sonst in diesem und den folgenden Paragraphen stets heißt. Vielleicht hat bona obligatoria auch speziell die Bedeutung von „Erbgüter", jedenfalls kann es in diesem Paragraphen dem ganzen Zusammenhang nach nichts anderes bedeuten.

Unmündigkeit das verpfändete Gut dem jüdischen Gläubiger nicht vorenthalten können [1]).

Durch diese sechs Paragraphen werden die Juden in gewisser Beziehung, soweit es eben angeht, unter Adelsrecht gestellt [2]), denn es wird ihnen die Fähigkeit zuerkannt, Landgüter erwerben und besitzen zu dürfen, allerdings nur solche, welche ihnen hypothekarisch verpfändet und zur Verfallzeit nicht eingelöst wurden. Dieselbe Fähigkeit, Landbesitz in solcher Weise zu er-

[1]) Gumplowicz (Prawodawstwo etc. S. 149) hält dafür, daß diese Paragraphen — er nennt zwar nicht gerade 6, aber er meint sie wohl — als ein besonderes Ganzes sich aus dem Boleslaus-Kasimir'schen Statut herausheben. Einzelerlasse Kasimirs seien hier zu einem Ganzen vereinigt und dann dem genannten Statut einverleibt worden. Es trifft dies eigentlich nur auf § 33 zu, allenfalls noch auf § 32 (vgl. o. S. 56 Anm. 3, wo S. 129 ein Druckfehler statt 149 ist.)

[2]) Die Fähigkeit, Landgüter zu erwerben, war ein Vorrecht des Adels, und mußte an Leute anderen Standes vom König verliehen werden. Durch dieses den Juden zugebilligte Recht wurde also der Satz ergänzt und verwirklicht, der in § 43 bei Strafurtheilen ausgesprochen wird: quia remansimus dictos Judeos nostros circa jura nobilia nostrorum terrigenarum (o. S. 60). Das Kasimirsche Privileg von 1367 hat in § 11 (o. S. 16), wo von dem Niederschlagen eines Juden die Rede ist, einen ähnlichen Ausspruch: daß der Niederschlagende büßen soll, quemadmodum in terra nostra pro nobili est consuetum. Aus jenem Satz in § 43 des großpolnischen Judenstatuts ist, wie wir vermuthen möchten, ursprünglich der Brauch entstanden, daß die Juden in Polen durch die Taufe den Adelsstand erhielten. Diesem Satz zufolge mußte der Jude, der aus dem Judenthum ausschied, adelich werden, sobald er den für den Adelsstand erforderlichen Grundbesitz hatte. Er verlor den Stand und die Gerichtsbarkeit des Juden, in welche Gerichtsbarkeit sollte er nun übertreten, falls er nicht gerade in einer Stadt wohnte, welche ihn als Bürger aufnahm? Im 17. Jahrhundert wurde das circa jura nobilia durch fahrlässige Schreiber in die sinnlosen Worte: circa jura mobilia verwandelt; auch das kleinpolnische Privileg gerieth um diese Zeit etwa in Vergessenheit, da das Boleslaus-Kasimir'sche Statut für alle Kronländer Geltung gewann. Als nun die Quelle, der nach unserer Vermuthung dieser Brauch seine Entstehung verdankt haben kann, verschüttet war, berief man sich auf einen Paragraphen im Lithauischen Statut, wie die Konstitutionen des Konvokations-Reichstages von 1764 (Volumina legum T. VII fol. 73) bezeugen. Gegenüber von Bandtkie (Prawo Prywatne Polskie Warschau 1851 S. 22) u. a. hat Marcelli Janecki (Vierteljahrsschrift für Heraldik u. s. w. 1888 Jahrg. XV Heft 4) nachzuweisen

werden, wird auch von der gesammten Privilegiengruppe des 13. Jahrhunderts, welche auf die Judengesetze des Herzogs Friedrich von Oesterreich zurückgeht, bereits anerkannt und ausgesprochen. Mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit darf man voraussetzen, daß auch das Boleslaussche Statut von 1264 diesen Grundsatz nicht verleugnet habe [1]), aber erst Kasimir macht damit vollen Ernst und trifft die oben angegebenen Bestimmungen, um diese Rechtsanschauung zu verwirklichen und durchzuführen. Das Boleslaus-Kasimirsche Statut unterscheidet sich überhaupt von dem Boleslausschen Statut nicht etwa durch die Aufstellung neuer Grundsätze [2]) betreffs der Juden, sondern nur dadurch, daß es die Konsequenzen aus den bereits gegebenen allgemeinen Sätzen nicht scheut, daß es sie auf die derzeitigen Verhältnisse anwendet und durch Ausführungsbestimmungen im Einzelnen wirksam macht. Wird auch als hierbei leitender Gedanke

gesucht, daß dies kein alter Brauch war, sondern nur eine Zeit lang im 18. Jahrhundert ein solcher Unfug herrschte. Die thatsächlichen Gründe, die hiefür beigebracht werden, sind, daß „das schärfste Späherauge unter den bis zum Jahre 1764 Geadelten weder einen Juden ... noch einen Neophyten zu entdecken vermag", daß „wir unter den Neophyten, denen nachmals d. i. in den Jahren 1764 und 1768 auf Grund des eingerissenen Usus der Adelstand bestätigt oder vielmehr ertheilt worden ist, kein bereits ausgebreitetes Geschlecht finden, u. s. w." „Ja wir finden unter den Geadelten nur direkte Neophyten und Kinder solcher. Wohl ein schlagender Beweis dafür, daß der Usus nicht alt war." Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Täuflinge ihre Abstammung nicht besonders zu betonen pflegen, vielmehr alles aufbieten, um dieselbe vergessen zu machen und in der Gesellschaft, die sie aufnimmt, ganz aufzugehen; allenfalls erhält sich die Erinnerung noch zuweilen bis zum dritten Geschlecht, über dieses hinaus erlischt das Gedächtniß daran völlig, wobei die Verschwägerung mit angesehenen, als alt anerkannten Geschlechtern das ihre thut. Es ist daher schon an sich kein Wunder, wenn unter den 1764 und 1768 Geadelten „nur direkte Neophyten und Kinder solcher" genannt werden; als „schlagenden Beweis" für die Jugend des Brauches, durch die Taufe den Adel zu erhalten, kann man es durchaus nicht gelten lassen.

[1]) Dieser Punkt soll weiterhin eingehend erörtert und begründet werden.

[2]) Das im Mittelalter so wichtige Näherrecht zum Eide wird bereits von Boleslaus den Juden fast durchweg eingeräumt, Kasimir dehnt es nur insofern aus, als er das Beweismittel des Eides häufiger zur Anwendung bringt.

angegeben, daß die Juden als ein Steuerobjekt betrachtet werden, dessen ungeschmälerte Verwerthung die Krone und der Staat sich für ihre besonderen Bedürfnisse vorbehalten, das daher in seiner Ertragsfähigkeit geschont werden muß, so wurden sie doch niemals vom polnischen Staatsrecht auf die Stufe von Kammerknechten herabgedrückt, deren Leben und Eigenthum, wie das von Sklaven, der unbeschränkten Willkür und Laune ihres Herrn überantwortet war. Die Kasimirsche Gesetzgebung bezeichnet vielleicht das höchste Maaß von Vergünstigungen, welches während des Mittelalters und bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts in irgend einem Lande einer jüdischen Gesammtheit zugestanden wurde. Jedes politische Recht blieb den Juden freilich versagt, auch die Bewegungsfreiheit ließ viel zu wünschen, aber die Sicherheit ihrer Person, die Eigenthümlichkeiten ihres religiösen Lebens und die Bedingungen ihres Erwerbs werden durch das Boleslaus-Kasimirsche Statut mit so umfassendem Rechtsschutz umgeben, wie es nirgends anderwärts mehr der Fall war, so daß die polnische Judenschaft in dieser Richtung fast dem niederen Adel gleichgestellt erscheint.

Jedoch grade das hohe, ungewöhnliche Maß von Freiheit und Rechtsschutz weckt ein gewisses Mißtrauen gegen die Zuverlässigkeit des besagten Statuts. Der Argwohn steigert sich noch bei der Betrachtung der äußeren Umstände, unter denen dasselbe in der Bestätigung Kasimirs IV. für uns zu Tage tritt. Die Originalurkunde geht infolge einer Feuersbrunst zu Grunde; bei Kasimir IV. wird nur eine Kopie eingereicht, die der König allerdings anerkennt und bestätigt. Konnten die Juden nicht aus dieser Gelegenheit Nutzen gezogen haben? haben sie vielleicht zu ihren Gunsten ein Statut fabrizirt und es als Kasimirsches untergeschoben? oder haben sie mindestens vortheilhafte Verordnungen in die Abschrift hineingeschmuggelt? Solche Erwägungen haben zuerst den Geschichtsschreiber der Juden, Grätz, dazu geführt [1]), die Echtheit der Urkunde in Frage zu stellen und Zweifel dagegen zu äußern, ob das Privileg in der uns vorliegenden Ge-

[1]) Geschichte der Juden, B. VIII Kap. 8 S. 208 ff., S. 440 Note 5, wo auch nachgewiesen ist, daß man um jene Zeit unter den Juden die Folgen von Kapistranos Eintreffen in Polen mindestens fürchtete.

ſtalt aus der Hand Kaſimirs des Großen hervorgegangen ſei. Möglicherweiſe dürfen wir uns gegen dieſen Verdacht auf das Zeugniß des Kardinals Olesnicki berufen, der jedenfalls bekundet, daß mehrere von Kaſimir IV. beſtätigte Privilegien, welche auf den Namen Kaſimirs des Großen hin gefälſcht ſein ſollten, mit den ſchon bei Wladislaus Jagiello eingereichten, die der Kardinal ſelbſt geſehen und geleſen, identiſch ſind; es ſpricht viel für die Vermuthung, daß darunter auch unſer Statut ſich befunden habe, vielleicht gar, daß es überhaupt damit gemeint ſei.[1]) Sicherlich klingt es wenig glaubhaft, daß um 1453, zu einer Zeit, wo der Mönch Kapiſtrano, der die Verfolgung der Juden gewerbsmäßig betrieb, auf eine Einladung Kaſimirs lauerte, um ſeine Wirkſamkeit auf Polen zu übertragen, die Juden, denen alle dieſe Dinge genügend bekannt waren, ein ſo gefährliches Spiel mit dem König gewagt haben ſollten. Damit iſt freilich noch immer nichts für die eigentliche Frage gewonnen, ob das Statut nicht eine Fälſchung iſt, welche ſchon zur Zeit des Wladislaus Jagiello oder gar vor ſeiner Zeit hergerichtet ward. Da alle Nachrichten darüber verſagen, und Olesnickis Aeußerungen keinen beſtimmten Stützpunkt gewähren, ſo bleibt eben zur Beantwortung dieſer Frage nichts weiter als das, was das Statut ſelbſt bei einer Prüfung nach Form, Wortlaut und Inhalt ergiebt.

Form und Wortlaut der Urkunde ſind nicht geeignet, das Mißtrauen zu zerſtreuen, es zeigen ſich vielmehr dabei ſo bedenkliche Unregelmäßigkeiten, daß ſie das Vorhandenſein dunkler Punkte unverkennbar andeuten. Wir haben wiederholt darauf hingewieſen, daß zwiſchen Einleitung und Ausführung ein Miß-

[1]) So oft ein Privilegium Kaſimirs zum Vorſchein kommt, gehört es einer der drei Gattungen an, die wir hier ſchildern; wenn dieſelben in größerer Zahl gefälſcht worden wären, ſo würde doch eines oder das andere zu unſerer Kenntniß gelangt ſein. Wir dürfen daher unter Berückſichtigung deſſen, was oben S. 40 Anm. 1 dargelegt wurde, wohl vermuthen, daß die Privilegien, die Olesnicki bei Wladislaus Jagiello geſehen und für gefälſcht erklärt, auch unter dieſe Gattungen fallen, und wahrſcheinlich das kleinpolniſche Privileg und das großpolniſche Statut Kaſimirs waren. Das letztere war durch den Schutz, den es den Juden gegen geiſtliche Willkür angedeihen ließ, allerdings geeignet, den ganzen Zorn Olesnickis zu entflammen.

verhältniß besteht, indem die erstere die Bestätigung der Boleslausschen Freiheiten verheißt, während die letztere ein grundverschiedenes Statut darbietet; ferner werden am Schluß der Urkunde, wie wir ebenfalls bereits vermerkt haben, der Ort, das Datum und die Zeugen der Ausstellung vermißt. Von derartigen Gesichtspunkten ausgehend, hat Hube die Frage nach der Echtheit untersucht, wobei er dem Bericht Olesnickis trotz dessen leidenschaftlicher Voreingenommenheit insoweit Glaubwürdigkeit zuerkennt, als er daraufhin die Existenz gefälschter Judenprivilegien als zweifellos betrachtet. Das Ergebniß, zu dem Hube gelangt, ist die entschiedene Erklärung, daß das Boleslaus-Kasimirsche Statut durchweg nichts weiter sei, als eine pure Fälschung, und daß Kasimir der Große an dem Machwerk nicht Theil noch Schuld habe. Außer den beiden verdächtigen Anzeichen, die wir eben angeführt, bringt Hube folgende Beweisgründe vor, die zumeist der Einleitung entnommen sind:[1])

1) Bei der Aufzählung der Titel wird Kasimir zum Schluß als heres Posnaniensis „Erbherr von Posen" bezeichnet. Diese Bezeichnung, welche von sämmtlichen uns überlieferten Texten wiedergegeben wird, ist so sonderbar und ungewöhnlich, daß sie eben nur von einem Fälscher herrühren kann.

2) Kasimir trägt in der Urkunde noch nicht den Titel heres oder dominus Russie, was darauf hinweist, daß dieselbe vor 1360 ausgestellt worden, weil dieser Titel nach 1360 in den Kasimirschen Urkunden ständig wird. Nun hat Kasimir 1364 an Falk von Kalisch eine Bestätigung nach dem alten Boleslaus'schen Statut ausgegeben (vgl. oben S. 8 ff.), was ganz unerklärlich wäre, falls der König vorher der großpolnischen Judenschaft ungleich größere Freiheiten ertheilt hätte.

Diese beiden Begründungen haben keine sonderlich zwingende Kraft. In der Titulatur macht sich ohnedies ein Mangel fühlbar, der wohl schwerlich einem Fälscher zur Last gelegt werden dürfte; es fehlt die Bezeichnung als dominus Pomeranie, welche sonst die bedeutenderen Kasimirschen Urkunden fast ausnahmslos aufzeigen.[2]) Obschon sämmtliche vorhandene Texte

[1]) Hube, Biblioteka Warszawska a. a. O. S. 437 ff.

[2]) Vgl. oben S. 45 Anm. 1.

im „heres Posnaniensis“ übereinstimmen, so kann dieser Irrthum ebenso gut wie andere Mängel der Fahrlässigkeit amtlicher Schreiber auf Rechnung gestellt werden; keinesfalls bietet die Titelaufzählung einen genügend festen Anhalt, um daran eine Vermuthung zu höherer Gewißheit zu erheben. Auch die an Falk von Kalisch verliehene Urkunde gestattet keine weiteren Schlußfolgerungen; dazu ist sie zu allgemein gehalten, und außerdem kennen wir weder die Gesichtspunkte, noch die Veranlassungen, welche für eine Abzweigung von Privilegien in Betracht kamen. Ueberdies läßt sich über die Zeit, in der unser Statut ausgegeben wurde, schlechterdings nichts ermitteln. Viel gewichtiger fällt dagegen der Umstand in die Wagschale, daß

3) in der Einleitung sich Ausdrücke wiederholen, welche dem Kanzleistyl Kasimirs völlig fremd zu sein scheinen. Wenn es daselbst heißt: Quia ad nostre majestatis nostrorumque nobilium terrigenarum presenciam venientes etc., ferner: nostra regalis majestas nostrorumque dominorum ac nobilium terrigenarum providentia etc., endlich zum Schluß: majestatis nostre ac nostrorum dominorum nobiliumque terrigenarum maturo cum consensu etc., so sind das Ausdrücke, nach denen man sonst in Kasimirschen Urkunden vergebens sucht, und welche dafür zeugen, daß hier Leute ihre Hand im Spiele hatten, welche mit den Verhältnissen und Kanzleiformeln jener Zeit unbekannt waren.[1])

[1]) Wiewohl das letzte Urtheil „von der völligen Unbekanntschaft mit den Kanzleiformeln jener Zeit“ beträchtlich einzuschränken ist, so muß man doch zugeben, daß der Einwand vom ungewöhnlichen Kanzleistyl zutrifft und zu denken giebt. Indeß sind Kanzleiformeln keine Naturgesetze, welche mit ausnahmsloser Regelmäßigkeit eintreten. Die Formeln der Kasimirschen Kanzlei wechseln immerhin; z. B. dem gewöhnlichen barones gegenüber heißt es Codex diplomaticus Majoris Poloniae III. S. 221 Nr. 1493: quomodo veniens ad nos et nostrorum consiliariorum presenciam etc.; daſ. S. 254 Nr. 1527: quod accedentes ad nostram procerumque presentiam etc.; daſ. S. 313 Nr. 1596: quod accedentes ad nostram, baronum, procerum et aliorum nobilium presenciam etc. u. a. m. Allerdings läßt sich der Ausdruck terrigena in solcher Verbindung nicht auffinden, sonst kommt er bei Kasimir doch vor; so findet er sich im großpolnischen Statut Cod. dipl. Maj. Pol. III S. 592 § 37 zweimal und fehlt auch anderwärts nicht. In unserem Judenstatut kommt

4) Den schlagendsten Beweis für die Fälschung, mit dem wir uns eingehend beschäftigen müssen, erblickt Hube in den Verordnungen, welche den Gebrauch von Schuldscheinen und das Beleihen von Grundstücken den Juden gestatten. Wir setzen daher seine Ausführungen wörtlich her: „Noch größere Zweifel „betreffs der Authentizität des Kasimirschen Privilegs erzeugt „in uns sein Inhalt; andere, obwohl überaus wichtige Einzel„heiten beiseite lassend, wollen wir einen von den wichtigsten „hervorheben. — Wir besitzen über das Aufnehmen von Darlehen „bei den Juden eine Verordnung. Das Originalprivileg des „Boleslaus — sowohl dieses selbst, als auch die Privilegien, „aus denen es geschöpft ward — verstattet, nach dreimaliger „Bestätigung durch Kasimir den Großen, keine andere Darlehen „bei den Juden, als nur solche auf bewegliche Pfänder. Auf „solche Weise wollte man einerseits dem leichtsinnigen Schulden„machen vorbeugen, und anderseits den Juden den Weg, sich in „den Besitz unbeweglicher Güter zu setzen, abschneiden. Diese „Maßnahme verstärkte Kasimir der Große noch durch eine Auf„stellung des großpolnischen Statuts, in der ausdrücklich gesagt „wird: daß die Juden gemäß einer längst geübten Gepflogen„heit (secundum consuetudinem antiquitus observatam) Geld „auf Verschreibungen (super literarum obligationes) nicht leihen „dürfen, sondern nur auf Pfänder (ad pignus). — Das gerade „Gegentheil bestimmt das großpolnische Judenprivileg, von dem „wir sprechen; was um so mehr die Aufmerksamkeit erregt, da „es in seiner Einleitung heißt, daß infolge der Vergleichung der „zuzusichernden Freiheiten mit den Statuten und infolge der ge„wonnenen Ueberzeugung, daß selbige in Nichts dem bestehenden „Recht Abbruch thun, ihnen die Bestätigung ertheilt wird."

Ob diese Darlegung Stich hält oder nicht, hängt von der Beantwortung der Frage ab: wie stand es nach alter Gepflogenheit um das Recht der Juden, verpfändete Grundstücke, wenn die Schuld nicht getilgt wurde, in Besitz nehmen zu dürfen?

---

er überaus oft vor, wie sonst nicht bei Kasimir. Dagegen wird terrigena verhältnißmäßig häufig in einem Privileg des Königs Wladislaus, 1388 zu Petrikau ausgegeben, angewendet (Bandtkie, Jus Polonicum S. 191). Terrigena scheint besonders den niederen Adel zu bezeichnen.

Das Boleslausſche Statut ſpricht in ſeinem § 25 den Juden ein ſolches Recht ab; wir haben indeß bereits oben (S. 7) nachgewieſen, daß dieſer Paragraph einen anderen Wortlaut gehabt hat, als er uns gegenwärtig in der Ueberlieferung Laskis vorliegt. Wie verhielt ſich nun das Boleslausſche Statut und die Kaſimirſche Zeit in Wirklichkeit zum Beleihen von Grundſtücken ſeitens der Juden? Zur Löſung dieſer Frage iſt es nothwendig, die geſammte Privilegiengruppe über den betreffenden Punkt zu Rathe zu ziehen.

Da befindet ſich Hube in einem auffälligen Irrthum, wenn er behauptet, daß „die Privilegien, aus denen das Boleslausſche Statut geſchöpft ward, keine anderen Schulden verſtatten, als nur ſolche auf bewegliche Pfänder.“ Das grade Gegentheil iſt der Fall; ſie geben insgeſammt den Juden das Recht, verpfändete Grundſtücke ſich aneignen zu dürfen, um ſich für die unbezahlte Schuld ſchadlos zu halten. Das öſterreichiſche Statut von 1244, das allen übrigen zu Grunde liegt, verfügt in § 25: [1]) Item si Judeus super possessiones aut litteras magnatum terre pecuniam mutuaverit et hoc per suas literas et sigillum probaverit, nos Judeo possessiones assignabimus obligatas et ei eas contra violenciam defendemus. Das ungariſche Judenprivileg Bela's von 1251, welches das in Rede ſtehende Recht noch am meiſten beſchränkt, beſtimmt gleichwohl in demſelben Paragraphen: [2]) Item si Judeus super possessionem aut literas magnatum regni pecuniam mutuaverit et hoc per suas literas et sigillum probaverit, nos Judeo possessionem assignabimus obligatam, et eos contra violenciam defensabimus et faciemus eum percipere fructus provenientes, donec Christianus appareat, qui velit redimere omnes possessiones taliter obligatas. Super Christianis tamen in eisdem possessionibus existentibus Judeum aliquam jurisdictionem nolumus exercere. Der Jude darf alſo die Güter, die ihm wegen einer unbezahlten Schuld verfallen

[1]) Stobbe, die Juden in Deutſchland S. 300. Oeſterreichiſches Statut von 1244 § 25.

[2]) Endlicher, Rerum hungaricarum monumenta arpadiana S. 473 ff. Jireček, Codex juris Bohemici I S. 139 ff. contextus Fridericianus et Belaenus.

waren, nur so lange besitzen, bis ein Christ sie ihm abkauft, d. h. es wird ihm nur der Nießbrauch solcher Grundstücke gewährleistet; er darf auch über die auf solchen Gütern befindlichen Christen keine Gerichtsherrschaft üben. Das böhmische Judenprivileg Ottokars von 1254, das für uns um so bedeutsamer ist, da ihm das polnische Statut entlehnt ist, lautet in § 25: [1]) Item si Judaeus super possessiones aut literas magnatum terrae pecuniam mutuaverit et hoc per suas literas et sigillum probaverit: nos Judaeo jure aliorum pignorum possessiones assignabimus obligatas et eis eas contra violentiam defendemus. Dieselbe Fassung des böhmischen Statuts kehrt nun in den schlesischen Judenprivilegien wieder, was für die vorliegende Frage noch belangvoller wird, weil die schlesischen Schutzbriefe, wie wir nachgewiesen haben (oben S. 2), aus dem polnischen Statut unmittelbar geflossen sind, und dieselben von Bandtkie (Jus Polonicum S. 1 ff.) geradezu als Varianten dieses Statuts betrachtet werden. Der Schutzbrief Bolkos besagt: [2]) Item si Judeus super possessionem aut litteras magnatum terre aut aliorum, cujuscunque conditionis fuerint, pecuniam mutuavit et per suas litteras et sigillum mutuum probavit, nos Judeo

[1]) Jireček Codex juris Bohemici I S. 139 ff. Contextus Otocarensis et Brunensis. Rößler, das altprager Stadtrecht, böhmisches Judenstatut S. 184 zeigt einen lückenhaften Text, der aber schon durch Vergleichung mit dem österreichischen Privileg, wie durch Anwendung der philologischen Methode leicht zu heilen und herzustellen ist. Die Uebersetzung desselben Statuts durch König Wenzel II. in deutscher Sprache lautet: Ist daz ein jude eim lantherren oder eim ainvoltigen herren sein guet leicht auf erbe oder auf hantveste und bewert er daz mit seim prief und mit seim insigel, demselben Juden, get im sein not, so geantwurt wier im ander erbe vur die andern phant und di selben erbe gelub wir im eze schirmen vor aller gewalt. (Rößler, die Stadtrechte von Brünn S. 370.) Die Wenzelsche Uebersetzung ist verstümmelt oder hat einen verstümmelten lateinischen Text zur Unterlage gehabt, welcher mit Auslassung des jure etwa gelautet hätte: nos judeo aliorum pignorum alias possessiones assignabimus obligatas etc. Da „Erbe" soviel wie „Landgut" bezeichnet, so geht auch daraus jedenfalls klar hervor, daß dem Juden in der Noth einer sonst nicht einzutreibenden Schuld der Besitz von Landgut gewährleistet wird.

[2]) Sommersberg, Silesiorum rei historicae etc. Tom III S. 93 § 25 (fälschlich 24).

jure aliorum pignorum possessiones assignabimus obligatas, ei easdem contra violentiam defensuri: non inficians debitum contra suas litteras audietur, sed condemnabitur ad solutionem ejus quod invenitur expressum, nec nisi suo juramento poterit se purgare, quin ad solutionem debiti contenti in litteris teneatur. Der Wortlaut dieſes Paragraphen bringt neben leichten Abänderungen noch den Zuſatz, daß bloßes Läugnen einem Schuldſchein gegenüber nichts hilft, ſondern erſt ein Eid den Schuldſchein beſeitigt; hingegen bietet der Paragraph im Schutzbrief Herzog Heinrichs von Glogau faſt genau dieſelben Worte, wie das böhmiſche Statut, er lautet: [3]) Item si Judeus super possessiones aut litteras magnatum terre pecuniam mutuaverit et hoc per suas litteras et sigillum probavit, nos Judeo jure aliorum pignorum possessiones assignabimus obligatas et eas contra violentiam defendemus. Sämmtliche Privilegien alſo, aus denen das Boleslausſche Statut mittelbar und unmittelbar geſchöpft iſt, ſprechen den Juden das Recht zu, verpfändete Landgüter in Beſitz nehmen zu dürfen; ebenſo erkennen die Schutzbriefe, welche wiederum aus dem Boleslausſchen Statut geſchöpft haben, dieſes Recht in vollem Umfang an. Da wir überdies bereits dargelegt haben, daß der gegenwärtige Wortlaut dieſes Paragraphen im Boleslausſchen Statut nicht der urſprüngliche ſein kann, muß da nicht jeder Zweifel ſchwinden, daß Boleslaus das Recht, verpfändetes Landgut ſich aneignen zu dürfen, den Juden ebenfalls bewilligt habe? Die höchſte Wahrſcheinlichkeit ſpricht dafür, daß Boleslaus dem Paragraphen dieſelbe Faſſung gegeben hat, wie ſie im Schutzbrief Ottokars von Böhmen und Heinrichs von Glogau gleicherweiſe zu leſen iſt; denn im Kaſimirſchen Privileg von 1367, welches trotz einiger Erweiterungen im Grunde doch nur das Boleslausſche Statut von Großpolen auf die Juden von Kleinpolen überträgt (vgl. o. S. 36), kommt eben dieſe Faſſung zum Vorſchein (o. S. 24): Item si Judeus super possessiones aut litteras magnatum terre mutuaverit et hoc si per suas litteras et sigillum probaverit, nos Judeo [jure] aliorum pignorum possessiones assignabimus

[3]) Daſelbſt III S. 106.

obligatas ei eas contra violentiam defendendo. Also hat auch Kasimir der Große das Recht der Juden, sich an den Gütern ihrer Schuldner schadlos zu halten, nicht angetastet; oder sollte er wirklich den Juden Großpolens abgesprochen haben, was er den Juden Kleinpolens zugebilligt hat? Noch 1388, als Witold den lithauischen Juden ein ähnliches Privileg ertheilte, wobei er doch gewiß polnisches Recht zu Grunde gelegt haben wird, heißt es in dem betreffenden Paragraphen 24 [1]): „Ferner, wenn ein Jude auf Grundstücke oder auf Schuldbriefe vornehmer Herren Geld leihen und dies durch ihre Schuldbriefe oder Siegel beweisen wird, so werden wir dem Juden an Stelle anderer Pfänder die verpfändeten Grundstücke zuerkennen und ihm diese Grundstücke gegen Anwendung von Gewalt schützen."

In Widerspruch mit dem nun gewonnenen Ergebniß steht einzig und allein der Paragraph des großpolnischen Statuts, der besagt [2]): „Ferner, da das Ziel jüdischer Schlechtigkeit sich darauf „richtet, die Güter und die Reichthümer der Christen nieder„zudrücken und an sich zu reißen, so hat man es für nicht un„gebührlich befunden, zu bestimmen, daß kein Jude fernerhin sein „Geld irgend einem Christen in unserem eben geordneten Reich „auf Schuldbriefe darbiete oder leihe, sondern er wird nur auf „zureichendes Pfand gemäß einer von altersher beobachteten „Gepflogenheit leihen dürfen." Das Verbot von Schuldbriefen trifft natürlich auch das Beleihen von Landgütern, Beides wird also den Juden untersagt. Indeß ist es mit dem großpolnischen Statut eine eigene Sache; es scheint fast, als sei dieser Paragraph gar nicht ernst gemeint gewesen, zumal nichts darüber verfügt wird, wie es mit denen gehalten werden soll, welche

[1]) Działyński, Zbiór Praw Litewskich, S. 106; Sternberg, Geschichte der Juden in Polen, S. 75 § 24.

[2]) Codex diplom. Majoris Poloniae II S. 593 § 43; Bandtkie, Jus Polonicum S. 116 Nro 139. Wenn in diesem Paragraphen das Leihen auf Pfand als „eine von altersher geübte Gepflogenheit" bezeichnet wird, so ist es insoweit richtig, daß die Juden zwar nicht ausschließlich, jedoch zumeist auf Pfänder zu leihen pflegten; andererseits scheint es der polnischen Gesetzgebung eigen, sich beim Erlaß eines Gesetzes mit Vorliebe auf altes Herkommen zu berufen, auch wenn es, wie in diesem Fall, durchaus nicht ganz berechtigt ist.

bereits vor dem Erlaß dieses Verbots in den Besitz von Schuldbriefen gekommen waren. Das Boleslaus-Kasimirsche Statut will vielleicht gar, indem es den § 32, woselbst den Juden das Leihen auf Eintrag in die amtlichen Bücher gestattet wird, mit den Worten eröffnet: Ferner verordnen und wollen wir ganz besonders kraft unserer königlichen Majestät u. s. w. (Item de speciali consensu majestatis nostre statuimus et volumus habere etc.), die Rechtsgültigkeit dieses Paragraphen aufheben! Auch die Praxis der Gerichtshöfe scheint dem fraglichen Paragraphen kein Gewicht beigelegt zu haben. In den ältesten großpolnischen Grodbüchern, herausgegeb. von J. v. Lekszycki, Band I Posen 1386—1399, findet sich bei Klagen von Juden gegen Edelleute fast regelmäßig der Vermerk: pro eo, ut littera cantat „gemäß dem, was der Schuldbrief besagt." Nro. 832 (S. 98) ist ein solcher Schuldschein abgedruckt, den die Frau des Posener Juden Bienaß(=Baruch) i. J. 1390 einklagt, der allerdings mit Grundstücken nichts zu schaffen hat. Nro. 116 (S. 17) ist es sogar ein jüdischer Schuldschein, auf Grund dessen der Jude Markel i. J. 1387 gegen die Wittwe des Bodzantha aus Wreschen vorgeht. Nro. 53 (S. 8) wird dem Juden Aaron aus Posen i. J. 1386 bezeugt, daß er sämmtliche Termine gegen Johannes von Lodza, betreffend die Schuld, die Zinsen, und was der Schuldschein besagt, wahrgenommen habe; auch erhält der Jude das erste Recht an besagtem Landgut. Nro 1224 (S. 137) wird dem Laurencius Lodza i. J. 1392 angedroht, falls derselbe nicht zum anberaumten Termin erscheint, so würde der Jude Abraham in seine Landgüter eingewiesen werden, u. a. m. Dieselbe Thatsache, daß die Juden im ordnungsgemäßen Besitz von Schuldbriefen und Landverschreibungen gewesen, bestätigt auch das unter Wladislaus Jagiello 1420 erlassene Statut von Wartha in seinem § 20. Das Statut von Wartha erneuert nämlich und verschärft in § 19 die Bestimmung unseres Paragraphen aus dem großpolnischen Statut, welche die Juden vom Gebrauch der Schuldbriefe und Verschreibungen ausschließt und ihre Darlehnsgeschäfte auf bewegliches Pfand beschränkt; es trifft alsdann in § 20 die nöthigen Vorkehrungen, um das Verbot wirksam zu machen, indem es eine amtliche

Feststellung der Schuldbriefe und hypothekarischen Eintragungen anordnet, welche sich zur Zeit thatsächlich in Händen von Juden befinden, und alle derartigen Rechtsgeschäfte nach dieser Zeit für unverbindlich erklärt.[1])

Wir glauben damit klar gestellt zu haben, daß Boleslaus wie Kasimir in ihrem Judenstatut den Juden die Befugniß gewahrt haben, Darlehen hypothekarisch sicher zu stellen, und falls die Schuld nicht heimgezahlt wird, das verpfändete Landgut sich anzueignen; hierbei unterscheidet sich das Boleslaus-Kasimirsche Statut im Prinzip durchaus nicht von den anderen Privilegien. Damit wird jedoch der Einwand, den Hube für den durchschlagenden hält, in seiner Beweiskraft völlig erschüttert. In diesem Kernpunkt des ganzen Statuts, bei dem der König aus der Rolle der Bestätigung fällt, und seinen eigenen Willen in den Vordergrund stellt, ist ein eigentlicher Widerspruch zu anderen und beglaubigteren Urkunden nicht zu entdecken.

Recht unbequem empfindet Hube für seine Fälschungshypothese den Umstand, daß zum Schluß Ort, Datum und Zeugen der Ausstellung fehlen. Schelme, welche mit Vorbedacht und Ueberlegung auf Täuschung ausgingen, würden durch eine so gefährliche Lücke ihr Werk nicht bloßgestellt, würden solchen Mangel zu verdecken gesucht haben! Hube hilft sich mit der gewiß schwächlichen Erklärung, daß es theilweise leichter war, den Inhalt eines Privilegs umzuarbeiten, als Datum und Namen der dazu gehörenden Würdenträger der Wirklichkeit anzupassen.[2])

[1]) Bandtkie, Jus Polonicum S. 213 § 19. § 20: Sed ex quo jam de facto aliqui Judaei habent literas et inscriptiones contra multos, dominus rex petatur, quod palatinis praecipiat, eosdem Judaeos, qui tales literas obtinent, avisare, quod easdem in colloquiis generalibus proximioribus vel coram palatinis producant etc. Um jene Zeit ist man wohl in dieser Sache mit Nachdruck vorgegangen; es wäre nicht unmöglich, daß man damals dem § 25 des Boleslausschen Statuts die uns heute vorliegende Gestalt gegeben, um ihn mit den gesetzlichen Bestimmungen des Statuts von Wartha, welche den Juden nur die Darlehen auf bewegliches Pfand erlaubten, in Uebereinstimmung zu bringen.

[2]) Hube a. a. O. S. 438: bo w części łatwiéj było treść przywileju podrobić, jak dobrać do rzeczywistości datę i imiona właściwych dostojników. — Interessant ist, daß auch beim großpolnischen

Waren denn nicht zahlreiche Ausfertigungen Kasimirs im Umlauf, die dazu benutzt werden konnten, so daß die Hinzufügung von Datum und Namen keine allzu großen Schwierigkeiten zu verursachen brauchte? Konnte man nicht derartige Erfordernisse aus dem Kasimirschen Privileg von 1367 theilweise ausschreiben? Wenn es Fälscher waren, sollten sie wirklich so blöde und ängstlich gewesen sein, soll es ihnen so sehr an aller Erfahrung gemangelt haben, daß sie an die Fabrikation der erforderlichen Daten und Zeugen sich nicht herangetraut hätten?

Nehmen wir trotzdem einmal an, daß die ganze Urkunde nichts weiter sei, als ein Machwerk, mit der Absicht fabrizirt, sie als Boleslaussches Statut unter Kasimirscher Bestätigung einzuführen und durchzustecken, so muß vor allem auffallen, warum die Schwindler auch nicht einmal den Versuch machen, dem

---

Statut Ort und Datum zum Schluß fehlen (Codex diplomaticus Majoris Poloniae II S. 584 Nr. 1261). Hube stellt die Vermuthung auf, daß die Juden die in Rede stehende Urkunde gefälscht und sich lange vergebens bemüht haben, sie einem König zur Bestätigung unterzuschieben; da dies nicht gelang, hätten die Posener Juden unter Sigismund I. die Bestätigung Kasimirs IV. des Jagiellonen aus dem von eben diesem Kasimir bestätigten kleinpolnischen Privileg von 1367 ausgeschrieben, der Urkunde hinzugefügt und sie solcher Gestalt auf dem Grod eintragen lassen. Die so hergerichtete Urkunde sei in dieser Form alsdann dem Könige Sigismund August eingereicht worden, und erst dieser habe sie arglos bestätigt und dadurch in Kurs gesetzt. Die Uebereinstimmung zwischen den genannten Schriftstücken ist noch größer, als Hube wissen konnte, da auch die ungewöhnliche Bestätigungsweise Sigismunds I. durch einfache Unterzeichnung seines Namens, wie wir nachgewiesen haben, in beiden Urkunden die gleiche ist. Trotzdem liegt gar kein triftiger Grund vor, warum wir gerade die eine Bestätigung eher als die andere für echt oder gefälscht erklären sollen. Wir brauchen nicht einmal großes Gewicht auf das Zeugniß der Grodrichter zu legen, die doch die Originalbestätigung Kasimirs IV. mit der beigefügten Unterschrift Sigismunds I. vor Augen gehabt, ohne an dieser Bestätigungsweise etwas auszusetzen. Hube stützt seine Vermuthung darauf, daß er das kleinpolnische Privileg von 1367 für einerlei mit dem Boleslaussschen Statut hält, und daß Kasimir der Große über die Freiheiten des letzteren nicht hinausgegangen ist. Wir aber haben das Gegentheil (o. S. 33 ff.) dargethan; man könnte daher allenfalls auch nachweisen, daß das kleinpolnische Judenprivileg gefälscht und das großpolnische Judenstatut echt ist, oder daß Beide eine freie Erfindung sind, wie wahrscheinlich der Kardinal Olesnicki behauptet hat.

Styl und Wortlaut des Boleslausschen Textes, der ihnen offenbar vertraut war, und wahrscheinlich bei Abfassung des gefälschten Schriftstückes vorgelegen hatte, sich irgendwie anzupassen. Der äußere Unterschied zwischen den beiden Urkunden verräth sich auf den ersten Blick und ist weit größer, als der innere, wie wir es bereits dargelegt haben. Mit einer Unbekümmertheit und Selbstverständlichkeit, über die man sich nicht genug verwundern kann, wird Neues hinzugefügt und Altes weggelassen, es wird zusammengezogen und gestrichen, es werden polnische Worterklärungen eingeschoben, es wird geändert, wo es nicht nöthig ist und nur Anlaß zum Argwohn bietet;[1]) kurz, es wird mit einer Freiheit geschaltet und gewaltet, als wenn man sich völlig sicher fühlte und keine Entdeckung zu scheuen brauchte. Von dem Bemühen, den Boleslausschen Ausdruck nachzubilden und irgend welchen Schein in dieser Richtung erregen zu wollen, ist auch nicht die Spur zu entdecken. Das ist doch nicht die Weise von Leuten mit bösem Gewissen, selbst wenn sie ihrer Sache noch so sicher sind! Unzweideutig läßt sich dabei ersehen, daß Juden bei der Anfertigung der Urkunde unmittelbar betheiligt waren. Salvirende Formeln, wie in § 6 und § 13: quod absit „was nicht geschehen möge!" bei Erwähnung einer Feuersbrunst und eines Mordes, existiren zu Gunsten der Juden in keinem andern Privileg, sie können hier eben nur von Juden herrühren. Ebenso weist die Begründung in § 41, daß Pfänder an jüdischen Feiertagen darum von Christen nicht ausgelöst werden dürfen, weil die Juden an ihren Festtagen Geld nicht berühren und nicht

[1]) § 38 dieses Statuts würde vielleicht doch richtiger zu übersetzen sein: „Ferner, wenn sich ereignen sollte, daß jemand von den Christen zu irgend Einem ein junges Kind oder einen jungen Menschen von den Juden hinweg hinbringt, gleichsam in diebischer Weise, ohne Wissen selbiger Juden, so soll ein solcher Christ, wer es auch sei, nicht anders bestraft werden, wie sonst ein Dieb." — Nach dieser Auffassung des Paragraphen fallen die S. 66 Anm. 3 und S. 69 Anm. 1 gemachten Bemerkungen fort. Er würde dann dem Sinn nach vollständig mit § 26 des Boleslaus sich decken und einen neuen Beleg dafür liefern, mit welcher Freiheit die Verfasser des Boleslaus-Kasimirschen Statuts den Boleslausschen Text selbst dort behandelt haben, wo die Abweichung von Boleslaus ganz unnöthig war, wo der Sinn durchaus derselbe bleibt, und durch die Weitläufigkeit die Absicht des Gesetzgebers nur verdunkelt werden konnte.

von der Stelle rücken dürfen, auf Juden als Urheber hin; eine solche Bemerkung war ganz überflüssig, da ja auch Boleslaus dasselbe verbietet, ohne sich auf eine Begründung einzulassen, warum tauchen denn gerade hier dafür Gründe auf und in so feiner Begriffssonderung! Hätten wirklich die jüdischen Fälscher ihre Harmlosigkeit so weit getrieben, gar nicht zu bedenken, wie sehr sie durch derartige höchst überflüssige Zusätze ihr ganzes Werk, zumal in jener Zeit, auf das Aeußerste gefährden? [1]) Diese Wahrnehmungen sind einer Fälschungshypothese entschieden ungünstig. Ihr Gewicht wird noch dadurch verstärkt, daß bei aller Verschiedenheit der äußeren Form zwischen beiden Urkunden im eigentlichen Inhalt, in den Grundsätzen Uebereinstimmung herrscht. Nach ungebührlichen Vorrechten, das Maaß des Zulässigen überschreitenden Zugeständnissen,[2]) welche einen Verdacht rechtfertigen könnten, wird man im Boleslaus-Kasimirschen Statut vergebens suchen. Das müßten doch gar geschickte Fälscher ge-

[1]) Sobald man eine berechtigte und amtliche Mitarbeiterschaft der Juden an der Abfassung dieses Paragraphen annimmt, fällt jede Schwierigkeit fort. Die königlichen Kommissare wollten vielleicht gar denselben trotz Boleslaus streichen, weil ihnen das Verbot einer so einfachen Handlung unverständlich war, und verlangten Aufklärung. Die Juden erwiderten, daß es ihnen an Sabbath und Feiertagen nicht gestattet sei, Geld zu berühren. Dagegen mögen die Kommissare eingewendet haben, daß der das Pfand auslösende Christ das Geld auf eine Platte oder ein Brett niederlegen könne, und der Jude dann das Brett mit dem Gelde, ohne letzteres zu berühren, verwahren möge. Darauf haben die Juden in ihrem Sinne korrekt geantwortet, daß es auch nicht gestattet sei, solches Geld, ohne es zu berühren, zu erheben und von der Stelle zu rücken (et pecuniam eandem tollere). Die Kommissare wollten nun über das Unverständliche dieses Zugeständnisses, das den Leuten wunderlich und unberechtigt schien, öffentlich Aufklärung geben und nahmen die Begründung in den Paragraphen auf.

[2]) Als Uebertreibung muß man es bezeichnen, wenn in § 12 eine dem Juden geschlagene Wunde, bei der Blut geflossen, mit dem Verlust des ganzen Vermögens gebüßt werden soll; vorausgesetzt, daß dieser Paragraph ganz in Ordnung ist, so schafft er doch kein eigentliches Vorrecht, sondern will wohl in diesem Punkt durch die Androhung der harten Strafe und der jedenfalls daraus entstehenden Weitläufigkeiten abschrecken. Schwerlich ist diese Bestimmung jemals ausgeführt worden, das mittelalterliche Rechtsverfahren bot Handhaben genug, um die Ausführung hinzuhalten und zu vereiteln. In § 18, wo dem Steuerbeamten, der von der

wesen sein, welche das Kunststück zu Stande brachten, so gefährliche Klippen glücklich zu vermeiden! Freilich sind uns die sozialen und rechtlichen Zustände der großpolnischen Judenschaft aus jener Zeit zu wenig bekannt, um ein zuverlässiges Urtheil darüber fällen zu können; was uns indeß bekannt ist, beispielsweise der Zinsfuß von einem Groschen wöchentlich für eine Mark, befindet sich mit unserem Statut in Einklang. Am wenigsten darf außer Acht gelassen werden, wie in demselben das Recht des Königs voll gewahrt wird; über die an ihn zu leistenden Verpflichtungen, welche gewiß öfters drückend genug empfunden worden sind, enthält es sich jeder beschränkenden Aeußerung. Es betont vielmehr wiederholt, daß die Juden zu des Königs Schatz gehören. Dahingegen weist es den Hochadel und die Geistlichkeit in ihre Schranken zurück; dem ersteren wird Enthaltsamkeit in seinen Erpressungen den Juden gegenüber auferlegt, der letzteren wird die Gerichtsbarkeit und jeder amtliche Einfluß auf die Judenschaft entzogen. Sowohl der Adel wie die Geistlichkeit hatten daher ein wesentliches Interesse daran, eine derartige Urkunde nicht zuzulassen oder sie unwirksam zu machen.

Die dargelegten Erwägungen dürften wohl geeignet sein, in die Wagschale des Boleslaus-Kasimirschen Statuts ein erhebliches Gewicht zu Gunsten seiner Echtheit zu werfen, jedenfalls lassen sie es nicht recht glaubhaft erscheinen, daß das ganze Statut durchaus nichts anderes als eine Fälschung sei. Wenn wir das Schriftstück aufmerksam durchlesen und den Ton und Zug seiner Worte frei auf uns wirken lassen, so bekommen wir

---

Ueberführung einer jüdischen Leiche Zoll erhebt, die Einziehung seiner Güter angedroht wird, mag diese Strafe der Bestimmung des Boleslaus in § 13 entsprechen: ut praedo volumus puniatur. Eine seltsame Uebertreibung scheint § 34 zu enthalten, wonach ein adelicher Schuldner, der sein verpfändetes Gut nicht einlösen konnte, so daß der jüdische Gläubiger darin eingewiesen wurde, noch überdies begüterte Bürgen stellen sollte, um dem Juden den ruhigen Besitz seines Landgutes zu gewährleisten; vielleicht hat diese Bestimmung wohlhabende, aber böswillige Schuldner im Auge. Im Laufe der Zeit mag wohl auch Einzelnes, was ungehörig ist, sich in den Text eingeschlichen oder eingeschmuggelt haben; keinesfalls ist es so erheblich, daß das Statut im Ganzen davon berührt wird.

den Eindruck eines unvollendeten Werkes, welches vor seinem endgültigen Abschluß unterbrochen wurde, so daß es ohne die feilende Hand und ohne die letzte Weihe in die Welt ging.[1]) Die verdächtigen Anzeichen, die uns stutzig machen und unser Mißtrauen hervorrufen, ruhen zumeist doch nur in der Einleitung und am Schluß, und treffen im Grunde die formale Seite der Urkunde. Ein innerer, sachlicher Grund, der uns dazu zwingen würde, Kasimir dem Großen die Urheberschaft abzusprechen, läßt sich nicht auffinden — wir dürfen freilich dabei die Einschränkung nicht vergessen, daß wir über die Lage und Behandlung der Juden in jener Epoche nichts Näheres wissen. Kasimir hatte jedoch für die Juden Kleinpolens die Freiheiten des Boleslausschen Statuts im Privileg von 1367 immerhin erweitert, warum sollte es für die Judenschaft Großpolens unterblieben sein? Die Juden von Krakau und Sandomir — so äußert sich Hube bei dieser Gelegenheit — standen dem königlichen Hof schon räumlich nahe und waren eher in der Lage, auf den König einzuwirken. Aber in Großpolen waren die Juden doch zahlreicher, sie hatten auch für die wirthschaftlichen Verhältnisse, deren Fürsorge sich Kasimir stets mit vollem Herzen angelegen sein ließ, eine ungleich größere Bedeutung. Schon im 12. Jahrhundert waren großpolnische Juden von König Mieczyslaus damit betraut worden, Brakteaten zu schlagen. Man vergleiche auch einmal die ältesten polnischen Grodbücher mit den gleichen Veröffentlichungen aus Kleinpolen, und schon ein oberflächlicher Blick lehrt, wie unverhältnißmäßig zahlreicher und gewichtiger die Juden Großpolens gegenüber denen von Kleinpolen mit allerlei Rechtsgeschäften verzeichnet sind. Wie in allen Gebieten der polnischen Krone hatte sich auch in Großpolen während der hundert Jahre von Boleslaus bis zu Kasimir ein gewaltiger Umschwung vollzogen. Die staatlichen und wirthschaftlichen Zustände hatten eine völlige Wandlung erfahren, die Geistlichkeit hatte einen großen Machtzuwachs gewonnen, das

[1]) Damit würden die Wiederholungen und Unebenheiten im Styl, wie in § 1 und sonst (vgl. oben S. 67), sich ehestens erklären lassen; es ist namentlich die Einleitung, welche durch ihren holperigen und geschraubten Styl auffällt.

städtische Wesen mit Magdeburger Recht hatte an Ausdehnung immer mehr zugenommen. Nur die Juden mußten sich mit den vor hundert Jahren ihnen zugewiesenen Rechten begnügen, welche für die Praxis in ihren kurzen Formeln eine sehr vieldeutige Auffassung gestatteten, dem Belieben der Gerichtsherren oft einen weiten Spielraum überließen und eben nur das Nothdürftigste zum Schutz des Lebens und des Eigenthums leisteten. Werden die Juden aus Großpolen niemals den König mit der Bitte angegangen sein, diese veränderten Umstände zu berücksichtigen und zu ihren Gunsten hierin Wandel zu schaffen? Vielleicht thaten sie es bei einer Gelegenheit, die es ihnen ermöglichte, ihrem Ansuchen einen angemessenen Drücker aufzusetzen? Es ist bekannt, wie Kasimir in seiner duldsamen und menschenfreundlichen Gesinnung sich der gedrückten Stände hilfsbereit annahm, wie er auch fremden Bekenntnissen bereitwillig entgegenkam, wobei er stets den wirthschaftlichen Aufschwung seines Landes zu fördern suchte. Er verfügte über ein großes organisatorisches Geschick und besaß einen scharfen Blick für die realen Vorgänge und die daraus sich entwickelnden Rechtsverhältnisse, er scheint überhaupt an der Gesetzgebung, der er sich mit großer Vorliebe zugewandt, seine besondere Freude gehabt zu haben. Unbillig kann er das Verlangen der Juden nicht gefunden haben, er ist darauf eingegangen, und mag eine Kommission aus seinen Juristen nnd Judenältesten zusammengesetzt haben, um eine Neugestaltung der Boleslausschen Statuten nach den Erfordernissen jener Zeit vorzunehmen. Daß er keinen neuen Schutzbrief auf seinen Namen hin ausstellte, daß er den Boleslausschen in groben Umrissen beibehielt und umarbeiten ließ, daß er ihn als eine Bestätigung des alten Statuts unter dem Namen des Boleslaus eingeführt und verkündet hat, mag zum Theil der Neigung Kasimirs entsprochen haben, der als Gesetzgeber gerne an Eingelebtes und Altbestehendes anknüpfte, mag zum Theil durch die Rücksicht auf Elemente geboten worden sein, welche einem ganz neuen Judenprivileg wahrscheinlich widerstrebten. Der Hochadel und die Geistlichkeit — doch hiermit betreten wir das Gebiet der Vermuthungen, wir weilen bereits im Lande der Träume. Aber es giebt ja auch Träume, die zutreffen; vielleicht gehören dazu die

hier ausgesprochenen Vermuthungen, welche anderweitig beglaubigter Nachrichten zu ihrem Rückhalt zwar ermangeln, jedoch das für sich haben, daß sie alle Schwierigkeiten in der einfachsten Weise lösen, und mit dazu helfen können, in der einen oder anderen Richtung festen geschichtlichen Grund aufzuspüren.

Nur als Vermuthung sprechen wir es aus, daß Kasimir auf die Bitten der Juden einging, und daß er durch seine Kommissare im Verein mit den Juden das Boleslaussche Statut umgestalten ließ. Aber die Magnaten und Geistlichen versagten ihre Mitwirkung zur Verwirklichung dieser Judenfreiheiten und verweigerten ihre Unterschrift als Zeugen, welche wohl damals einer Billigung und Anerkennung des Schriftstückes gleichkam, so daß die feierliche Uebergabe desselben unterbleiben mußte. Kasimir, der sich möglicherweise bereits zu tief darauf eingelassen hatte, begnügte sich damit, die Urkunde unvollendet, wie sie gerade war, mit seinem Siegel zu versehen und sie in solcher Gestalt den Juden auszufolgen, ihnen überlassend, die Zustimmung der einzelnen Würdenträger, vornehmlich der Wojewoden, auf die es hierbei hauptsächlich ankam, nachträglich zu erlangen.[1]) Dafür

[1]) Man könnte diese Vermuthung noch weiter fortspinnen und aus den sehr ungelegenen Kanzleiformeln der Einleitung herauslesen, daß vielleicht schon in jener Zeit die colloquia generalia aus Senatoren, den sogenannten Baronen, und aus einer Art Landboten, dem niederen Adel, den nobiles terrigenae sich zusammensetzten. Die Barone, welche die hohen Würden trugen, waren reich, brauchten die Juden nicht, und suchten daher dieselben vom Landbesitz auszuschließen. Die nobiles terrigenae, der niedere und ärmere Adel, konnten für ihre Geschäfte die Juden nicht entbehren und mögen ein wesentliches Interesse daran gehabt haben, durch Verpfändung ihrer Güter Darlehen zu erlangen. Während die Barone das neu umgearbeitete Statut bekämpften, haben also die nobiles terrigenae ihre Zustimmung dazu gegeben, und vielleicht auch einige vornehme Höflinge oder die von Kasimir zur Ausarbeitung des Statuts berufenen Kommissare, die aber als Zeugen eines solchen Privilegs nicht in Betracht kamen. Darum kann sich Kasimir nur auf den consensus nostrorum dominorum nobiliumque terrigenarum berufen. Eine Träumerei, um die eigenthümlichen Kanzleiausdrücke nicht unerörtert zu lassen! sie stützt sich einzig und allein auf den regen Geschäftsverkehr, welcher nach dem Zeugniß der ältesten großpolnischen Grodbücher gegen Ende des 14. Jahrhunderts und zu Anfang des 15. Jahrhunderts zwischen Juden und Edelleuten bestanden hat.

spricht auch der Umstand, daß Kasimirs Name viel zu sehr mit einer günstigen Judengesetzgebung in Beziehung gebracht wird, als sich's durch die bloße Bestätigung des Boleslausschen Statuts erklären ließe; denn selbst eine Fälschung auf den Namen Kasimirs hin, wenn derartiges existirt haben sollte, setzt voraus, daß man diesem Fürsten derartiges mit Recht zumuthen durfte, und daß man erwartete, unter Aufsteckung seiner Flagge Glauben zu finden. Auch die Erzählung von der schönen Esterka und ihrem politischen Einfluß, welche Caro, der Verfasser der bedeutendsten Geschichte Polens in deutscher Sprache, mit guten Gründen in das Gebiet der Sage verweist,[1]) kann dafür angeführt werden. Wenn man erzählt, daß sie die Gunst Kasimirs dazu benutzt habe, um „einzelnen Juden", was auch soviel heißen kann als „den Juden Großpolens", vortheilhafte Privilegien auszuwirken, so beweist dies eben, daß der Volksmund eifrigst nach Gründen suchte, um sich die Thatsache zurechtzulegen, wie Kasimir gegen alle Erwartung und trotz vorhandener Schwierigkeiten den Juden so günstige Privilegien gewähren konnte. Sehr möglich, daß die Fäden, aus denen die Sage von der schönen Esterka sich gewebt hat, ihren Einschlag vom Boleslaus-Kasimirschen Statut erhalten haben!

Allerdings wird jegliche Logik vergebens sein, und muß alles Vertrauen selbst auf die vorsichtigsten Schlußfolgerungen schwinden, falls bereits im 14. und 15. Jahrhundert solch wunderliche und unmögliche Auslegungen gesetzlicher Bestimmungen im Schwange waren, oder doch vorgekommen wären, wie wir sie aus dem 16. Jahrhundert zu hören bekommen. So deutlich und klar die Bestimmungen über den Judeneid in § 1 unseres Statuts gefaßt sind, man ist doch bestrebt, das Seltsamste hineinzuspinthisiren. Schon während des Mittelalters bis in die neuere Zeit ließ man sich's angelegen sein, den Juden bei ihrer Eidesleistung allenthalben die widersinnigsten und widerwärtigsten Prozeduren vorzuschreiben, um ihnen den Eid, dieses wichtige Beweismittel im mittelalterlichen Prozeßverfahren, zumal noch überdies den Juden das Näherrecht zum Eide meist zustand,

[1]) Caro, Geschichte Polens, II S. 541 Anm. 2.

dadurch zu erschweren und zu verleiden.[1]) Nur in den Gebieten der polnischen Krone hatte die einfache Praxis des Boleslaus-Kasimirschen Statuts ihre Geltung behauptet, daß man auf hohe Summen beim Rodale d. h. bei der Torahrolle, bei geringeren Summen am Thürring oder der Thürkette der Synagoge den Schwur leistete. Auch hier wurde von mancher Seite versucht, dem Paragraphen durch Auslegungskünste beizukommen. Bei einem Prozeß über eine größere Summe, der in der ersten Regierungszeit Sigismund Augusts zu Posen spielte, erklärte der Gegner des zum Eide zugelassenen Juden: Rodale sei ein dreibeiniger Schemel, auf dem man mit einem Fuß stehen müßte, und er bestand darauf, daß die Vereidigung des Juden in solcher Weise vor sich zu gehen habe. Der ganze Instanzenzug wurde erschöpft und die Sache vor den König gebracht. Es scheint nun, als wenn irgend eine Instanz die betreffende Auslegung für zulässig befunden und gegen die Juden entschieden hätte, weil der königliche Erlaß sich an die Juden richtet, welche demnach an den König appellirt haben müssen. Sigismund August erachtet nun in seinem Erlaß vom Jahr 1551 die Auslegung des Rodale allen Ernstes für richtig und zutreffend, wonach es einen Dreifuß bedeutet, auf dem der Jude mit einem Fuß zu stehen habe, meint aber, eine solche Stellung sei unmöglich und unerträglich, sei auch bislang nicht üblich gewesen; er lasse daher Gnade walten und verordne, daß der alte Brauch, der nach seiner sicheren Kenntniß von der Sache sich stets einer milderen Auffassung zugeneigt habe, auch fernerhin beibehalten werde und ein Jude bei hohen Summen auf die zehn Gebote in der Torahrolle zu schwören habe.[2]) Da scheint doch Stephan Bathory

[1]) Stobbe, die Juden in Deutschland während des Mittelalters S. 153 ff.

[2]) Wir geben hier den ganzen Erlaß wieder, der auch sonst für die Rechtsverhältnisse der Posener Judengemeinde nicht ohne Interesse ist: Sigismundus Augustus, dei gratia Rex Poloniae, magnus dux Litwaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae etc. dominus et haeres. Significamus praesentibus litteris nostris quibus expedit universis et singulis tam praesentibus quam futuris harum noticiam habituris, quod tametsi statuto serenissimi Boleslai ducis praedecessoris nostri constitutum sit, quod nullus Judaeus juret super rodale ipsorum,

seinen Vorgänger an Sprachgelehrsamkeit entschieden übertroffen zu haben. Bei diesem König wurde vorgebracht, daß Rodale eine „Schweinshaut" bedeute, auf welche der schwörende Jude sich zu stellen habe; der aber hat diese Worterklärung als falsch zurückgewiesen. In dem Spezialprivileg, das er der Posener Judengemeinde am 9. Februar 1580 ertheilt, heißt es: „Wir

nisi sit pro magnis causis, quae se extendant usque ad quinquaginta marcas argenti vel sit ad nostram praesentiam cittatus. Sed quoniam hoc ipsum statutum nunquam hactenus vel in usu vel ad exequutionem aliquam deducendum fuisse constat, impossibile enim videtur ut quisquam hominum super rodali seu tripode uno pede stans juramentum aliqua ratione praestare possit, proinde nos pro benignitate et clementia nostra regia quam non modo Christianis sed et infidelibus exhibere consuevimus, quod neminem ad quidvis impossibile aut intollerabile obligatum et astrictum reddere et cogere soliti sumus, statutum hoc in mitiorem partem interpraetantes ex certa scientia et gratia nostra regia tum supplicationibus quorundam consiliariorum nostrorum pro communitate Judaeorum civitatem nostram Posnaniensem commorantium nobis factis annuentes decrevimus et statuimus decernimusque et statuimus per praesentes, quod si quando cuipiam Judaeorum Posnaniensium contigerit causas magnas ad quamcunque personam status et condicionis cujuscunque pro summa hujusmodi, quae se ad quinquaginta aut ultra marcas argenti extenderet, habere non aliud jusjurandum praestare tenebitur et obligatus erit, quam juxta antiquam et usitatam consuetudinem ac praescriptum privilegiornm et jurium ipsorum ad decem praecepta legis Mosaicae porro in minoribus causis ad hostium Synagogae suae de veteri more jurabunt. Et quamvis etiam statuto Piotrcoviensi serenissimi parentis nostri cautum sit, quodsi Judaei pro re furtiva ad se delata evictorem statuere non possent aut nolent, in judicio ad hoc cittati ipsi ut culpae participes et facti conscii poena furea puniantur, qua quidem constitutione quum ipsi Judaei Posnanienses se praeter equum gravatos conquererentur, cum nemo vel fur vel quicunque alius, qui nomine illius res furtivas Judaeo vendit aut oppignorat, reperitur, ut ejusmodi res pro furtivis se vendere aut oppignorare fateatur quin id constantissime neget, atque adeo, cum Judaeus facti non sit conscius, periculum vitae aut damnum aliquod ea de re ut subire debeat. Itaque hoc ipsum statutum itidem in benigniorem partem interpraetantes decernimus et statuimus, qui si unquam acciderit, ut Judaeus quispiam Posnaniensis pro re quacunque furtiva ad se delata evictorem statuere non possit, si res illae secundum veterem consuetudinem per Judaeum in libros Judaeorum inscriptae non fuerint, Judaeus is tenebitur et astrictus erit, res illas huic cujus fuerint

„verbieten siebentens, daß von den Juden Eide mit ver-
„ächtlichen Formen darüber hinaus verlangt werden, als sie
„schließlich von den Büchern unserer Statuten und dem Magde-
„burger Recht gefordert werden können, d. i. entweder auf das
„Rodale, wenn es einen hohen Geldbetrag betrifft, oder an den
„Synagogenthüren bei einem geringeren Betrag, entsprechend den
„Erlassen, welche sowohl von unseren Vorgängern, den Königen
„von Polen, wie auch von uns selbst über dieselbe Angelegenheit
„ergangen sind. Weil nun aber einige spitzfindige Leute, um die
„Juden von den Eiden abzuschrecken, jenes Rodale fälschlich
„als Schweinshaut auslegen und sie, auf jener stehend,
„zu schwören nöthigen, so erachten wir dies für unbillig und er-
„klären, daß unter Rodale das Buch Mosis oder die zehn Ge-
„bote zu verstehen sind, und darauf von den Juden der Eid zu
„leisten sei, wie diese Angelegenheit schon längst durch einen
„königlichen Erlaß von uns erklärt und beigelegt worden." [1]) Ob

citra quamvis pecuniae solucionem integrae restituere. Qui si vero hujusmodi res. Judaeus in librum inscripserit, ex tunc probato eo quod in librum Judaeorum juxta statutum serenissimi parentis nostri inscriptae sint tenebitur is cu jus resfuerint Judaeo pecunias illas in quibus oppignoratae vel venditae sunt restituere resque suas accipere a poena vero furea ac quavis alia Judaeus prorsus liber et immunis erit. Harum quibus sigillum nostrum appensum est testimonio litterarum. Datum Vilnae feria VI pridie festi Assumptionis gloriosissimae virginis Mariae anno domini 1551 regni vero nostri anno 22. Sigismundus Augustus rex significat. Posener Staatsarchiv, Libri Civium 1566—1583 f. 57.

[1]) Wir geben auch dieses für die Verhältnisse der Posener Judengemeinde lehrreiche Spezialprivileg Stephan Bathorys hier wieder. Die Vollständigkeit seines Wortlautes hat durch die Beschädigung des amtlichen Buches gelitten, in das es eingetragen worden, nicht aber das Verständniß seines Inhaltes. Zur Ergänzung der lückenhaften Stellen lassen wir deren deutsche Uebersetzung folgen aus einem Schriftstück, welches 1793 bei der Preußischen Regierung eingereicht wurde (vgl. oben S. 69 Anm. 1) Den Eintrag des königlichen Erlasses in die libri civium hat Namens der Posener Judenschaft der Jude Markus (wahrscheinlich Markus Meier, ein hervorragender Judenältester) bewirkt; er lautet: Stephanus dei gratia rex Poloniae magnus dux Litwaniae, Russiae, Prussiae, Mazoviae Samogitiaeque etc. nec non Transilvaniae princeps. Significamus praesentibus litteris nostris, quorum interest universis et singulis, quod etiam si Judei Posnanienses in statutis regni ac in

es den Juden bis zuletzt und in ganz Polen stets gelungen ist, die Bedeutung ihres Rodale zu retten?

privilegiis suis peculiaribus, a divis antecessoribus nostris regibus Poloniae obtentis et a nobis confirmatis, sparsim descriptos habeant infrascriptos articulos, tamen quia magis necessarios quosdam ex illis selectos ac in unum hoc diploma congestos extradi et confirmari sibi a nobis humillime supplicassent, faciendum id nobis censuimus praesertim vero cum haec nemini praejuditio sint futura atque ad retinendam tranquillitatem ipsorum merito sint comparata et referenda. Et primo loco quia vigore jurium ac privilegiorum suorum coequati sunt civibus Posnaniensibus atque earundem libertatum et praerogativarum sunt participes, quibus universis cives Posnanienses gaudent et fruuntur, propterea volumus, etiam ut in causis et actionibus universam praefatorum Judeorum communitatem attingentibus veluti ipsi cives Posnanienses a nemine alio (exceptis causis inter privatas personas, quas judicio palatinali decidendas reliquimus) quam a nobis ipsis judicentur. Secundo loco quoniam praefati Judei Posnanienses in seorsiva quadam platea seu vico habitant, in qua domos suas et mansiones proprias habent, neque ratione ejusmodi domicilii jurisdicionem aliam preter palatinalem agnoscunt; ne deinceps (uti aliquando accidit) a magistratu civili ab extructione domorum arceantur, neve fabris lignariis muratoribus aliisque id genus mechanicis, quos ad suscitanda aedificia conducunt, opera interdicatur, illis specialiter cavemus. Aequum est enim ut unusquisque pro ratione facultatum suarum domum sibi aptam vel ex lignea materia vel ex ..... aedificet.... fundo de latitu.... nostrarum, et id genus.... judicio palatina.... ex legum praescript..... consuetudine.... palatino seu ipsius vicesgerente nunquam causae Judeorum judicantur nisi etiam adsint seniores judeorum, suffragiaque et sententias suas ordine dicant et exponant. Idcirco aequum etiam est, ut ipsis volentibus et consentientibus ad conscribenda decreta et causas illorum judiciarias nemo ipsis in notarium assignetur vel assignatus a notariatu deponatur, nisi quem seniores judeorum dignum et fidelem sibi existimarent ejusque electionem calculo suo approbarent, praesertim vero, cum ab illis certam pensionem annuam is ipse notarius habeat operamque suam in eorum ponat negotiis. Quarto loco quia hisce temporibus ob caritatem annonae difficilior est victus ratione eam ob causam liberum esse volumus Judaeis, uti hactenus liberum semper fuit, artes mechanicas exercere victumque et amictum labore manuum querere, nullius impedimento, contradictione et prohibitione obstante. Quinto loco quoniam plerique judeorum sacro baptizmatis lavacro abluuntur Christianamque religionem suscipiunt et profitentur, fit aliquando quod liberi eorundem baptizatorum Judeorum in judaico

Darf man auch ſolche Verſuche, dem Wortſinn geſetzlicher Urkunden Gewalt anzuthun, nicht ganz aus einer Betrachtung

errore perseverent neque salutiferis parentum suorum vestigiis insistant, propterea difficultatibus et rancoribus ex diversa religione promanantibus obviam eundo cavemus, ne vita functo Judeo baptizato liberi ejus Judaismum profitendae (!) facultatis morte ejus derelictis (!) usurpare aut liberos alios, ex Christiana uxore susceptos atque in Catholica religione educatos, in adeunda successione turbare aut impedire audeant. Itidemque viceversa prospicimus, ne Judeus baptizatus liberorum suorum judaismum amplectentium atque circa baptismum emancipatorum facultates morte eorundem derelictas vendicare sibi ullo modo possit. Verum Christianus Christiano Judeus Judeo succedat. Sexto loco ex lege et recepta consuetudine tenentur Judei res oppignoratas, quae scilicet suspitione furti non carent, in acta palatini seu juditii illius inscribere eam ob causam, ut furticinorum authores innotescant et captiventur ac condignis afficientur (!) poenis neve scelerum .....petranda.... notoriis et..... cessitate oppigno.... lis aut mercatoris ..... ne aliquando ..... piam insimulentur et ad poenarum exol .... m .... adigantur. Cavemus sexto (!) loco juramenta a Judeis ulterius contemptis formulis exigi non debent, qua(!) denique ex statutorum libris et jure Maidemburgensi peti possunt, hoc est vel supra rodale si est summa aliqua pecuniara insignis, vel ad valvas sinagogae si minor est summa, alias juxta decreta tam praedecessorum nostrorum regum Poloniae quam nostra propria super eodem negocio promulgata. Quoniam vero quidam ingeniosi homines ad deterrendos Judeos a juramentis rodale istud perperam corillum suillae explicant eosque super istud jurare adigant, nos hanc rem iniquam esse censentes: rodale librum Moisi vel decem praecepta Decalogi intelligendum super iisque juramento a Judeis praestandum declaramus, veluti quidem negotium hoc, decreto nostro regio, jam dudum declaratum et sopitum est. Octavo loco die sabbato aliisque festis diebus a nemine Christianorum in jus vocari judicarique debent, quandoquidem et eorum superstitiosa lex prohibet et statutorum regni dispositione disertis verbis id cautum est. Nono loco quod si contigerit Judeum mori uxor ejus derelicta morte dotem sibi a marito, coram offitio seniorum legittime inscriptam et reformatam, (quam aeque ac castrensem inscripcionem valere in hoc passu sensimus) ex facultatibus ipsius priusquam alii creditores accipient (!) residuum creditoribus juridice repetendum aut vero successoribus demortui cedere debet. Ultimo loco ex transactione pristina Judeorum, quam cum civibus Posnaniensibus fecerunt, manifeste apparet, eos in platea seu vico suo peculiari, quem inhabitant, habere tres cisternas seu aquae ductus subterraneos communi eorum usui destinatos, ratione cujus quidem opportunitatis aquae

der verschiedenen Möglichkeiten ausscheiden, so kann man doch voraussetzen, daß solch kühne Handstreiche gegen Sprache und

vigore ejusdem transactionis praefati Judei annuatim statutis temporibus praefatis civibus quadraginta florenos tricenis grossis computatos solvere tenentur. Idcirco et quoniam propter varios incendii casus, communemque vitae ..... si inquam in eorum possessione hactenus exercuerunt legibusque regni non contrariantur, authoritate nostra regia approbamus ratificamus et confirmamus illisque robur debite firmitatis apponimus. Quod ad universorum quorum interest notitiam deducimus et mandamus, ut praefatos Judeos nostros Posnanienses circa praefatos articulos conservent et manu teneant aut labefactare ullo pacto praesumant pro gratia nostra. In cujus rei fidem praesentes manu nostra subscripsimus sigilloque nostro communiri mandavimus. Datum Warschowiae die nona mensis Februarii anno domini 1580 regni vero nostri 4. Stephanus Rex.

Posener Staatsarchiv L. C. 1566 f. 675b ff.

In der deutschen Uebersetzung ist, wo im Text die Lücken klaffen, Folgendes zu lesen:

zu 2) .....und soll in dem Bau desselben von Niemanden gehindert werden, solten aber etwa, wegen des Grundbodens, der Breite, der Höhe, des Hauses Benehmungs des Lichts und dgl. mehr Differenzen entstehen, so unterziehen Wir solche Sachen unter das Gericht des Woyewoden.

3) Da vermöge der Vorschrift der Gesetze und des alten Gebrauchs die Rechts-Sachen der Juden von den Woyewoden oder seinem Substitut ohne Beysein der jüdischen Aeltesten, und ohne Einziehung ihres Ausspruchs und Meinung der Reyhe nach nicht gerichtet werden, daher ist es billig u. s. w.

zu 6) .... und die bösen Leute durch die Unsträflichkeit der Verbrechen zur Ausübung derselben nicht verleitet werden könnten, da es aber oft geschiehet, daß einer von hohen Adel oder auch Kaufmann in dringenden Fällen genöthigt werden, Sachen zu versetzen, so präcaviren wir, daß kein Jude in offenbahren Fällen beschuldigt und zur Zahlung der Strafe genöthigt werden soll.

zu 9) .... und da Wir bemerken, daß diese Wasserbrunnen, sowohl wegen Feuers-Gefahr, als auch zu den allgemeinen Lebens Bedürfnißen, alldort angelegt sind, so behalten Wir sie bey diesen Waßerbrunnen zu ewigen Zeiten, jedoch mit Vorbehalt des jährlichen Zinßes.

Diese nun oben angeführten Artikuln, die sowohl aus den Statuten als auch aus den Privilegien der Juden ausgezogen in dieses Privilegium auf Unseren Befehl eingerückt sind (: wenn sie in deren Genuß gewesen, und den Reichs-Constitutionen nicht zuwider sind :) u. s. w.

Posener Staatsarchiv, Posen C 84.

Vernunft immerhin vereinzelt geblieben sind, und daß das Spiel unberechenbarer Vorkommnisse bei der Entstehung des großpolnischen Judenstatuts sich nicht bunter gestaltet hat, als es eben überall zu geschehen pflegt. Wir können also das Ergebniß unserer Untersuchung dahin zusammenfassen, daß Kasimir der Große der Urheber des Boleslaus-Kasimirschen Statutes ist, wie es im Grunde das Schriftstück besagt. Er stieß dabei wahrscheinlich auf den Widerstand der Magnaten und der Geistlichen, und hatte entweder nicht die Lust oder nicht die Macht, denselben zu überwinden. Aus dem Gegensatz zwischen dem König und den hohen Staatswürdenträgern erklären sich die Unregelmäßigkeiten, mit denen die Urkunde behaftet ist. Selbst für den Fall, daß das Boleslaus-Kasimirsche Statut aus einer groben Fälschung hervorgegangen wäre, seit Sigismund I. ist es als zu Recht bestehend von allen aufeinander folgenden Königen Polens bestätigt und anerkannt worden, und hat dann von dieser Zeit ab für alle polnischen Lande volle Rechtskraft erlangt. Inwieweit diese Rechtskraft stark genug war, sich vom Papier loszulösen und auf die lebendige Wirklichkeit überzugehen und die thatsächlichen Verhältnisse zu beherrschen, hing von der Machtstellung ab, welche die jeweiligen Träger der Krone im Reiche einnahmen. Den Königen Polens muß nachgerühmt werden, daß sie möglichst bemüht waren, den Rechtsschutz dieses Statuts für die in immer größere Bedrängniß gerathenden Juden zur Geltung zu bringen. Wenn namentlich im 18. Jahrhundert der Adel und die Geistlichkeit sich durch die Rücksicht auf die gesetzlichen Vorschriften des Statutes nicht beeinflussen ließen, so theilte das Statut hierin eben nur das Schicksal, dem auch die anderen Staatsgesetze in Polen verfallen waren. Diese seine Scheinexistenz ist mit dem Jahr 1793, nicht blos für Posen, endlich völlig erloschen.

Anhang.

Das Boleslaus-Kasimirsche Statut.

(Nach den Inscriptiones Posnanienses 1539 f. 59.[1])

Constituti personaliter coram judicio domini capitanei seniores judei civitatis Posnaniensis literas sacre regie majestatis serenissimi olim domini domini Kazimiri dei gracia regis Polonie illis et aliis judeis concessas sub sigillo sue sacre regie majestatis in pergameno scriptas exhibuerunt quas propter varios humanos cansus in librum actorum castri Posn. illic referri petiverunt et dominus judex causarum castri Posn. cum dominis judicio presidens prefatorum judeorum petitione audita et exaudita revisis diligenter ipsis literis salvisque per omnia repertis mandavit illas secundum illarum verba in librum presentem referri et inscribi quarum equidem literarum ita verba habent.

[1]) Wir geben hierbei nur die wesentlichen Varianten aus der Johann Kasimirschen Bestätigung bei Perles, Geschichte der Juden in Posen S. 129 (= P.), und aus der Johann Sobieskischen Bestätigung bei Gumplowicz, Prawodawstwo S. 161 (= G). Die Bestätigung durch Sigismund August weicht von der hier abgedruckten fast gar nicht ab, hat nur zuweilen eine veränderte Orthographie. Die Rezension von Bandtkie wurde nicht berücksichtigt, weil dieselbe keine offizielle ist und den Wortlaut oft willkürlich ändert, wahrscheinlich der besseren Deutlichkeit wegen. Der Codex dipl. Majoris Poloniae III S. 88 druckt die Bestätigung Sigismund Augusts ab, hat aber hin und wieder Aenderungen nach Bandtkie vorgenommen, ohne es anzumerken. — Die Vorlage ist wörtlich mit ihrer Orthographie abgedruckt; die Eintheilung der Paragraphen ist nach Bandtkie gegeben.

In nomine domini amen! Nos Kazimirus dei gracia rex Polonie nec non terrarum Cracovie Sandomirie Siradie Lancicie ac Cujavie, magnus dux Lithvanie Pomoranie Russieque dominus et heres etc. ad perpetuam rei memoriam. Significamus tenore presencium quibus expedit universis presentibus et futuris presencium noticiam habituris, quomodo coram majestate nostra personaliter constituti judei nostri de terris Majoris Polonie videlicet de Posnaniensi Calischiensi Siradiensi Lanciciensi Brzestensi Wladislaviensi palatinatibus et districtibus ad ipsa spectantibus sua exposicione deduxerunt quod[1]) jura, que habuerunt a celebris memorie serenissimo principe domino Kazimiro rege Polonie etc. predecessore nostro mediato[2]) et quibus aliorum regum predecessorum nostrorum et nostris temporibus semper et usque in hactenus usi fuerint, tunc quando civitas nostra Posnaniensis voragine ignis nobis presentibus consumpta fuit, ipsis essent eciam per ignem in cinerem redacta, petentes et humiliter nobis supplicantes, quattenus juxta eorundem jurium copiam quam coram nobis exhibuerunt eadem jura innovare ratifficare et confirmare dignaremur graciose. Quorum quidem[3]) jurium taliter accopiatorum tenor de verbo ad verbum sequitur et est talis.

In nomine domini amen. Nos Kazimirus dei gracia rex Polonie nec non terrarum Cracovie Siradie Sandomirie Lancicie Cujavie dominus et heres Posnaniensis, volumus devenire ad noticiam universorum tam presencium quam futurorum, quia[4]) ad nostre majestatis nostrorumque nobilium terrigenarum presenciam venientes quidam nostri judei de regno nostro mansionem in majori Polonia habentes offerentes privilegium a serenissimo duce Boleslao bone memorie datum qui prius[5]) fuit dux et dominus terrarum polonie ipsis judeis ipsorumque

[1]) Bei P. (ſtatt quod) quidem.

[2]) Bei P. und G. mediata.

[3]) Bei P. und G. Quarum quidem literarum taliter acceptarum tenor etc.

[4]) Statt quia hat P. quidam; G.: quod ad nostrae Majestatis praesentiam tumque nobilium terrigenarum praesentiam venientes etc.

[5]) Statt prius bei P. praesens, G. primus.

jura et statuta in se continens, quandoquidem[1]) privilegium cum statutis nostra[2]) regalis majestas nostrorumque dominorum ac nobilium terrigenarum providencia matura deliberatione ponderantes dicti privilegii seriem de verbo ad verbum legimus in eoque nihil reperientes quod nostre displiceret majestati aut juri[3]) modo in aliquo articulo derogare videretur, hoc attendentes dictum privilegium majestatis nostre ac nostrorum dominorum nobiliumque terrigenarum maturo cum consensu jussimus et adhesimus renovare et confirmare acceptum gratum atque firmum statuentes.

1. Primo quidem statuimus ut pro pecunia re mobili aut pro qualibet re immobili seu pro causa criminali que tangeret[4]) personam aut res judeorum nullus christianus contra judeos pro qualibet re mobili et immobili que tangeret ut prefertur ipsorum judeorum vitam vel bona, talis christianus contra prefatos judeos si aliquem inculpaverit pro quacumque re eciam criminali non admittatur ad testimonium nisi cum duobus bonis christianis et. eciam cum duobus bonis[5]) judeis. Qui omnes supradicti in sua[6]) humanitate non essent infames sed cum sint accepti taliter si prefatus christianus convicerit aliquem ex judeis, tunc primo ille judeus puniri debet, pro quo a prefato christiano infamatus seu inculpatus fuerit. Qui duo christiani jurare debent super sacram crucem videlicet sic: ita nos deus adjuvat[7]) et sancta crux etc. secundum morem ipsorum christianorum. Judei[8]) vero jurabunt super rodale

[1]) G. quod quidem.

[2]) P. und G. cum statutis nostrae regalis majestatis nostr. dom. ac nob. terrig. providentes matura etc.

[3]) P. G. juris.

[4]) P. tangit, G. tanget.

[5]) Bei P. fehlt hier bonis.

[6]) Bei P. und G. fehlt sua.

[7]) P. und G. adjuvet.

[8]) Bei P. fehlt hier ein Stück und es heißt: christianorum, super summam, quae se extenditur quinquaginta marcis extendere videretur, tunc ipsi judaei super formicem(?) alias kolce in schola in sostri(?) pendentem deb. jur. etc.

decem preceptorum secundum consuetudinem[1]) ipsorum judeorum super summam que se extendetur quinquaginta marcarum fusi argenti puri, et quidquid inferius esset quam se predicta summa fusi argenti quinquaginta marcarum[2]) extendere videretur tunc ipsi judei super feruncam[3]) alias colcze circa scolam in hostio[4]) pendentem debebunt jurare secundum morem ipsorum hoc est tali modo seu rotha: ita nos deus adjuvet qui illuminat et observat[5]) et libri Moysi, ita debet fieri juramentum judeorum et aliter non, pro quacumque re sit parva sive[6]) magna tenendo se feruncam, et hoc debet mandare ministerialis alias woszni vel scolni cui demandetur.

2. Item si aliquis christianorum judeum impedierit asserens quod sibi pignora sua invadiavit et judeus hoc negaverit[7]), tunc ipse christianus si simplici verbo judei fidem noluerit[8]) adhibere judeus jurando sibi christiano debet esse ab eo liber.

3. Ceterum si christianus pignus seu vadium impignoraverit[9]) in minori summa pecunie et judeus dicens asserit fore majorem summam, extunc judeus prestito sibi juramento secundum morem ipsorum talis christianus sibi judeo solvere debebit et tenebitur principalem summam pecunie pariter cum usura absque omni dilacione dare.

4. Insuper judeus poterit recipere omnia pignora, que ei oblata fuerint quocumque nomine vocitentur, exceptis san-

---

[1]) G. constitutionem.

[2]) G. marcis, auch fehlt se.

[3]) G. fornicem(?).

[4]) G. in ostiis.

[5]) Nur bei Bandtkie: obscurat (ſtatt observat).

[6]) P. und G. sive magna sive parva tenentes se formicem (G. fornicem) ad hoc debet m. etc.

[7]) P. G. negavit.

[8]) P. noluit.

[9]) P. impignoravit.

guine madeffactis seu[1]) madidis et sacris vestibus que pro cultu divino sunt dedicate que nullatenus acceptabit, demto quod eadem alicui presbitero ad reservandum[2]) daret, quia solus servare non potest.

5. Item si aliquis christianus impediret judeum propter pignus quod judeus habet quod[3]) eidem per violenciam furtive sit ablatum, judeus in[4]) dando super pignus eo tempore dicet quando mihi tale vadium seu pignus est invadiatum nescivi[5]) quod furtive ablatum vel per violenciam raptum fuisset sed credidi fore vadium justum et liberum, judeus jurabit juramento suo, in quantis[6]) sit ei hujusmodi pignus invadiatum, et sic judeus expurgacione facta christianus ipse principalem pecuniam, in qua tale vadium sit obligatum et usuram a tempore obligationis excrescentem eidem realiter et cum[7]) effectu persolvere debebit.

6. Item quod absit si cansu[8]) infortuito incendium ignis evenerit aut furtive res et bona judei unacum aliquibus pignoribus deperderentur, tunc prefatus judeus testimonio aliquorum judeorum sibi vicinorum protestari debet[9]), quod res seu bona unacum[10]) pignoribus sibi invadiatis sibi furtive sunt[11]) ablata et recepta; et nihilominus christianus volens habere talia pignora invadiata, judeus vero prestito juramento secundum morem ipsorum judeorum erit liber et solutus ab ipso chri-

---

[1]) P. G. madefactis et meris vestibus.

[2]) P. G. ad servandum.

[3]) Bei P. fehlt quod.

[4]) P. judaeus in tantos super pignus et tempus dicet.

[5]) P. nesciet quidem furtive. — G. nescisse quod furtive.

[6]) P. in quantum sit ejusmodi pignus. — G. in quantum sit ei hujusmodi pignus.

[7]) P. G. in effectu.

[8]) P. G. casu fortuito.

[9]) P. lüdenhaft: protestari debet talia pignora judaeorum erit liber et absolutus ab ipso christiano.

[10]) G. simul cum.

[11]) G. sint.

stiano, et si judeus talis jurare non presumpserit, ex tunc ipsi christiano tantum quantum prius super vadium perditum[1]) dedit addere tenebitur et erit liber ab ipso christiano.

7. Item si judei inter se de facto discordiam contencionis commiserint[2]) aut aliquam gwerram vel judeus cum christiano et se mutuo sic contendentes[3]) percusserint aut vulneraverint, tunc neque judex civitatis neque consules neque eciam aliquis hominum, tantummodo palatinus ipsorum judeorum aut ille qui loco ejus presidet eosdem judicet et illi judicabunt taliter in judicio locando[4]) scabellum cum judeis.

8. Si vero prefatus judeus sic contendens cum quocumque hominum prefatorum postulaverit repponi talem causam ad nostram majestatem, tunc palatinus vel eciam judex ab eo substitutus quicumque pro tempore fuerit hujusmodi causam ipsius judei ad nos debebit defferre, et eciam quecumque causa verteretur coram palatino inter judeos et palatinum aut substitutum ejus dummodo postulaverint[5]) debet differri ad nostre majestatis adventum.

9. Item nullus palatinus aut capitaneus debent aliquos proventus alias poplathky et contribuciones dany apud judeos, nisi quo[6]) eos ipsi judei de sua voluntate donaverint, et hoc ideo quia nos eos reservamus pro nostro thesauro.

10. Et eciam statuimus quod quecumque causa propter discordiam aut contenciones inter judeos oriretur, hoc nullus nisi ipsorum antiquiores judicare debent dempto quod si ipsi veritatem inter eos comperire nequiverint, ex tunc ad dominum palatinum hoc defferre debent.

---

[1]) P. G. praedictum (statt perditum).

[2]) P. discordias contentiones commissi fuerint.

[3]) P. contendentibus cum quocunque horum praefatorum postulaverint neque consules etc.

[4]) P. G. locantes.

[5]) P. G. postulaverit, debebit deferri.

[6]) P. G. nisi quae eas.

11. Item si aliquis judeorum suis superioribus non esset obediens, ex tunc talis domino palatino luet penam trium marcarum et superioribus suis similiter penam trium marcarum.

12. Insuper si christianus cum judeo contenderit[1]) insimul quovismodo et si idem christianus judeum wlneraverit vulnere cruento vel livido aut ipsum[2]) in faciem maxillaverit vel ipsius crines de capite erruerit, tunc nos damus ipsi judeo talem nostram jurisdicionem quod prefatus judeus taliter wlneratus prestito juramento secundum consuetudinem super cathenam alias colcze scole ipsorum judeorum in hostio,[3]) tunc talis christianus, si per judeum superjuratus fuerit, debebit et tenebitur dare eidem judeo pro maxilla a quolibet digitto quinque marcas, a vulnere livido decem marcas, a vulnere vero cruento medietatem suorum bonorum tam mobilium quam immobilium predicto judeo, residuam vero medietatem bonorum hujusmodi pro nobis et nostris successoribus et pro palatino hujus districtus reservamus et alias juxta nostram voluntatem prescripta judicabimus, sed pro crinibus extractis de capite judei prefatus christianus sibi solvere tenebitur secundum decretum dominorum in judicio residencium[4]) juxta posicionem juris.

13. Ceterum quod absit si aliquis christianus aliquem ex judeis occiderit, ex tunc proximior[5]) judeus occisi judei si perjuraverit ipsum christianum super rodale decem preceptorum secundum morem judeorum, tunc volumus et statuimus, quod talis christianus sic[6]) per judeum superjuratus debet mortificari morte taxando caput pro capite, et aliter in ea re non sit faciendum.

---

[1]) P. contendant (nach insuper fehlt auch si).

[2]) G. ipso.

[3]) P. G. ostio.

[4]) P. G. secundum decretum dominorum judicio (G. in judicio) praesidentium aut positionem juris.

[5]) P. et tunc proximus judaeus occisi capitis judaei si etc. — G. extunc proximus judaei occisi superjuraverit ipsum etc.

[6]) P. sit, G. fehlt sic.

14. Si vero talis christianus qui occiderit judeum aliquomodo evaserit sic quod non possit capi nec haberi in manibus, extunc[1]) ipsius christiani bona mobilia et immobilia quecumque habuerit[2]) primo medietas dictorum bonorum et hereditatum[3]) debet devolvi super propinquiores consanguineos judei interempti, reliqua vero medietas pro camera nostra regia pertinere debet.

15. Item[4]) si talis[5]) profugus judei interempti salwmconductum habere voluerit, dari sibi non debet nisi cum consensu dictorum consaguineorum ipsius[6]) judei interempti.

16. Item volumus et statuimus si aliquis[7]) ex judeis intraverit in domum alicujus christiani, nullus hominum christianorum sibi aliquod impedimentum gravamen vel molestiam debet inferre.

17. Item quilibet judeus potest libere et secure ire transire aut equitare sine omni impedimento vel arresto a civitate ad civitatem ab una provincia ad aliam in regno nostro secundum morem secure libertatis sine impedimento et arresto in omnibus civitatibus nostris et ipsorum subditorum vel provinciis, et quilibet judeus in regno nostro potest libere et secure sine omni impedimento secum[8]) ducere bona sua et res seu mercancias quascumque que voluerit seu habere poterit ipsasque vendere et alias emere commutare et ad usus beneplacitos convertere ipsius[9]), in locoque civitatis vel oppidi morari stare libere et secure sine omni impedimento et arre-

[1]) P. extunc ipsi nos christiani bona etc. — G. ea tunc ipsi christiani bona etc.

[2]) P. habuerunt.

[3]) P. G. et haereditas.

[4]) § 15 und 16 fehlen bei P.

[5]) G. si aliquis profugus.

[6]) G. fehlt ipsius.

[7]) G. si aliquis judaeus.

[8]) P. seu damno (für secum ducere), — G. seu ducere.

[9]) P. G. convertere ipsasque in loco civitatis.

sto quam, diu sibi opportunum fuerit, in omnibus civitatibus oppidis villis et aliis locis regni nostri, nostra regia quilibet eorum pociatur securitate et salvoconductu, thelonea solita prout alii christiani solverint[1]) et non aliter persolvendo.

18. Si vero contingat ipsis judeis secundum consuetudinem[2]) ipsorum ducere mortuum judeum vel judeam de una civitate ad aliam civitatem vel provinciam, tunc thelonator[3]) loci hujusmodi nulla thelonea a tali mortuo judeo exigere audeat, et si aliquis ex thelonatoribus in contrarium nostrorum presencium statutorum et mandatorum theloneum a tali mortuo judeo receperit, ex tunc statuimus[4]) et volumus quod talis thelonator judicari debet sicut fur predo et raptor ejusque bona quecumque sint ad nos devolvi debent.

19. Item volumus et statuimus quod quilibet judeorum potest libere et secure ad balneum civitatis generale cum christianis intrare et nihil superflue solvere debet nisi prout alii incole civitatis.

20. Eciam ubicumque judei mansionem habuerint in aliqua civitate vel oppido regni nostri, possunt eis mactare pecora et peccudes pro carnibus ad suam utilitatem, et si alique carnes[5]) eis secundum morem ad voluntatem et[6]) placitum non fuerint, tunc eas vendere[7]) possunt quomodo melius poterint vel eis videbitur.

21. Item[8]) si aliquis ex christianis ipsorum judeorum czimiterium ubi sit sepultura ipsorum[9]) lapides violenter eje-

[1]) P. G. solvent.
[2]) P. morem.
[3]) P. G. ſtetz theloneator.
[4]) P. fehlt et, — G. statuimus volumusque.
[5]) P. G. eisdem.
[6]) P. ei beneplacitum non fiunt.
[7]) P. possunt.
[8]) § 21 fehlt bei P.
[9]) G. illorum.

cerit seu amoverit aut alia loca in dicto ipsorum czmiterio quomodo destruxerit, ille quicumque taliter fecerit res et bona ipsius[1]) super cameram nostram regiam devolvi debebunt. Quod volumus fieri et teneri[2]) firme secundum jurisdicionem ipsis judeis per nos datam.

22. Item si aliquis christianorum temerarie et presumptuose super scolas ipsorum jactaverit, palatino nostro ipsorum tutori talis christianus duo talenta piperis pro tali pena solvere tenebitur et debebit.

23. Item si aliquis judeus cittatus fuerit per judicem ipsorum primo[3]) et secundo et si non paruerit[4]) pro quacumque cittatus fuerit[5]) causa, pro qualibet vice solvere debebit et tenebitur suo judici per unum talentum piperis, si vero cittatus tercio non paruerit, pro quacumque re cittaretur illam[6]) eo facto perdet et amittet.

24. Item judex ipsorum judeorum non debet aliquam sentenciam promulgare nec profferre aut sentenciare nisi prius habito super hoc speciali ipsorum judeorum consensu.

25. Item judex judeorum non debet aliquem judeum judicare in jure suo nisi talis judeus cittatus fuerit cum cittacione per scolni ministerialem, tunc primo judex dictum judeum debet judicare secundum hoc pro quo cittatur.

26. Et si aliquem christianum contigerit vulnera quecumque sint super judeum, tunc debet ea monstrare scolnemu ipsorum judeorum et eciam[7]) ministeriali, et ipse judex non

[1]) G. cjus.
[2]) G. Quo volumus fieri et debere firmum.
[3]) P. G. fehlt et.
[4]) G. et si non pervenerit.
[5]) P. G. fehlt fuerit.
[6]) P. nam (für illam).
[7]) P. etiam judicabitur ministeriali.

debet judicare nec judicium locare in causa tali alibi nisi circa scolam ipsorum judeorum aut eciam ubi dicti judei cum judice ipsorum ex utraque parte consencientes ipsis locum aptum ad hoc elegerint seu deputaverint, et ibidem si[1]) adducet christianus duobus judeis et duobus christianis quod sibi[2]) idem judeus wlnera dedit et intulit, tunc sibi ea judeus solvere debebit juxta composicionem terrestrem.

27. Ceterum si alicui christiano quodcumque vadium fuerit furtive ablatum et invadiatum inter ipsos judeos, debet interrogare seniorem scole ipsorum et ille senior[3]) scole ipsorum sub[4]) anathemate ipsorum requiret inter judeos de tali vadio et idem[5]) servitor scole debet hoc facere cum scitu senioris judei, et si aliquis ex judeis tale vadium furtive ablatum negaverit ante servitorem scole et judeorum seniorem et postea si arestatum fuerit apud quempiam ex ipsis, talis judeus perdet suas totas pecunias super vadium datas et domino palatino tenetur tres marcas pro pena.

28. Item statuimus et volumus hoc habere quod nullus ex ipsis christianis debet querere aliqua vadia violenter quecumque sint in habitaculis seu in domibus ipsorum judeorum, nisi prius posita una marca auri puri in limitte hostii[6]) ipsius judei quam levare debet ipse judeus, tunc primo inquirat de dicto vadio ipse christianus.

29. Et si aliquis ex christianis non attendens et non curans statuta nostra violenter in domum judei intraverit, querendo res suas quascumque non ponendo aurum, pretactum talis christianus judicari debet ut predo et raptor.

30. Eciam nullus christianus cittare debet aliquem judeum in judicium spirituale quocumque modo fuerit et pro

[1]) P. se abducet (für si adducet).
[2]) P. si (für sibi).
[3]) P. fehlt senior, — G. ille in schola.
[4]) G. fehlt sub anathemate ipsorum.
[5]) P. G. ibidem (für idem).
[6]) P. hospitii (für hostii), — G. ostii.

quacumqe re et quacumque cittacione cittatus, nec judeus debet respondere coram judice in[1]) judicio spirituali, sed cittetur talis judeus coram ipsius[2]) palatinum qui tunc pro tempore fuerit, et ulterius prefatus palatinus cum capitaneo nostro pro tempore existenti tenebitur deffendere tueri et intercedere ipsum judeum a tali cittacione juris spiritualis.

31. Insuper statuimus quod quilibet judeus qui haberet aliquod vadium quodcumque sit et cujuscumque valoris esset et steterit ultra debitum terminum invadiacionis, alias Byssye thaka zasthawa visthala ita quod jam[3]) judeus servare nollet quia[4]) non staret, prefatus judeus debet tale vadium ostendere et ponere coram ipsorum palatino aut ipsius[5]) vicesgerente et postea dictus judeus debet avisare christianum per ministerialem pretacti vadii pro exempcione, et si ipse christianus neglexerit exemere post jam[6]) avisacionem ministerialis, ipse judeus potest convertere prefatum vadium ad suos usus beneplacitos ubicumque voluerit, eciam si prefatus judeus pretactum vadium non monstraverit[7]) taliter et vendiderit sicut premissum est, tunc tenebitur ipse judeus domino palatino pro pena tres marcas.

32. Item de speciali consensu majestatis nostre statuimus et volumus habere, quod quilibet judeorum nostrorum potest accomodare et inscribere pecunias seu bona sua nobilibus nostris terrigenis cujuscumque status aut condicionis fuerit et illas ipsorum pecunias firmare libris terrestribus castrensibus civilibus pretorialibus et scabinorum, et super vadia possunt accomodare suas pecunias cujuscumque valoris fuerint talia, et ipse judeus non plus debebit[8]) recipere de usura a talibus vadiis nisi per

[1]) P. G. et (für in).
[2]) P. ipso palatino.
[3]) P. G. eam.
[4]) P. que, — G. que (für quia).
[5]) P. ipsorum.
[6]) P. G. eam (für jam).
[7]) P. monstravit.
[8]) P. habebit.

unum grossum septimanatim a qualibet marca, quam diu talia vadia apud ipsos judeos steterint.

33. Et si contigeret si aliquis ex judeis nostris monuerit aliquem ex suis quibuscumque debitoribus quomodocumque[1]) cui ipsi debitores essent obligati sive obligacionibus literarum cum sigillis suis sive inscripcionibus librorum pretactorum, indulsimus etenim[2]) ipsis judeis quod possunt accomodare pecunias suas terrigenis super bona oligatoria sigillis ipsorum terrigenarum nostrorum ad literas appensis, et ubi prefati debitores ita prout se inscripserunt temerarie non curaverint judeis eciam[3]) et pro vadiis sicut sunt obligati plenariam facere solucionem, ex tunc vobis palatinis capitaneis burgrabiis vestrisque[4]) vicesgerentibus et quibusvis aliis officialibus pro tempore existentibus precipimus habere volentes, quattenus ipsis nostris judeis finale complementum justicie cum prefatis terrigenis nostris debitoribus eorum ministretis et[5]) vestris ministris seu subditis ministrare faciatis ita pro pecunia recepta sicut et pro usura et aliter non facturi, et ad introligacionem bonorum hereditariorum[6]) in terris nostris si procederint[7]) et ministeriales[8]) affectaverint super pignora alias naczansza, nostro regio mandato vos supradicti et vestrum[9]) quilibet debeatis et tenemini ipsis nostris judeis prebere auxillia et subsidia[10]) secundum juris formam eosdem judeos ab omnibus injuriis ipsorum tuentes et deffendentes eosque judeos ad talia bona nostrorum terrigenarum introligantes.

34. Si vero aliqui ex judeis fuerint introligati per vos et subditos vestros in aliqua bona hereditaria nostrorum ter-

---

[1]) P. G. quandocunque.
[2]) P. etiam.
[3]) P. G. et inde (für eciam).
[4]) P. nostris.
[5]) P. G. et vestris judicibus ministrare faciatis.
[6]) P. G. haereditorum.
[7]) P. praecesserint, — G. processuerint.
[8]) P. multoties (für ministeriales).
[9]) P. G. corum (für vestrum).
[10]) P. G. praesidia (für subsidia).

rigenarum, nos statuimus et decernimus quod in cujus terrigene bona aliqui ex judeis introligarentur talis terrigena noster sibi judeo debet ponere fidejussores bone[1]) possessionis, quos eciam ipse judeus acceptaverit, illius districtus in quo bona ipsius[2]) sunt sita, quod talis noster judeus eadem bona hereditaria possit pacifice et quiette tenere et possidere absque impedimento cujuslibet hominis tali sub[3]) dicione prout eciam bona hereditaria jurisdicionem habebant nihil juris aut dominii ibidem diminuendo.

35. Et si contigerit quod aliquis ex nostris terrigenis cujus bona hereditaria aliquis ex judeis tenuerit per introligacionem realiter factam et idem terrigena eadem bona exemere ad decursum annorum secundum consuetudinem terrestrem antiquitatis[4]), nos statuimus quod post decursum trium annorum ipse judeus potest libere vendere prefata bona hereditaria et ad suos proprios usus convertere prout sibi melius et utilius videbitur expedire.

36. Et eciam statuimus quod quicumque judeus bona hereditaria per introligacionem tenuerit[5]), ad expedicionem non tenebitur equitare nec aliquid pro expedicione dare, et hoc ideo qui[6]) ipsi judei nostri sunt thezauri.

37. Insuper statuimus quod si aliquis ex nostratibus sit nobilis[7]) noster terrigena vel civis qui prefatis judeis aliquam summam pecunie super obligacionem aut librorum inscripcionem sive quovismodo teneretur, et si contigerit ipsum mori et pueri ipsius supervixerint qui nondum annos haberent, ipsi[8])

[1]) P. G. bene possessionatos.
[2]) P. G. illius (für ipsius)
[3]) P. G. tali conditione (für tali sub dicione).
[4]) P. antiquum, — G. antiquitus.
[5]) P. G. tenuit.
[6]) Nur verſchrieben für quia.
[7]) P. G. nobis (für nobilis).
[8]) P. haberent, et ipsi praedicti pueri Judaeos etc. — G. haberent, ipsi puerum praedictos Judaeos etc.

pueri predictos judeos annis puerilibus evadere[1]) non debebunt sed debet eisdem judeis subveniri secundum ipsorum obligaciones, et hoc ideo quia ipsi judei debent fieri suis cum pecuniis parati pro necessitatibus nostris sicut subditi nostri.

38. Item si contigerit aliquem ex christianis adducere ad quempiam ex judeis infantulum vel juvenem quasi more furti sine ipsorum judeorum scitu, talis christianus quicumque sit non alio modo sit plectendus nisi sicut alius fur.

39. Item statuimus ne decetero aliquis judeus inculpandus ab aliquo christiano pro tali re sic dicente, quod ipsi judei de necessitate uterentur[2]) sanguine christianorum annuatim[3]) vel sacramentis ecclesie christianorum, ex quo statuta pape Innocencii et constituciones nos edocent quod in talibus rebus non sunt culpabiles quia[4]) hoc est contra legem ipsorum, et si ultra aliquis christianus sua temeritate alias vpornossczya aliquem judeum pro talibus rebus inculpaverit alias obvynylby, tunc eis jus tale damus et concedimus, quod talis christianus si voluerit adducere et probare et hanc suam rem finire, tunc debet probare tribus[5]) judeis bonis et possesionatis in regno nostro qui in sua humanitate non essent infames et in fide essent immobiles[6]) et quattuor christianis qui eciam essent bene possesionati in regno nostro in suaque humanitate non infames et in fide immobiles alias nye porwscheni, et si hujusmodi testimonio christianus probaverit contra judeum, tunc judeus ipse reus erit mortis et ea plectendus, et dum hujusmodi[7]) testimonium christianus non adduxerit nec contra judeum probare potuerit, tunc solus morte eadem erit condempnandus qua judeus damnari debuit, et si pro talibus rebus

[1]) P. eundem (für evadere).

[2]) P. utentur.

[3]) P. animante (für annuatim), — G. animarum.

[4]) P. G. quod.

[5]) P. G. cum tribus etc.

[6]) Bei P. fehlt das Stück von et quattuor ab bis zu alias nie poruszeni.

[7]) P. ejusmodi.

nobiles nostri terrigene vel cives regni nostri ipsis judeis nostris violenciam fecerint jure eos non[1]) victo, tunc bona ipsorum pro camera nostra regia devolvi debent et cola pro gracia nostra speciali.

40. Et si quis ex terrigenis regni nostri quempiam judeum cittaverit hoc eciam statuimus, quod prefatus[2]) judeus non tenetur coram aliquo judice respondere nisi coram palatino qui pro tempore fuerit et non alibi.

41. Eciam si contigerit quod aliqui ex christianis nostris vellent exemere vadia ipsorum alicui ex judeis invadiata in ipsorum judeorum die festo sabato aut in aliquo ipsorum festo in quibus festis ipsi judei non essent ausi tangere pecunias pro vadiis exemendis[3]) et pecuniam eandem tollere, et christianus non curans tale festum eorum quodcumque sit, volens rehabere suum vadium temerarie et per violenciam ruptis ipsorum[4]) judeorum habitaculis et abstulerint predictum vadium, talis christianus non aliomodo judicari debet nisi ut predo et fur prout jurisdicio exigit super furem et predonem.

42. Item possunt accomodare suas pecunias super equos vel alia peccora, sed tantum[5]) in die circa evidens[6]) testimonium; sed noctis tempore non accomodent[7]).

43. Insuper statuimus et decernimus si aliquis ex judeis fuerit per aliquem ex christianis vel quempiam pro qualibet falsa moneta vel furto vel pro quocumque maleficio[8]) parvo vel magno inculpatus fuerit quod tangeret[9]) guttura et[10]) bona

[1]) P. jure eos convicto, — G. jure eos non victos.
[2]) P. praefertus, — G. aliquis (für prefatus).
[3]) P. temere (ſtatt exemendis).
[4]) P. G. feḫlt ipsorum.
[5]) P. G. tamen (für tantum).
[6]) P. evidentius.
[7]) P. commodetur, — G. commodent.
[8]) P. G. vel quocumque malefacto.
[9]) P. tangeretur.
[10]) P. G, vel (für et)

eorum, talis judeus non debet captivari per aliquem dignitarium nostrum in regno nec judicari nisi per palatinum ipsorum judeorum vel ab eo vicesgerente per eundem palatinum debet captivari et super caucionem fidejussoriam dari et pro omnibus articulis, pro quibus inculpatus fuerit, propinquior erit judeus ad expurgandum se de tali infamia assumptis secum aliquibus aliis judeis pro testimonio contra illum qui prefatum judeum[1]) inculpavit, et pro omnibus itaque[2]) penis que ipsi christiano lueret judeus et palatino solvere debebit sicut terrigene secundum consuetudinem terrestrem, quia remansimus dictos judeos nostros circa jura nobilia[3]) nostrorum terrigenarum.

44. Insuper si contigerit quod aliquis ex judeis clamaret publice super violenciam sibi[4]) a quocumque hominum illatam noctis tempore et clamaret super vicinos suos christianos secum in una civitate commorantes et tales vicini christiani audientes ipsum judeum clamare et a tali violencia deffendere et eum adjuvare nolentes, nos statuimus et decernimus quod omnia bona illorum christianorum vicinorum quecumque sint devolvi super cameram nostram regiam[5]) cola vero ipsorum reservantes[6]) gracie nostre.

45. Insuper statuimus quod omnes judei morantes in regno nostro possunt libere secure et sine quovis impedimento et arresto omnes mercancias et alias res venales quocumque nomine vocitentur emere comparare et mercari cum eisdem more christianorum in regno nostro existencium, et si aliquis christianorum talia premissa ipsis judeis facere denegaverit aut

---

[1]) P. vadium (für judaeum).

[2]) P. et pro omnibus atque poenis Christiani lueret etc. — G. et pro omnibus atque poenis quas ipse Christiano lueret etc.

[3]) P. G. jura mobilia (für jura nobilia).

[4]) P. violentiam, si a quocunque horum illatam.

[5]) P. G. fehlt regiam.

[6]) P. reservanda, — G. reservamus.

ipsos in talibus negociis quomodo perturbaret, hoc faceret contra omnia statuta nostra regalia et magnam nostram exinde[1]) indignacionem incurreret.

46. Item statuimus quod omnis mercator sive quicumque sit res suas in annali foro sive septimanario foro vendens, sicut christiano sic et judeo vendere debet[2]), quod si aliter fecerit et ipsi judei conquesti fuerint, ex tunc ipsorum bona venalia pro nobis et palatino recipi debent, et ut omnia premissa robur perpetue firmitatis obtineant ad presens[3]) privilegium sigillum nostrum est appensum.

Et nos Kazimirus rex prefatus prefatis juribus judeorum prescriptorum auditis et cum certis regni nostri consiliariis cum debita maturitate revisis ac examinatis ac ponderatis singulis articulis clausulis et condicionibus in eis expressis volentesque ut ipsi judei, quos nobis et regno pro speciali conservamus thesauro, tempore nostri felicis regiminis se agnoscant esse a nobis consolatos pro eisdem judeis in terris Majoris Polonie videlicet in Posnaniensi Calisiensi Siradiensi Lanciciensi Brzestensi Vladislaviensi palatinatibus et omnibus districtibus civitatibus et oppidis ad ipsa spectantibus et in eisdem habitantibus ac degentibus nunc presentibus et aliis undecumque in ipsas Majoris Polonie terras advenientibus hujusmodi jura superius descripta in omnibus eorum punctis condicionibus clausulis et articulis innovamus ratifficamus et confirmamus per presentes, decernentes robur habere perpetue firmitatis harum quibus sigillum nostrum presentibus est subappensum testimonio literarum. Actum Cracovie feria secunda ante festum Assumpcionis gloriosissime virginis Marie proxima anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo tercio, presentibus ibidem magnificis generosis et strenuis Luca

[1]) P. magnam omnium nostrorum indignationem.

[2]) P. licet.

[3]) P. obtineant, et ad praesentes sigillum etc. — G. obtineant, et ad praesens sigillum etc.

de Gorka Posnaniensi, Stanislao de Ostrorog Calissiensi palatinis, Hyncza de Rogow castellano Siradiensi vicethezaurario, Petro de Sczekocim vicecancellario regni Polonie, Andrea de Thanczin, Joanne Krasska de Lwbnicza pincerna Calissiensi et capitaneo Coninensi, et Czrzeslao Woysschik de Woycza supremo cubiculario nostro et aliis pluribus fide dignis circa premissa. Datum per manus magnificorum Joannis de Konieczpolie cancellarii et Petri de Sczekoczini vicecancellarii regni Polonie sincere nobis dilectorum ad relacionem ejusdem magnifici Petri de Sczekocini r. P. vicecancellarii. Sigismundus rex significat.